Digitized by Google

<36603413330019

<36603413330019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.



Zwei und zwanzigster Jahrgang.

1830.

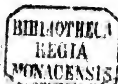


Min. d. Innern



Wiesbaden,
gedruckt bei Ludwig Riebel.

Digitized by Google



Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 9. Januar 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Zulassung zu den Stipendien und Freitischen der Landesuniversität und Seminarien, sowie zu der Prüfung für den Staatsdienst betreffend.)

Die Verordnungen vom 28ten August 1818, 23ten Januar 1819 und 16ten November 1825 haben bisher den Erfolg nicht gehabt, allzufrühes Verlassen der Schulen und unzeitiges Besuchen der Universität zu verhindern. Seine Durchlaucht der Herzog haben daher auf Antrag der Landesregierung zu beschließen geruht, daß alle diejenigen, welche den Herzoglichen Staatsdienst suchen wollen, mögen sie nun das Gymnasium in Weilburg oder eine auswärtige Lehranstalt besucht, oder sich durch Privatunterricht gebildet haben, bevor sie die Universität beziehen, Maturitätszeugnisse bei dem Landesgymnasium auszuwirken haben.

Diese Zeugnisse der genügenden Vorbereitung zum Beginnen des akademischen Studiums haben der Direktor und die Lehrer des Gymnasiums gemeinschaftlich den Nachsuchenden zu ertheilen, nachdem entweder dieselben den vorgeschriebenen Gymnasial-Lehrcursus zu Weilburg mit Erlangung der erforderlichen Befähigung vollendet haben, oder denjenigen, welche das Landesgymnasium ausnahmsweise vor beendigtem Lehrcursus zu verlassen gedenken, sowie Allen, welche anderwärts sich ausgebildet haben, auf den Grund einer vorzunehmenden förmlichen Prüfung.

Ohne die hiermit vorgeschriebenen Maturitätszeugnisse kann denjenigen, welche künftig die Universität beziehen, nicht nur eine Unterstützung aus den Stipendien des Central-Studienfonds und der

Digitized by Google

Central-Kirchenfonds oder aus Freitischen nicht zu Theil werden, sondern es werden dieselben auch zur Prüfung für den höhern Staatsdienst ohne solche Zeugnisse nicht zugelassen.

Herzogliche Landesregierung wird hiernach die weiter erforderlichen Instruktionen ertheilen.

Wiesbaden den 5ten Januar 1830.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Preuschen.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Hofkassirer, Revisions-Rath Boos zu Biebrich, den Dienstcharakter eines Rechnungs-Rathes und dem Schatullrechner Brugmann daselbst denjenigen eines Revisors zu verleihen,

dem Regierungs-Registrator Klein den Dienstcharakter eines Secretärs und dem Revisor Schreiber denjenigen eines Revisions-Raths zu ertheilen, den Probator Brück zum Revisor zu ernennen, und den Hofgerichtsaccessisten Ludwig von Preuschen als Accessisten an die Landes-Regierung zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Domänen-Assessor Magdeburg zum Domänen-Rath zu befördern geruht.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog bei der Rechnungskammer die Revisions-Räthe Vogt, Lex und Friedrich, sowie den Rechnungskammer-Secretär Dietz und supernumerären Revisor Kammer-Assessor Görz in den Pensionsstand zu versetzen, und zu wirklichen Revisions-Räthen die Revisoren und bisherigen Titular-Revisions-Räthe Schmidt II. und Oppermann, sodann den Revisor Born zu befördern, die Probatoren und Titular-Revisoren Groos und Bernhard zu wirklichen Revisoren, den bisherigen Registratur-Verwalter Probator Schäfer zum Registrator, die beiden Accessisten Wagner und Hein, sowie den Botenmeister Adam zu Probatoren, endlich die bisherigen Diurnisten Horstmann, Achenbach und Boosé zu Accessisten und den Canzlisten Lemp zum Botenmeister zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Amtsaccessisten Hegmann zu Wiesbaden als Accessisten an das Criminalgericht daselbst versetzt.

Friedrich Wilhelm von Marschall aus Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 31. December 1829 ist der Kirchenrath Müller zu Winkel, und am 1. Januar d. J. der Decan Manger aus Nassau zu Langenschwalbach mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 30. Januar 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der Brand-Assecuranz-Beiträge für das Jahr 1829.)

Herzogliche Landes-Regierung, als die zur Leitung der Brandversicherungs-Anstalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu dieser Gesellschaft gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß aller im Jahre 1829 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summen in nachstehender Uebersicht vor:

Laufende Numer	Zeit des statt gehabten Brandes: Monat	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl	kr.
1.	Januar	11	Rennerod	Niederroßbach	20	—
2.	"	24	Marienberg	Marienberg	757	—
3.	"	29	Rüdesheim	Lorch	1,441	—
4	Februar	2	Usingen	Rod an der Weil	75	—
5.	"	3/4	Wehen	Born	30	—
6.	"	5	Hachenburg	Berod	313	—
7.	März	10/11	Rennerod	Zehnhausen	1,301	—
8.	"	15	Königstein	Schneidhain	7	—
9.	April	22/23	Hachenburg	Heimborn	43	—
10.	Mai	29/30	Runkel	Münster	26,545	—
11.	Juni	3	Meudt	Meudt	658	—
12.	"	23	Usingen	Schmitten	292	—
13.	August	21	Hachenburg	Wied	240	—
				Latus	31,722	[illegible]

Digitized by Google

Laufende Numer	Zeit des statt gehabten Brandes: Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	31,722	—
14.	August	23/24	Dillenburg . . .	Haiger	8,170	—
15.	Septbr.	23	Hachenburg . . .	Alpenrod	1,014	—
16.	October	3	Wehen . . .	Bechtheim	13	—
17.	"	29	Hochheim . . .	Flörsheim	218	—
18.	November	[illegible]/26	Rüdesheim . . .	Aßmannshausen	295	—
19	December	2	St. Goarshausen .	Wellmich	8	—
20.	"	16/17	Dillenburg . . .	Haiger	485	—
				Zusammen	71,925	—

Zur Exigenz für 1829 gehören:

1. der Betrag der Brandschäden	71,925 fl.	— kr.
2. die Abschätzungskosten	78 "	55 "
3. " Zinsen von Passiv-Capitalien	706 "	30 "
4. " Verwaltungs- rc. Kosten	264 "	10 "
5. " Hebgebühren der Herren Receptur-Beamten	608 "	7 "
Zusammen	73,582 fl.	42 kr.

nachträglich wurden noch angewiesen und gehören noch dazu:

a. wegen des am 22/23ten Juli 1827 zu Haiger, Herzogl. Amts Dillenburg statt gehabten Brandes . . . . . . 1429 fl.
die Taxations-Gebühren dahin . . . . . . 4 "

b. desgleichen am 1/2ten September desselben Jahrs zu Kirburg Herzogl. Amts Hachenburg . . . . 830 "

c. desgleichen am 21/22ten September 1828 zu Rückershausen, Herzogl. Amts Wehen . . . . 19 "

überhaupt 2282 fl.

davon gehen jedoch noch ab:

1. der nach dem vorigen Ausschreiben verbliebene Ueberschuß mit . . . . 1094 fl. 5 kr.

2. die Zinsen von Herzogl. Amortisations-Casse von dem Guthaben der Brandkasse nach der Contocurrent-Abrechnung . . . . . . 719 " 20 "

nach Abzug dieser . 1813 fl. 25 kr.

bleiben noch von obigen nachträglichen Anweisungen . . . 468 fl. 35 kr.

im Ganzen also 74,051 fl. 17 kr.

Diese Summe von 74,051 fl. 17 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 50,091,640 fl. ausgeschlagen, kommen auf 100 fl. Versicherungs-Capital 9 kr.

Digitized by Google

Die Erhebung geschieht den 1. März laufenden Jahres und ist von den Herzogl. Recepturbeamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Numer.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 9 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1.	Braubach	1,586,750	2,380	8
2	Diez	1,656,880	2,485	19
3.	Dillenburg	2,589,780	3,884	40
4.	Eltville	1,860,590	2,790	53
5	Hachenburg	1,277,550	1,916	20
6	Hadamar	1,228,250	1,842	23
7.	Herborn	2,177,110	3,265	40
8.	Hochheim	1,762,960	2,644	26
9.	Höchst	2,409,450	3,614	11
10.	Idstein	1,997,460	2,996	11
11.	Königstein	1,937,760	2,906	38
12.	Langenschwalbach	2,024,830	3,037	15
13.	Limburg	2,033,220	3,049	50
14.	Marienberg	842,130	1,263	12
15.	Meudt	1,183,330	1,775	„
16.	Montabaur	1,386,050	2,079	5
17.	Nassau	1,327,390	1,991	5
18.	Nastätten	1,748,020	2,622	2
19.	Reichelsheim	160,930	241	24
20.	Rennerod	1,299,390	1,949	5
21.	Rüdesheim	1,796,960	2,695	26
22.	Runkel	1,378,840	2,069	16
23.	St. Goarshausen	1,647,950	2,471	55
24	Selters	1,516,650	2 274	58
25.	Usingen	2,827,710	4,241	34
26.	Wehen	1,276,750	1,915	7
27.	Weilburg	2,009,090	3,015	38
28.	Wiesbaden	5,147,860	7,721	47
	Zusammen	50,091,640	75,137	28

Da nun diese ausgeschlagene Summe . . . . 75,137 fl. 28 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . . 74,051 „ 17 „
beträgt, so gehen . . . . 1,086 fl. 11 kr.
als Ueberschuß ins Jahr 1830 über.

Wiesbaden, den 21. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Eck.

(Die Erhebung der Chaussee-Gelder betreffend).

Es ist wahrgenommen worden, daß die über die Erhebung der Chausseegelder bestehenden Verfügungen von den Erhebern nicht überall so befolgt werden, wie es das Interesse der Landes-Steuer-Casse und die Ordnung des Dienstes erfordert.

Indem wir im Allgemeinen dieserhalb auf die bestehende Instruction für die Erheber und die Vorbemerkungen zum Tarif verweisen, werden insbesondere die nachfolgenden Vorschriften zur genauen Befolgung wiederholt empfohlen:

1. Jedes abgegeben werdende Zeichen muß vollständig mit Bemerkung der Barrierestätte, Datum und Unterschrift des Erhebers ausgefüllt werden und ist das bloße Durchstreichen der Zeichen durchaus unzulässig.

2. Die Erheber haben vor der Abgabe der neuen Zeichen die Barriere-Geld-Zettel von der rückliegenden Barriere unfehlbar sich abliefern zu lassen und wenn der Fuhrmann solche nicht abgeben kann, das Weggeld von der rückwärts liegenden Strecke nachzuerheben, sofern nicht dem Fuhrmann an der rückliegenden Barrierestätte gesetzlich eine Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes zusteht.

Die abgelieferten Zeichen sind am Schlusse jeden Monats an die Herzogliche Receptur gleichzeitig mit der Abrechnung einzusenden, und von derselben hierher einzubefördern.

Jede Vernachlässigung der sub 1 und 2 hier wiederholten Vorschriften wird für die Zukunft unnachsichtlich mit einer angemessenen Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber ohne weiteres die Entlassung des betreffenden Einnehmers verfügt werden.

Die Herren Recepturbeamten haben die Erheber des Chausseegeldes hiernach unverzüglich und speciell zu instruiren und auf genaue Befolgung der gegebenen Vorschriften zu sehen, Contraventionsfälle aber sofort dahier zur Anzeige zu bringen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß neben den Chausseewärtern auch die Zollaufseher ermächtigt und angewiesen worden sind, nicht nur auf der Straße nach den Chausseezeichen zu fragen und die Defraudanten zur Anzeige zu bringen, sondern auch jede zu ihrer Kenntniß kommende Unordnung und Unregelmäßigkeit bei der Erhebung sofort dem betreffenden Herrn Recepturbeamten zur weitern geeigneten Einschreitung oder Berichterstattung anzuzeigen, gleichzeitig aber auch davon in den Tagebüchern Anmerkung zu machen.

Wiesbaden den 22. Januar 1830.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1830).

Der Gemeinde Rüdesheim ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Aßmanshausen und Preßberg von zwei, und der Gemeinde Aulhausen von zwei und einem halben Steuersimpel in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 10 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 5. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Götz.

Digitized by Google

Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1830.

Nach Feststellung der Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge für das Jahr 1830, ist den Gemeinden Bergbahn, Gersbasen, Gemünden, Homberg, Nückershausen und Seck die Erhebung von Einem, den Gemeinden Hellenhahn, Rister und Möhrendorf, Oberroßbach, Waigandshain und Wilmenrod von Einem und Einem halben, den Gemeinden Halbs, Neustadt, Niederroßbach, Stahlhofen und Zehnhausen von Zwei, den Gemeinden Emmerichenhain und Hergenroth von Zwei und Einem halben und den Gemeinden Salzburg und Winnen von Drei Steuersimpeln zu Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 15 Gemeinden bedürfen zu Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 5. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Grün.

Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1830.

Der Gemeinde Delkenheim ist die Erhebung von Einem und Einem halben, der Gemeinde Weilbach von Einem und drei viertel, der Gemeinde Massenheim von Zwei und einem viertel und der Gemeinde Wicker von Drei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer Ausgaben für dieses Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 5. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Grün.

Gemeinde-Steuern im Herzoglichen Amte Wehen für das Jahr 1830 betreffend.

Sämmtliche Gemeinden des Herzoglichen Amts Wehen bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 9. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Grün.

Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Langenschwalbach für das Jahr 1830.

Der Gemeinde Niedermeilingen ist die Erhebung von Einem viertel, den Gemeinden Obermeilingen und Springen von Einem halben, den Gemeinden Alpenroth und Dickschied von drei

Digitized by Google

viertel, den Gemeinden Heimbach, Langschied und Wisper von Einem, der Gemeinde Lindschied von Einem und einem halben, den Gemeinden Niedergladbach und Schlangenbad von Zwei, der Gemeinde Hohenstein von zwei und einem viertel, der Gemeinde Adolphseck von zwei und einem halben, und der Gemeinde Huppert von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 19 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden am 12. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Grün.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Diez für das Jahr 1830.)

Der Gemeinde Freiendiez ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Hambach, Heistenbach und Niederneisen von einem ganzen, den Gemeinden Aul, Birlenbach mit Fachingen, Gükingen, Holzheim, Lohrheim, Netzbach und Wasenbach von einem und einem halben, den Gemeinden Diez, Flacht und Oberneisen von zwei, der Gemeinde Holzappel von zwei und einem halben, und den Gemeinden Balduinstein und Charlottenburg von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen ein und zwanzig Gemeinden bedürfen zu Bestreitung der laufenden Ausgaben in diesem Jahre keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 18. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Grün.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt St. Goarshausen für das Jahr 1830.)

Den Gemeinden St. Goarshausen, Auel, Lautert, Niederwallmenach, Rochern, Oberwallmenach, Reitzenhain, Sträth, Thal Reichenberg, Weisel und Weyer ist die Erhebung von einem ganzen, den Gemeinden Kestert und Patersberg von einem und einem halben, den Gemeinden Eschbach und Lierschied von zwei, der Gemeinde Wellmich von zwei und einem halben, den Gemeinden Dahlheim und Prath von zwei und drei viertel und den Gemeinden Ehrenthal und Sauerthal von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 6 Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer diesjährigen Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 22. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Preuschen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Oberappellations-Gerichtsrath Flach zum Geheimen-Rath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Beamten zu Eltville Regierungs-Rath von Graß den Dienstcharakter eines Geheimen Regierungs-Raths, sodann den Beamten Freudenberg zu Marienberg und Ebelius zu Dillenburg den Charakter von Justizräthen, und dem Landoberschultheißen des Amts Marienberg Sartorius denjenigen eines Hofraths zu verleihen geruhet.

Höchstdieselben haben ferner den Amtsaccessisten Wilhelmi zu Rüdesheim in gleicher Eigenschaft an das Amt zu Langenschwalbach, den Accessisten Sell von da als Amts-Accessisten nach Rastätten, den Amts-Accessisten Held von Höchst an das Amt Eltville, den Amts-Accessisten Win[illegible] von Eltville an das Amt zu Herborn, den Amts-Accessisten von Hemskerk daselbst als solchen nach Dillenburg, den Amts-Accessisten Birkenstock von Idstein an das Amt Nassau, den Amts-Accessisten Lautz von Hadamar an das Amt Idstein zu versetzen, und den geprüften Rechtscandidaten Friedrich von Marschall aus Wiesbaden und August Vitriarius von Usingen den Acceß, ersterem bei dem Amte Rüdesheim, letzterem bei dem Amte Höchst zu ertheilen geruht.

Sodann haben Seine Durchlaucht der Herzog dem Recepturbeamten Rath Gräser zu Weilburg den Dienstcharakter eines Hofkammerraths, und dem Recepturbeamten Schmidt zu Idstein, sowie dem Recepturbeamten Dombois zu Diez den Charakter eines Raths zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Recepturbeamten Hofkammerrath Stein zu Cronberg unter Bezeigung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten in den Ruhestand versetzt, an dessen Stelle zum Recepturbeamten in Cronberg den bisherigen Recepturbeamten zu Hachenburg Rath Stahl ernannt, die hiernach erledigte Receptur Hachenburg dem Recepturbeamten Jung von Runkel übertragen, und zum Recepturbeamten in Runkel den bisherigen Renteisecretär Altburger zu Cronberg befördert, ferner dem Renteiaccessisten Ulrich zu Montabaur den Dienstcharakter eines Renteisecretärs verliehen, und den Renteigehülfen Mylius zu Diez zum Accessisten bei der Receptur daselbst ernannt.

Bernhard Görner von Kiedrich und Christian Carl Otto Bender von Burgschwalbach sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten, ersterer der katholischen und letzterer der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 20. d. M. ist der Zolldirector Hofkammerrath Pauli zu Höchst mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 13. Februar 1830.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.,

haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände zu Wiesbaden auf den ersten März festgesetzt.

Mit Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So geschehen Biebrich, den 10. Februar 1830.

Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.,

haben durch Unser Edict vom 9. October 1827 den die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz und ihrer fünf Bisthümer betreffenden päbstlichen Bullen: „provida solersque" vom 16. August 1824 und „ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 Unsere Genehmigung ertheilt und dieselben für das Bisthum Limburg in Vollzug in dem Herzogthum setzen lassen.

Um die Verhältnisse dieser Kirchenprovinz und Bisthümer näher und gleichförmig zu bestimmen, haben ferner sämmtliche betheiligte Regierungen die nachfolgenden Anordnungen verabredet, sowie deren fortwährende genaue Vollziehung beschlossen. Demgemäß thun Wir nunmehr kund, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2.

Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, sowie auch den einzel-

Digitized by Google

nen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3.

Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5.

Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6.

Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7.

Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9.

Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissaire beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

Digitized by Google

§. 11.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12.

Eine jede Diöcese ist in Decanats-Bezirke eingetheilt, deren Umfang so viel thunlich mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, sowie die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofs-Sitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehr-Amt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17.

Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18.

Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maaßgabe der in den §§. 4 und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19.

Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden.

§. 20.

Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge,

Digitized by Google

ein akademisches Lehr-Amt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21.

Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diöcese. Der Decan führt die Direction.

§. 22.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23.

Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt.

§. 24.

Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25.

Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26.

Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, Ein Jahr im Priester-Seminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet und zwar in soweit unentgeldlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27.

In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28.

Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

Digitized by Google

§. 29.

In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30.

Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31.

Ebenso wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33.

Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34.

Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 35.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36.

Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

§. 37.

Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, sowie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38.

Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo

Digitized by Google

diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39.

In jedem der vereinten Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, wird sobald als thunlich ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von den mit Uns vereinten Regierungen nachdrücklich aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, Unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben in Unserm Residenzschlosse zu Bieberich den 30ten Januar 1830.

Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Montabaur für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Gemeinderechnungsüberschläge für das Jahr 1830 ist der Gemeinde Cadenbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Montabaur, Eschelbach, Gackenbach, Hillscheid, Hübingen und Staudt von Einem, der Gemeinde Horressen von Einem und einem halben, den Gemeinden Oberelbert und Würzenborn von Zwei Steuersimpeln zur Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 26 Gemeinden bedürfen zu Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 25. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Preuschen.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Reichelsheim für das Jahr 1830.)

Der Gemeinde Dornassenheim ist die Erhebung von Einem und einem halben Steuersimpel in dem von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Termine gestattet worden.

Digitized by Google

Die Gemeinde Reichelsheim hat zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden, den 28. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Preuschen.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1830.)

Den Gemeinden Grenzhausen, Hilgert, Maroth mit Hausen, Quirnbach und Steinebach ist die Erhebung von Einem, den Gemeinden Deesen und Nordhofen von Einem und einem halben, den Gemeinden Dreifelden, Nauort, Oberheid, Ransbach, Schenkelberg, Sessenbach, Steinen und Wirscheid von Zwei, den Gemeinden Baumbach, Breitenau mit Hirzen und Zürbach von Zwei und einem halben und den Gemeinden Caan, Grenzau, Hartenfels und Kammerforst von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 28. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Göß.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hadamar für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der dießjährigen Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Offheim die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Dorndorf, Fußingen, Mühlbach, Oberweyer, Oberzeuzheim, Steinbach, Walddernbach und Wilsenroth von Einem, der Gemeinde Langendernbach von Einem und einem halben, den Gemeinden Hadamar, Ahlbach und Heuchelheim von Zwei, der Gemeinde Niederweyer von Zwei und einem Viertel, den Gemeinden Dorchheim und Waldmannshausen von Zwei und einem halben und der Gemeinde Mallmeneich von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 29. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Mölller.

vdt. von Grün.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Usingen für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Arnoldshain, Eschbach, Emmershausen und Hasselbach die Erhebung von Einem, den Gemeinden Cransberg und Schmitten von Einem und einem halben, der Gemeinde Pfaffenwiesbach von Zwei, den Geneinden Espa, Obernhain, Reifenberg und Seelenberg von Zwei und einem halben und der Gemeinde Weiperfelden von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 35 Gemeinden haben zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden, den 1. Februar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Preuschen.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Oberförster Ferger zu Weilburg den Dienstcharakter eines Forstmeisters zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommenen Carl von Berg aus Rüdesheim den Acceß bei dem Amte Hadamar,

dem Candidaten der Baukunde Philipp Hofmann von Wiesbaden nach gleichfalls bestandener Prüfung den Acceß bei der Landesbauverwaltung zu ertheilen,

und dem Caplan Reiß zu Nassau die nachgesuchte Dienstentlassung zu gewähren geruht.

Moriz von Gagern aus Weilburg und Philipp Hehner von Meusfelden sind beide nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Rechts- und übrigen Staats-Wissenschaften aufgenommen worden.

Der Candidat der evangelischen Theologie Wilhelm Heinrich Wissenbach aus Runkel hat in der Prüfung vorzüglich gut bestanden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 1. März 1830.

(Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände.)

Auf Höchsten Specialbefehl ist von dem dirigirenden Staatsminister in Folge des Herzoglichen Edicts vom 10. Februar die Versammlung der Landstände heute den 1. März mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrteste Herren.

Zu der Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung der Ständeversammlung unseres Herzogthums von Seiner Herzoglichen Durchlaucht bevollmächtigt habe ich bei dieser Veranlassung nur Weniges zu bemerken.

Im Allgemeinen sind die Verhältnisse unseres Landes und seiner Bewohner seit Ihrer letzten Versammlung, Hochgeehrteste Herren, nicht verändert worden.

Das verflossene Jahr hat zwar höchst ungünstig auf das Weinerzeugniß in den Gegenden gewirkt, wo Weinbau getrieben werden kann, sowie auf die Districte, welche den nördlichen Abhang des hohen Westerwaldes bilden; dagegen hat sich der weit größere Theil unseres Herzogthums einer ungewöhnlich ergiebigen Getraideerndte zu erfreuen gehabt.

Nirgends ist die Erhebung der Abgaben zur Landessteuercasse in das Stocken gerathen.

Die Einnahme dieser Casse übersteigt in dem verflossenem Jahre in ihrem Totalbetrag bedeutend die von Ihnen, Hochgeehrteste Herren, erwartete und die den Bewilligungen zum Grund gelegte Summe, während alle Verwaltungsbehörden sich es haben angelegen seyn lassen, den Aufwand für den Landesdienst so zu beschränken, daß der Totalbetrag der Ausgabe unter der Summe zurückgeblieben ist, die von Ihnen zur Deckung der verschiedenen Verwaltungsausgaben des verflossenen Jahres bewilligt worden war. Ein nicht unbedeutender Ueberschuß kann daher zu den Bedürfnissen des gegenwärtigen Jahres verwendet werden.

Unter solchen Umständen wird das Auffinden der Mittel zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes dieses Jahres nicht schwer werden.

Digitized by Google

Die directen Steuern werden abermals, wie in den beiden letztverflossenen Jahren, in dem geminderten Betrage dieser Jahre von Ihnen bewilligt werden können, und die Regierung sieht sich mehr in Anspruch zu nehmen nicht veranlaßt.

Die indirecten Steuern sind bisher immer nur den eigenthümlichen Bedürfnissen unseres vorzugsweise ackerbauenden Landes angepaßt worden.

Deren Forterhebung nach dem bisher befolgten System wird daher auch in diesem Jahre wie früher Ihre Genehmigung, Hochgeehrteste Herren, wie vorausgesetzt werden darf, erhalten.

Auch Ihre gegenwärtige Sitzung eröffnet sich also bei solchen Verhältnissen unter günstigen Vorbedeutungen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 10. April 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Consolidation der Güter, sowie das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern betreffend.)

Zur Vollziehung der hohen Ministerial-Verordnung vom 12ten September 1829 (Verordnungsblatt des v. J. Nro. 11.) die Güterconsolidation, sowie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuschreiben in denselben betreffend sind die Instructionen für die Vollziehung der Güterconsolidation, für die dabei vorkommende Adjudication und arithmetische wie geometrische Revision, sowie für das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern von Uns erlassen worden, welche Wir in den Anlagen I bis IV zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit sowohl die betreffenden Behörden als die Betheiligten sich danach bemessen können.

Wiesbaden den 2. Februar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Digitized by Google

I.
Instruction
für die Vollziehung der Güterconsolidation.

Inhalts-Anzeige.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Zweck und Vortheile der Güterconsolidation.

§. 1.

Durch die Güterconsolidation sollen in einer ganzen Ortsgemarkung oder in einem Theile derselben die kleinen zerstreut durcheinander liegenden Güterstücke eines Besitzers zur leichtern Bebauung und möglichen bessern Bewirthschaftung in größere von derselben Qualität zusammen gelegt werden. Zugleich soll neben Bezweckung und Ausführung nützlicher Anlagen, z. B. von Wegen, Wässerungen ꝛc. den Gewannen nach Beschaffenheit des Bodens und der Culturart eine solche Lage gegeben werden, die den höchstmöglichen Ertrag sichert und bequemere Bebauung mit gefälligerer Gestaltung vereinigt.

Dem Grundeigenthümer bleibt durch alle Culturarten sein früheres Besitzthum in Größe und Bodengüte ungeschmälert, nur Lage und Form werden verändert und die zersplitterten Besitzungen in solche von angemessener Größe zusammengelegt.

Durch diese Consolidation soll also keineswegs das ganze Besitzthum eines Landmannes zusammengelegt, eben so wenig ihm gute für schlechte, oder schlechte für gute Länderei nach Willkühr zugemessen, sondern nur eine reguläre Gestaltung und eine Vergrößerung der einzelnen kleineren nicht bauwürdigen und irregulären Güterstücke herbeigeführt und dabei bewirkt werden, daß allen Gutsbesitzern durch Wege- und Gewannen-Anlagen, durch Entwässerung und Bewässerungen, zur bequemern Bebauung und Erhöhung des Ertrags, alle die Vortheile erwachsen, welche der verständige Landwirth sich wünscht, aber einzeln nicht erzielen kann.

§. 2.

Zu diesem Zwecke werden im Allgemeinen die ohne Ordnung durch einander liegenden Grundstücke in schickliche Feldgewannen, und im Einzelnen die allzusehr zerstückelten Grundstücke in größere regelmäßigere Figuren zusammengelegt, wodurch eine leichtere Güterbestellung, eine Ersparniß an

Digitized by Google

Saatkörnern durch Verminderung der Ackerfurchen, eine weniger mühsame Ernte, eine erhöhete Fruchtbarkeit und eine weniger beschränkte und möglichst freie Benutzung der Grundstücke erzielet wird.

Durch die Consolidation muß man zu einer wohl und nützlich eingerichteten Befurchung gelangen, welche einen der Fruchtbarkeit zuträglichen Abzug der übermäßigen Feuchtigkeiten gewährt, indem das in den sonst unregelmäßigen und nicht ineinandergreifenden Furchen stehen bleibende Wasser durch die nunmehr zweckmäßig aufeinanderstoßenden Befurchungen einen freien und nicht einreißenden Abzug nehmen kann.

Weiter soll durch die Güterzusammenlegung auch Zeitersparniß in der Feldbearbeitung gewonnen werden, indem die in den Gewannen zerstreut liegenden kleinen Grundstücke eines Gutsbesitzers in größere und in regelmäßigere Theile zusammengelegt werden, also auch weniger Aufwand an Zeit, an Kräften der Menschen Hände und des Viehes durch das Hin- und Herziehen auf den sonst zerstreut liegenden Güterstücken erfordert wird.

Durch die geminderte Anzahl der Furchen und Wiesenmähler wird mehr brauchbares Land und mehr Ertrag gewonnen, das zu den Mahlbezeichnungen bisher bestimmte schädliche Gesträuch aus den Wiesen entfernet, und an deren Stelle werden die regelmäßig angelegten Wiesenflächen mit Steinen richtig begrenzt. Das beschwerliche und nachtheilige Ueberwandern in den Feldgewannen findet nicht mehr Statt, und bisherige lästige Servituten verschwinden, weil durch die Anlage schicklicher Feld- und anderer Wege jedem ein freier Zugang zu seinen Güterstücken verschafft wird. Ferner wird hiermit auch die Bahn geöffnet, aus der Dreifelderwirthschaft, da wo dieselbe noch besteht, allmählich zu jeder Art von Wechselwirthschaft überzugehen, welche der Größe und Lage der Besitzungen, der hiermit verhältnißmäßigen Eintheilung der Fruchtschläge, den örtlichen Bedürfnissen und den Vorzügen der Fruchtarten anpasset.

Die Güterconsolidation soll aber auch bewirken, daß sowohl in den Feldern als in den Wiesengründen die durch einen undurchlässigen Untergrund veranlaßten Feuchtigkeiten, schädlichen Wassergallen, und Sümpfe abgeleitet, und nützliche Wässerungen für die Wiesen angelegt werden, welchen Verbesserungen vorhin theils Unwillfährigkeit einzelner Privatbesitzer, theils die verworrene und ungeregelte Lage der Grundstücke entgegen stand.

Ganz besonders erleichtert die Güterconsolidation die vorschriftsmäßige Anlegung, Zustreckung und Erweiterung der Vicinalwege, indem die hierzu erforderliche Grundfläche aus der Masse ohne Benachtheiligung Einzelner (unbekannt wem?) genommen, und nicht selten durch Einziehung der alten, in Krümmungen laufenden Wege vollständig ersetzt wird.

Das Güterarrondiren soll aber auch die vorhin bestandenen Ungewißheiten in dem Flächengehalt entfernen, die Grenzen des Eigenthums sichern und die Grundlage zur Aufstellung richtiger Lager-, Steuer- und Hypothekenbücher bilden.

Ihr Vortheil ist bleibend, weil die im Normalgehalt zugemessenen ins Lagerbuch eingetragenen Grundstücke nicht zertheilt werden dürfen, und auch noch ferner möglichen öconomischen Verbesserungen z. B. im Wiesenbau der Eigensinn des Einzelnen sich nicht entgegen stellen kann.

Damit nun diese Güterconsolidation auf die rechtlichste und den Bedürfnissen der Gutsbesitzer entsprechendste Weise ausgeführt werde, werden folgende nähere Vorschriften zur Darnachachtung ertheilt.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 3.

Wahl des Geometers und der Güterschätzer, Prüfung und Verpflichtung des Ersteren.

Beim Beginnen der Consolidation sind die Gutsbesitzer zur Wahl des Geometers und der Güterschätzer, sowie zu Abschließung eines Accords mit denselben zu versammeln.

Der Geometer, welcher gewählt wird, muß hinsichtlich seiner Fähigkeit zu Ausführung der Güterconsolidation bereits geprüft, von Herzoglicher Landes-Regierung approbirt und auf die Befolgung dieser Instruction besonders verpflichtet seyn.

In Ansehung der Güterschätzer, welche eben so wie die Geometer von den Gutsbesitzern ohne Rücksicht auf Größe des Besitzthums blos durch Stimmenmehrheit erwählt werden, wird auf die unter Ziffer 1. angefügte besondere Instruction Bezug genommen.

§. 4.

Accorde und deren Genehmigung.

Der mit dem Geometer abzuschließende Accord bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung und ist zu Einholung derselben vom Geometer sowie von dem Herzoglichen Schultheißen und dem Feldgerichte unterschrieben, in doppelter Ausfertigung dem Herzoglichen Amte zu übergeben.

§. 5.

Bestimmung eines Normalmaaßes.

Als Grundeinheit des bei der Güterconsolidation zu gebrauchenden Maaßes ist der halbe französische Meter angenommen worden, welcher fünf französische Decimeter ausmacht, und an die Stelle des vorigen Feldschuhes tritt.

Zehn dieser Einheiten oder zehn dieser Feldschuhe geben die Länge einer Decimalfeldruthe. Hiernach ist gleich: 1 Meter = 10 Decimeter oder = 100 Ct. Meter, oder = 1000 Mll. Meter; also der angenommene Normalfuß von $\frac{1}{2}$ Meter gleich 5 Dec. Meter oder = 50 Ct. Meter oder = 500 Mll. Meter, folglich der Normal-Zoll ($\frac{1}{10}$ Fuß) = $\frac{1}{20}$ Meter = $\frac{1}{20}$ Dec. Mtr. = 5 Cent. Meter = 50 Mll. Meter.

§. 6.

Fortsetzung.

Das Original des neuen Feldschuhes, in Messing gestochen, wird stets bei den Herzoglichen Aemtern aufbewahrt, und hiernach jedem Geometer, der sich dem Consolidationsgeschäfte widmet, bei seiner Vereidigung ein gleiches Exemplar gegeben.

Der zehnte Theil der neuen Feldruthe, also ein Schuh, wird bei der Verjüngung zum Auftragen der Flächen auf das Papier in folgender Art zum Maaßstabe angenommen:

Dieser neue Schuh nach der Länge in zehn gleiche Theile, d. i. in zehen Zolle, und jeder Zoll in zehn gleiche Theile oder in zehn Linien eingetheilt, giebt Einhundert Linien nach Längenmaaß; eine solche Linie auf dem Papier soll sodann eine Ruthe auf dem Feld vorstellen, so daß ein neuer Feldschuh Einhundert verjüngte Ruthen nach Längenmaaß enthält.

§. 7.

Fortsetzung.

Für jede Gemarkung, in welcher die Consolidation beginnen soll, werden von dem einschlagenden Herzoglichen Amte zwei ganz genau gefertigte Meß- oder Feldruthen, etwa von gerade gewachsenen Tannenstangen, auf Kosten der Gemeindecasse angeschafft. Diese müssen unten und oben

Digitized by Google

mit Eisenblech beschlagen und in zehen Schuhe, wovon ein Schuh in zehn Zolle, eingetheilt werden, so wie die ganze Ruthe in halbe Ruthen mittelst Kreuzchen getheilt wird. Weiter ist noch die erforderliche Anzahl Visirstäbe am untern Ende mit eisernen Spitzen versehen ebenfalls auf Kosten der Gemeindecasse anzuschaffen.

Damit diese Ruthen, oder wenn sich ein Geometer auch der sogenannten Meßlatten bedienen sollte, dauerhaft und in richtiger Länge und Richtung erhalten werden, müssen solche mit heissem Oel getränkt und demnächst mit Oelfarbe angestrichen werden. Dadurch wird das durch die Sonnenhitze und Regen entstehende Werfen des Holzes möglichst verhindert.

Wenn das Oel und die Farbe durch den Gebrauch verschwinden, so ist obige Verfahrungsart zu wiederholen.

§. 8.

Vermessungs-Instrumente. Es bleibt dem Gutfinden des Geometers überlassen, welcher Instrumente zur Aufnahme er sich bedienen will, jedoch müssen solche von solcher Beschaffenheit seyn, daß damit gute und richtige Arbeit geliefert werden kann. Im Allgemeinen wird der Meßtisch mit dem dazu gehörigen Apparate bei der geometrischen Aufnahme eines Feld- rc. rc. Bezirks vor allen andern Meßinstrumenten empfohlen.

§. 9.

Gegenstände der Consolidation. Ueber die Gegenstände der Consolidation wird folgendes bestimmt:

1) gemeinheitlicher Weidboden, Wüstungen und Trieschland, welche größere Districte ausmachen, so wie auch einzelne geschlossene, ein für sich bestehendes Ganze bildende, große Privatbesitzungen werden blos vermessen.

Uebrigens können in Ansehung derselben zum Zweck der Consolidation der Feldbezirke und Erzielung der im §. 16. und in den folgenden §§. angedeuteten Culturverbesserungen auch zweckmäßige Veränderungen statt finden.

2) Für die Consolidation bleiben demnach in der Regel die parcellenweise untereinander liegenden nicht geschlossenen Grundstücke bestimmt.

§. 10.

Fortsetzung. Von der Vermessung, so wie von der Consolidation sind aber vor der Hand ausgeschlossen:

a) alle Waldungen, Hauberge, insofern die Eigenthümer der Letzteren nicht um die Erlaubniß zu consolidiren besonders bei Herzoglicher Landesregierung nachsuchen, indem über Vermessung des Waldbodens besondere Vorschriften vorliegen.

b) geschlossene Landgüter und Höfe, insofern schon richtige Charten und Lagerbücher vorhanden sind. Im gegentheiligen Falle werden dieselben vermessen und chartirt. Ueberhaupt aber sind sie auch solchen Anordnungen, welche die Verbesserung der Landwirthschaft resp. Consolidation der Gemarkung, worin solche liegen, nothwendig macht, unterworfen. Den Kostenbetrag der Vermessung haben die Eigenthümer zu tragen, bleiben dagegen von den Consolidationskosten befreit.

c) die Weinberge, in soweit sie der Gewannenanlegung nicht hinderlich sind.

d) Städte, Flecken und Dörfer.

Diese sind zwar ihrer Natur nach von der Consolidation ausgeschlossen, allein da auch hier, besonders in letzteren, wesentliche Vortheile z. B. Vermeidung von Ueberwanderungen, gemächliche Aus- und Einfahrten, Zusammenlegung der Gärten und Baubesitzungen der Einzelnen,

Digitized by Google

auch Erweiterung der Straßen, Hofräume rc. rc. erreicht werden können; so ist aller Bedacht dahin zu nehmen, daß diejenige Gemeinde, die sich entschlossen hat, ihre Gemarkung consolidiren zu lassen, zuvor auch von dem Nutzen und Zwecke der Consolidirung des Dorfberinges oder der Hofraithen mit ihren Gärten und Baumstücken gehörig unterrichtet und zur Vornahme dieses Geschäfts zu vermögen gesucht werde.

Ueber die Vollziehung siehe in §. 20. die näheren Vorschriften.

§. 11.

Einzelne Bäume und deren Vergütung.

Einzelne Bäume in Feldern und Wiesen können bei der Consolidation nicht in Betrachtung kommen, sondern müssen, wenn sie nach dem Loos mit Grund und Boden, worauf sie stehen, einem andern Eigenthümer zu Theil werden, nach pflichtmäßiger Abschätzung des Werths dem vorigen Besitzer vergütet werden, zu welchem Ende von dem Geometer nach vollbrachter Consolidation Vergütungslisten mit Soll und Hat nach den Abschätzungen der Taxatoren aufgestellt werden.

§. 12.

Verfahren in Ansehung der mit Grundabgaben belasteten, so wie der befreiten Grundstücke.

Eben so wenig dürfen besonders belastete oder befreite Grundstücke, welche einzeln in einer zu consolidirenden Gewanne vorkommen, die Consolidation hindern, jedoch müssen dergleichen Lasten und Befreiungen demnächst auf andere durch das Loos dem vorigen Besitzer zugefallene neue Grundstücke übertragen werden. Ganze Bezirke dagegen, welche besonders mit Abgaben belegt, oder befreit sind, und die eine vollständige Verloosung bilden können, z. B. hinsichtlich des Zehntens, werden für sich besonders consolidirt. Eben so sind kleine in ein und derselben Verloosung zerstreut liegende Zehntbezirke zu consolidiren und der Zehntberechtigte nach Größe und Güte derselben zu befriedigen. Fallen hierbei Zehntpflichtige in zehntfreies Land, und Zehntfreie in zehntbare Länderei, so muß nach Abschätzung der Taxatoren durch Abzug bei jenen und Zusatz bei diesen die erforderliche Ausgleichung erfolgen.

§. 13.

Bestimmung der Größe eines Morgens, so wie der Größe der Güterstücke in jeder Culturart.

Die Größe eines Quadrat-Morgens Landes wird da, wo die Güterconsolidation beginnt, zu Einhundert Quadratruthen nach dem im §. 5. angegebenen Maas angenommen.

Die geringste Größe eines einzelnen Stück Landes in jeder Culturart oder das Minimum seines künftigen Flächengehaltes, welches auch bei Erbtheilungen und Veräusserungen jeder Art künftig nie vermindert werden darf, und auf der Charte so wie im Felde dasselbe bleiben muß, ist durch §. 11. der Ministerialverordnung vom 12ten September 1829

a) im Frucht- und Ackerland für jeden Acker, oder für jedes einzelne Stück zu Fünfzig Quadrat Ruthen;

b) im Wiesenland zu Zwanzig fünf (25) Quadrat Ruthen

bestimmt worden.

c) In Gärten oder Gartenlande wird ein jeder mit seinem Besitzthume, er habe viel oder wenig, niedergelegt; jedoch wird bestimmt, daß eine Gartenparcelle unter zwanzig Ruthen auf der Charte so wie auf dem Felde nicht vertheilt werden darf. Dagegen werden volle zwanzig Ruthen in zwei Theile, dreißig Ruthen in drei Theile u. s. w. abgetheilt, und auf der Charte wie im Lagerbuche unter besondern Nummern eingetragen.

Uebrigens sind wegen schicklicher Einrichtung und Anlegung der Gewannen und der Wege zu den Gärten rc. rc. die hierüber weiter unten §. 20. ertheilten Vorschriften gehörig zu beachten.

Digitized by Google

d) Setzlings- oder Pflanzenbeete und Bleichplätze sind für sich zu consolidiren, dürfen jedoch einer zweckmäßigen Wässerungs- oder sonstigen Anlage nicht entgegen stehen, und es kommt bei ihnen auf ein bestimmtes Maas nicht an.

Sollte eine Gemeinde, bei welcher consolidirt wird, aus besonderen Gründen bei einer oder der andern Culturart z. B. da, wo besondere Kraut- und Gemüsfelder bestehen, eine andere Größe als Minimum der einzelnen Güterstücke angenommen zu sehen wünschen, so muß dazu die besondere Genehmigung der Landesregierung erwirkt werden.

Was das oben bestimmte Minimum sub a und b betrifft, so wird hierbei folgendes bemerkt:

Wenn ein Gutsbesitzer in einer Verloosung die oben ausgesprochene Größe in allen Classen zusammengenommen nicht besitzt, so darf er auf sein Verlangen mit der Hälfte derselben niedergelegt werden; hätte er aber nicht einmal diese Hälfte, so muß derselbe aus dieser Verlosung in die nächstfolgende, — d. h. in den zunächst consolidirt werdenden District gleicher Culturart — und wenn er auch hierin nichts oder nur weniges besäße, also abermals das vorgeschriebene Minimum nicht erreicht werden könnte, in die dritte Verloosung rc. rc., wo er stärker begütert ist, fortgetragen werden. Sollte er endlich durch alle Verloosungsbezirke nicht einmal die Hälfte des Minimums zusammenbringen, so wird ihm doch sein Besitzthum durch alle Classen zusammengenommen, es mag im Ganzen so gering seyn, wie es wolle, wiedergegeben, wenn er nicht freiwillig darauf Verzicht leisten und vorziehen sollte, im abgeschätzten Werthe (confer. §. 21. litt. a.) Geldentschädigung anzunehmen, was überhaupt der Willkühr eines jeden Gutsbesitzers, der das Minimum nicht erhalten kann, überlassen bleibt, indem alsdann vacantes Land entsteht, welches zusammengenommen an Parcellen in der Normalgröße abgetheilt, versteigert oder auch andern Gutsbesitzern im Schätzungspreise nach dem Wunsche der Interessenten zugemessen werden kann.

Von der Willkühr, Geldentschädigung anzunehmen, bleiben jedoch ausgeschlossen die Glieder einer Familie, deren Familienhaupt die Güter leibzüchtig benutzt.

Siehe weiter unten §. 24.

§. 14.

Ausmittelung der zu Wegen und andern allgemeinen Anlagen erforderlichen Fläche.

Nachdem der im nachfolgenden §. 15. vorgeschriebene General-Situationsplan entworfen und genehmigt worden ist, hat der Geometer zu untersuchen, wie viel die neu anzulegenden Wege, Wässerungsgraben rc. rc. an Ruthengehalt erheischen, um hiernach einen verhältnißmäßigen Abzug auf die ganze Gemarkung legen zu können.

Sollte dieser Abzug den demnächst sich genauer herausstellenden wirklichen Bedarf übersteigen, so wird der verbleibende Ueberschuß versteigert und zum Besten der Consolidationsmasse verwendet. Wege, Wässerungsgraben rc. rc. verbleiben für die Zukunft Eigenthum der Gemeinde.

III. Abschnitt.

Cultur-Verbesserungen.

§. 15.

Regulirung der Feldbezirke und Aufnahme des General-Situationsplans.

Sobald der Geometer die Consolidation in einer Gemarkung beginnen will, begeht und beaugenscheinigt er vorerst mit den Gütertaxatoren und andern erfahrenen und verständigen Landwirthen alle Theile der Feld-, Wiesen- und übrigen Bezirke und fertiget sich von Figur und Lage der darin befindlichen Gewannen und sonstigen Abtheilungen eine Handzeichnung. Hiernächst zieht er mit den Taxatoren und übrigen zugezogenen erfahrnen Landwirthen in Er-

Digitized by Google

wägung, welche Nachtheile und Hindernisse im Ganzen und Einzelnen der besseren und freieren Benutzung bisher im Weg standen, und wie diese ganz entfernt oder gemindert und welche sonstige Verbesserungen, nützliche Anlagen und Einrichtungen bei der jetzt vorzunehmenden Consolidation getroffen werden können und müssen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse werden in einem Situationsplan durch roth gezeichnete Linien die projectirten Localabänderungen mit kurzer schriftlicher Bemerkung nach Anleitung des unter Ziffer 2. anliegenden Formulars angedeutet. Auf diesem General-Situationsplan müssen alle Hauptgegenstände, wie solche vor der Consolidation waren, gezeichnet werden, z. B. die alten Communications- oder Vicinalwege, die Feldwege, Bäche, Gewannen, mit allen Winkeln sowohl im Feld als auch gegen den Wald ꝛc. ꝛc. Diese werden schwarz, dagegen werden alle neu projectirten Wege, Gewann- und Wässerungs-Anlagen, so wie die Ab- und Zuschnitte an Feldern, Wiesen und Waldungen ꝛc. ꝛc. roth gezeichnet.

Der hier vorgeschriebene General-Situationsplan von der ganzen zu consolidirenden Gemarkung muß Herzoglicher Landes-Regierung, welche solchen vorerst durch einen andern erfahrnen Sachkenner an Ort und Stelle prüfen läßt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Tritt jedoch der Fall ein, daß eine Gemarkung durch natürliche unverrückbare Grenzen z. B. Chausseen, größere Flüsse ꝛc. getrennt ist, so kann obiger Plan nach diesen Theilen theilweise aufgenommen und vorgelegt werden.

Wegen etwaiger Streckung der Gemarkungsgrenzen, sowohl im Felde, in den Wiesen oder im Walde gegen einen andern Gemeindebezirk ist sich nach den hierüber besonders bestehenden Vorschriften Herzoglicher Landes-Regierung zu bemessen.

§. 16.

Specielle Gegenstände der Culturverbesserungen.

Bei den Culturverbesserungen sind vorzüglich zu berücksichtigen:

1. nach Vorschrift des §. 4. der Verordnung vom 7. Januar 1812 und der General-Verfügungen Herzoglicher Landes-Regierung vom 22. Oktober 1825 ad R. 29982 möglichst gerade Richtung der Vicinal- und Feldwege. Bei den Letzteren muß, sobald die neue weiter unten berührte Gewannen-Einrichtung bestimmt worden ist, wohl erwogen werden, wie viele derselben erforderlich sind, damit jeder Grundeigenthümer ungehindert und mit möglichster Schonung des nachbarlichen Eigenthums auf seine Güterstücke kommen, und hierin die Mittel finden kann, sein Feld- und Wiesen-Eigenthum frei und ungehindert zu benutzen.
2. Möglichste Streckung und Böschung der kleinen Flüsse und Bäche, wo die allzugroßen Krümmungen zu vieles Land wegnehmen, Uferbeschädigungen oder Ueberschwemmungen und Einreißen veranlassen.
3. Trockenlegung und Ableitung alles in Feldern und Wiesen stehenden schädlichen Wassers durch Auffangs- und Abzugsgräben.
4. Zweckmäßige Wässerungsanlagen in den Wiesen zu deren Bewässerung und Entwässerung.
   In diesem wie in dem unter Num. 3 bezeichneten Fall muß durch ein richtiges Nivellement die Ausführbarkeit im Voraus außer Zweifel gesetzt werden.
5. Schickliche Wege und sonstige Vorrichtungen zum Abfahren des Heues, Anlegung nöthiger Fußpfäde zu den Grasplätzen und zu Gärten, wenn letztere vom Bauland eingeschlossen sind.
6. Nach der Oertlichkeit, Bodenlage und dem Flurenverhältniß schicklich vorzunehmende Umwandlung der Wiesen in Ackerland sowie des Ackerlands in Wiesen muß nach vorgängigem Verständniß

Digitized by Google

und mit Genehmigung der Mehrzahl der Grundeigenthümer Statt finden. Dergleichen veränderte Grundstücke werden in die Classe der Culturart gesetzt, in welche sie verwandelt werden sollen, und zu welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind. Die Eigenthümer gehen damit in das Loos, wenn solche ihnen mit Bewilligung der übrigen Gutsbesitzer schicklicherweise nicht sollten verbleiben können.

7. Mit gleicher Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß die hin und wider im Feld zerstreut liegenden einzelnen, dem Ackerland schädlichen Wäldchen ausgestockt, und der Feld- oder Wiesencultur abgegeben, dagegen andere für den Pflug nicht geeignete Oedungen u. s. w. zur künftigen Waldanlage benutzt werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, daß alle in das Feld hervorspringende schädliche Waldecken abgetrieben werden, um hierdurch den consolidirten Bezirken eine schönere Gestalt und unbeschattete Lage und dem Wald einen bessern Schluß zu geben. Von diesen Veränderungen muß jedoch den Herzoglichen Aemtern Anzeige gemacht und von denselben höhere Genehmigung eingeholt werden.

Alle diese Gegenstände darf der Geometer nie aus dem Auge verlieren, damit er während der Vollziehung des Consolidationsgeschäfts nichts unternimmt, was die Ausführung der nöthigen und möglichen Verbesserungen verhindern könnte.

8. Bildung und Einrichtung neuer regulärer Gewannen nach den nachfolgenden Vorschriften.

§. 17.

Bildung der Verlosungsbezirke und Gewannen mit Berücksichtigung der Local- und Bewirthschaftungsverhältnisse.

Da die Erfahrung lehrt, daß bei allzu irregulären und schiefwinkelichen Gewannen wegen erschwerter Bearbeitung der Ertrag des Bodens vermindert wird, so muß der Geometer mit den erwähnten Landwirthen und Güterschätzern wohl erwägen, wie dergleichen Feldbezirke je nach der örtlichen Lage durch Abschneidung der Ecken und durch Zuweisen aus dem daran stoßenden Bezirke, oder auf andere schickliche Art in möglichst reguläre Figuren zu bringen sind. Diese neuen Grenzen der solchergestalt regulirten Bezirke werden auf dem Felde abgepflöckt und vor der Hand noch in den Handriß mit Beibehaltung des Grundnamens des Bezirks eingezeichnet.

Sollten Feldbezirke von Gemeindeländereien begränzt werden, wovon ein Theil zu einer schicklichen und regulären Gewannenbildung erforderlich wäre; so ist derselbe abzustecken, abzumessen und abzuschätzen. Es hat jedoch der Geometer dem Herzoglichen Amte davon die Anzeige zu machen, damit dieses bei eintretender Veräußerung die gesetzlich erforderliche Genehmigung entweder selbst ertheilt oder von Herzoglicher Landes-Regierung einholt.

Ist nun auf solche Art zuerst ein Bezirk gehörig gebildet, so muß dafür gesorgt werden, daß derselbe gewannenartig eingerichtet, d. h. in solche Abtheilungen gebracht wird, daß bei der späteren Vertheilung der Masse die einzelnen Parcellen — so viel thunlich — in reguläre Figuren gelegt werden können, denen man eine die Fruchtbarkeit befördernde Lage und beim Ackerland eine solche Befurchung zu geben vermag, daß sich das Wasser in den Furchen gehörig ausbreiten und vertheilen kann, wodurch dem Zerreißen der Felder vorgebeugt und überflüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird. Wegen des bedeutenden Abströmens des Wassers von Bergen und Anhöhen bei dem Abgang des Schnees und bei Regengüssen auf die unmittelbar daran stoßenden Ackerfluren muß, wenn durch schickliche Auffangsgräben die Trockenlegung derselben nicht vollständig bewirkt werden kann, auf die Eintheilung der Gewannen eine ganz besondere Sorgfalt verwendet werden. Bei Bildung der neuen Gewannen müssen die Güterschätzer und adhibirten Landwirthe in reifliche Erwägung ziehen, wie viele derselben in einem Feldbezirke

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die Güte des Bodens und die Entlegenheit in eine Abschätzung und Verlosung genommen werden können, weil dadurch das Zusammenlegen der in mehreren Gewannen zerstreut liegenden kleinen Güterstücke, von einzelnen gering Begüterten, vorzüglich erleichtert und ausführbar gemacht wird.

§. 18.

Fortsetzung. Bei Anlegung von Wegen, Fußpfäden, Wässerungsgraben und Gewannen ɪc. hat aber auch der Geometer allen Bedacht dahin zu nehmen, die Verlosungsbezirke soviel als thunlich groß zu bestimmen, jedoch in der Art abzutheilen, daß regelmäßige Bewirthschaftung nach landwirthschaftlichen Grundsätzen möglich gemacht wird, namentlich daß die sogenannten Kraut-, Flachs- und Hanf-Ländereien, und ebenso die übrigen Fruchtfelder, jede für sich consolidirt werden. Eben so kann bei den verschiedenartigen, d. h. ein-, zwei- oder dreischürigen Wiesen verfahren werden. Siehe hierüber weiter §. 27.

§. 19.

Anlage der Gewannenwege. Damit eine unbeschränkte Ueberwanderung zu den einzelnen in den Gewannen liegenden Güterstücken verschafft, dadurch jedes Hinderniß der freien Benutzung der Felder entfernt, und jeder Wechselwirthschaft die Bahn geöffnet wird, ist es erforderlich, daß in den Flurenfeldern sogenannte Gewannen-Wege, auf welchen die Gutsbesitzer zu ihren Grundstücken kommen können, in der Art angelegt werden, daß jeder Besitzer der beiden sich berührenden Gewannanlagen zwei Schuh fünf Zoll Metermaaß liegen lassen muß, wodurch sich ein Gewannenweg von fünf Schuh in der Breite zwischen den Gewannen bildet, auf welchen der freie Zugang zu den einzelnen Grundstücken möglich und gestattet ist.

Da die Entbehrung des sehr geringfügigen Ertrags von dieser zum Gewannenweg nöthigen Grundfläche gegen den überwiegenden großen Vortheil des ungestörten Zugangs auf jedes Grundstück und dessen beliebige Benutzung in keine Betrachtung kommen kann; so haben die Gutsbesitzer dieses so geringe Opfer gegen den für sie sämmtlich hieraus entspringenden größeren Vortheil, ohne alle Vergütung zu bringen, indem diese Gewannenwege blos zu Feldarbeiten, mit nichten aber zu andern Zwecken gebraucht werden. Gleiches Verhältniß tritt bei den Heufahrten ein.

Um aber frei und ungehindert auf oder zu den Gewannen zu kommen, ist weiter erforderlich, daß an mehreren auf einanderfolgenden Gewannen herab, oder zwischen denselben noch besondere Feldwege, wovon zur deutlicheren Uebersicht einige Zeichnungen unter Ziffer 3 hier beiliegen, angelegt werden, welchen wegen des stärkeren Gebrauchs eine Breite von einer Ruthe Metermaas in Feldern von besserer Qualität, bei geringerem Land dagegen von einer Ruthe zwei Schuhen gegeben werden muß, und für welche entweder in dem sich ergebenen Ueberschuß des Flächenmaases oder nach ratirlichem Abzug (conf. §. 14.), woran alle Gutsbesitzer nach Verhälniß ihres besitzenden Ruthengehalts Theil nehmen, die Vergütung gefunden wird.

§. 20.

Regulirung der Hofraithen, Ortsberinge, Gärten und Baumstücke ɪc. nebst Vorschriften über deren Consolidation. Hat eine Gemeinde die Consolidation des Ortsberinges mit seinen Hofraithen, Gärten und Baumstücken zugleich mit den übrigen Besitzungen beschlossen, so ist solche vorerst, d. h. vor der Wiesen- oder Felderconsolidation zu beginnen, weil von dem Wohnorte, als dem Central-Punkte, alle erforderlichen Hauptanlagen größtentheils ausgehen und dadurch deren gefälligere Ausführung erleichtert wird.

Wenn auch eine solche Consolidation nicht zu Stande kommt, so muß dennoch darauf gesehen werden, daß eine schickliche Grenze zwischen einen Stadt, einem Flecken oder Dorfs und dessen Gärten

Digitized by Google

einerseits, und den um den Wohnort herumliegenden Wiesen und Feldern andernseits ausgemittelt wird.

Jedenfalls hat der Geometer die Befugniß, die zur Verbesserung der Culturarten nothwendigen Fußpfade, Wege, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und sonstige schickliche Einrichtungen zu bestimmen.

Ueber diesen Gegenstand werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1. die Hauptstraßen in und außerhalb des Wohnorts sind möglichst auszustrecken, nicht schmäler als zwei und nicht breiter als zwei und eine halbe Normal- (Meter) Ruthen anzulegen,
2. außer diesen Hauptstraßen sind noch so viele Nebenstraßen, wenn es die Localität erlaubt, mit einer Breite von zwei Ruthen, und wo dieses nicht geschehen kann, von einer und einer halben Ruthe, und wo auch diese unerreichbar ist auch in geringerer Breite, jedoch so anzulegen, daß mit beladenen Wagen oder Karren dieselben ungehindert befahren werden können, dabei dürfen schickliche und nothwendige Fußpfade von drei Fuß Breite nicht vergessen werden, damit jeder Eigenthümer ungehindert zu seiner Hofraithe oder seinem Garten, wenn letzterer von der Hofraithe entlegen ist, gelangen kann;
3. nachdem nun diese Straßen und erforderlichen Wege rc. schicklich regulirt und auch dafür gesorgt worden ist, daß alle Abtauchen, Canäle, Brunnenleitungen, öffentliche Plätze dadurch nicht gestört, vielmehr zu einem freieren Gebrauche erhalten oder angelegt worden; so werden durch den Geometer an Ort und Stelle geeignete Vorschläge zu Regulirung der bestehenden Hofraithen nach möglichst geraden Grenzlinien gemacht. Werden diese Vorschläge von den betreffenden Interessenten angenommen, oder vereinigen sich dieselben selbst über zweckmäßige Anlagen, so ist dieser Gegenstand in so weit abgethan und der Geometer hat demnächst blos diese Hofraithen nach den getroffenen Bestimmungen rc. auszumessen und auf die Charte zu tragen, wobei jedoch bemerkt werden muß, was ein jeder Besitzer hierdurch zu viel oder zu wenig erhalten hat, damit demnächst bei der Consolidation der Gärten, Baumstücke, Wiesen oder Felder nach Maasgabe der durch die Taxatoren geschehenen Abschätzung die erforderliche Ausgleichung im Land, oder wo solches nicht Statt finden kann, in Geld bewirkt werde. Werden die Vorschläge des Geometers von den Interessenten nicht angenommen, und wollen oder können sich dieselben selbst nicht vereinigen, so erscheint es nothwendig, daß zu diesem Geschäfte drei Schiedsrichter, die einmal für allemal für die betreffenden Parthien entscheiden, gewählt werden. Jede der Parthien erwählt einen, der dritte wird vom Geometer gewählt, und sämmtliche vom Herzoglichen Amte bestätigt. Diese gewählten Schiedsrichter müssen unbescholtene, redliche Männer seyn, auch nicht mit den betreffenden Parthien in Verwandtschaft stehen, werden für ihre Function bei dem Herzoglichen Amte verpflichtet und demnächst von diesem und dem Geometer über die Verhältnisse sachgemäß instruirt.
4. Befinden sich innerhalb des Ortsberings noch solche Gärten, welche den Straßen und Weganlagen, sowie den neu zu bildenden Hofberingen nicht im Wege stehen, auch groß genug sind, um forthin bestehen zu können, so werden dieselben gleich den übrigen Gartenanlagen behandelt, und in eine regelmäßige Figur gebracht.
5. Nachdem nun die Gebäude und Hofraitheplätze, sowie die Gärten im Orte regulirt und gehörig begränzt, d. h. abgepflöckt und ausgesteint worden sind, so erfolgt die Regulirung der übrigen, von außen unmittelbar an die Gebäude anschließenden Gärten, auch können die an die Ortsberinge anstoßenden Wiesen oder sogenannten Graswiesen zu den neuen Gartenanlagen gezogen werden

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Classification des Bodens.

§. 21.

Abschätzung der Güterstücke.

Nach diesen Vorbereitungen wird nun von den Gütertaxatoren jedes in der Gewann liegende Grundstück nach Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens abgeschätzt, wobei folgendes Verfahren einzuhalten ist:

a. Verfahren um eine richtige Taxation zu erzielen.

Es werden nämlich von den Schätzern nach der Verschiedenheit der Güte des in der ganzen zu consolidirenden Gemarkung liegenden Landes eine bestimmte Anzahl Classen, deren aber doch nur die Nöthigen anzunehmen sind, ganz ohne Rücksicht auf die in der Gemarkung dermal bestehenden Steuer-Classen, festgesetzt, und diese von der besten Qualität anfangend, nach den Buchstaben A. B. C. u. s. w. bezeichnet. Von diesen Buchstaben werden soviel angenommen, als verschiedene Classen in der Länderei der ganzen Gemarkung, wenn auch vorerst nur ein Theil derselben consolidirt würde, nach Güte des Bodens und nach Ertragsfähigkeit vorhanden sind; demnach wird z. B. bei acht Classen oder acht Buchstaben das beste Land in den Buchstaben A., das schlechteste Land in den Buchstaben H. classificirt, und wenn in einer Gewann kein Land befindlich ist, welches dem in andern Gewannen vorkommenden, z. B. in die Classe A. und B. gehörenden gleichkommt, sondern das beste Stück erst dem anderswo mit C. bezeichneten gleich geachtet wird, so muß daselbst die beste Classe mit C. bezeichnet werden, und es wird dann mit D. E. ꝛc. fortgefahren, so daß alle in der ganzen Gemarkung vorkommenden, gleich gut geachteten Grundstücke, in welcher Gewann sie auch liegen mögen, mit dem nämlichen Buchstaben bezeichnet sind. Die Taxatoren haben hierbei zugleich zu bestimmen, wie viele Ruthen in der einen Classe einer Ruthenzahl in der andern nach ihrem Werthe, den sie für den Besitzer haben, gleich zu achten sind; z. B. 20 Ruthen in A. sind gleich 25 Ruthen in B., — 32 Ruthen C. gleich 25 Ruthen B. oder 20 Ruthen A. gleich 40 Ruthen D. ꝛc. Dieses sowohl als auch eine feste Bestimmung des Geldpreises der Ruthe Landes in jeder Classe muß gleich beim Anfang der Consolidation geschehen, um bei etwa später nothwendig werdenden Geldvergütungen diese zum Grunde zu legen und von einer neuen Schätzung im Geldwerthe abstrahiren zu können, die später weniger richtig werden dürfte, wenn die Personen bekannt sind, welche die Entschädigung zu empfangen oder zu bezahlen haben.

Diese Vergleichungs- resp. Classenwerthstabelle ist von den Güterschätzern unterzeichnet, dem Geometer als Beilage zum Zumessungs-Protokoll zu überreichen.

Jede in der Gewann befindliche zusammenhängende Lage von Grundstücken, welche nach dem Ermessen der Taxatoren in eine und dieselbe Classe fällt, wird auf dem Feld, ohne Rücksicht auf die bisherigen Besitzer oder die bisherige Abtheilung einzelner Aecker mit Pfählchen, oder anderen sicheren Zeichen (etwa durch kreisförmiges Ausstechen des Rasens nach einem bestimmten Durchmesser), auf welchen der Buchstabe der abgeschätzten Classe gezeichnet stehet, abgesteckt.

Diese abgepflöckten Stücke (Contigua) trägt sodann der Geometer in die Planzeichnung nach Formular Ziffer 4, wobei die projectirten neuen Gewannen durch gerade ausgezogene Linien, die Abschätzungsbezirke dagegen durch schattirte oder punktirte Linien angedeutet werden.

Um eine richtige Taxation herbei zu führen und zugleich die Gütertaxatoren gegen alle Vorwürfe von Seiten der Gutsbesitzer zu sichern, wird ferner folgendes Verfahren bei und nach der Taxation vorgeschrieben:

Digitized by Google

Außer den drei für das Abschätzen der ganzen Gemarkung ständig bleibenden verpflichteten Güterschätzern werden drei der verständigsten Landwirthe erwählt, welchen die geschwornen Taxatoren, nachdem diese einen Bezirk abgeschätzt haben, die geschehene Taxation genau und umständlich vorzuweisen und bekannt zu machen haben. Diese drei erwählten Gutsbesitzer, die einen Ausschuß bilden, prüfen demnächst die geschehene Abschätzung sorgfältig und geben berathend den verpflichteten Taxatoren ihr Gutachten an, welches entweder im Einklange mit der Taxation oder in Bemerkungen besteht. Werden Bemerkungen gemacht, so ziehen die Güterschätzer den Gegenstand mit dem Ausschusse gemeinschaftlich in nähere Erwägung und prüfen nochmals die Sache an Ort und Stelle. Wird alsdann durch die Taxatoren ein in der Abschätzung liegender Irrthum erkannt, so wird derselbe sofort berichtiget; sehen diese dagegen bei dieser nochmaligen Prüfung keinen Irrthum in ihrer ersten Taxation, sondern finden die ihnen gemachten Bemerkungen nach ihrer Ansicht und festen Ueberzeugung ungegründet, so bleibt die Taxation unverändert bestehen, indem die verpflichteten Güterschätzer nicht verbunden sind, gegen ihre Ueberzeugung, Bemerkungen anzunehmen, welche berathende Stimmen gegeben haben, und hier nicht die Absicht zu Grunde liegt, daß die Meinung des Ausschusses ohne weiters als untrügliche Meinung geltend gemacht, sondern bei der Abschätzung alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorge für Richtigkeit herbeigeführt werden soll.

b Publication und Bestätigung der Taxation.

Nach diesem nunmehr vollendeten Taxationsgeschäfte wird dasselbe allen dazu öffentlich vorzuladenden Gutsbesitzern gehörig publicirt und denselben dabei bekannt gemacht, daß jeder Betheiligte, welcher gegen die Classification, seines wie fremden Eigenthums, indem ihm dieses zufallen kann, Beschwerde vorzubringen habe, solche in einer Frist von acht Tagen bei Vermeidung, nachher damit nicht mehr gehört zu werden, dem Geometer anzuzeigen habe.

Ueber den Vollzug dieser Publication und Bestimmung des Termins zur Reclamation, hat der Geometer ein Protocoll aufzunehmen, diesem die Vorladung der Gutsbesitzer beizulegen, und dasselbe, von den Güterschätzern und dem Ortsschultheißen mit unterzeichnet, seinen Acten beizufügen.

Wird während dieser acht Tage keine Beschwerde vorgebracht, so wird die Taxation als von den Einzelnen anerkannt für richtig angenommen und dieses unter das Publicationsprotocoll bemerkt.

Die Reclamanten, die in obigem Termin ihre Beschwerden dem Geometer vorbringen, haben solche zu Protocoll zu erklären und dieses mit dem Geometer zu unterzeichnen. Eine nicht protocollirte Beschwerde wird als nicht vorgebracht angesehen.

Gleichzeitig muß der Reclamant oder wenn mehrere Reclamanten sind, so müssen diese sämmtlich durch Stimmenmehrheit, einen unpartheiischen nicht mit ihnen verwandten Landwirth, sodann der Geometer, Namens der Consolidationsgesellschaft, einen zweiten zum Taxator ernennen, wozu auch dann, wenn kein eigenes Interesse im Wege stehet, Mitglieder des obigen Ausschusses gewählt werden können. Das Protocoll über alle vorgebrachte Reclamationen und über die Wahl neuer Güterschätzer wird demnächst durch den Geometer an das Herzogliche Amt befördert, von welchem noch ein dritter Taxator bestellt wird.

Die neu erwählten Taxatoren werden für die Untersuchung der betreffenden Reclamationen von Herzoglichem Amte verpflichtet und sachgemäß instruirt. Die Untersuchung der Beschwerdeführung geschieht demnächst von obigen drei Schätzern an Ort und Stelle und wird das Gutachten derselben dem Herzoglichen Amte zur erforderlichen Publication und demnächstigen Entscheidung eingesandt,

Digitized by Google

wobei es sein unabänderliches Bewenden behält. Gutachten und Entscheidung sind jedenfalls dem Classificationsprotocoll beizufügen.

Die durch eine anderweite Schätzung entstehenden Kosten werden, wenn die Reclamanten Recht hatten, von der Consolidations-Masse, im entgegengesetzten Falle aber von jenen berichtigt.

V. Abschnitt.

Besitzstands-Aufnahme.

§. 22.

Aufnahme der einzelnen Grundstücke nach dem Besitzstand. Nachdem die Taxation der Länderei ihre Bestätigung erhalten hat, erfolgt nun die Aufnahme des Besitzstandes.

A Einladung der Gutsbesitzer. Zu dem Ende wird von den Feldgerichten aus den Steuerrollen ein Namensverzeichniß von allen in dem Feld- oder Wiesenbezirk gelegenen Gutsbesitzern gefertigt. Sämmtliche darin verzeichnete Gutsbesitzer werden hiernächst auf einen bestimmten Termin von den Herzoglichen Schultheißen, Forensen aber durch die Herzoglichen Aemter eingeladen, auf dem fraglichen Feldbezirk mit ihren in Händen habenden Theilzetteln, Kauf- und Tauschbriefen, Güter-Inventarien und sonstigen über ihr Eigenthum sprechenden Documenten zu erscheinen, in Beiseyn der Anlieger und Aufstößer ihre Güterstücke zu zeigen, und sich als Eigenthümer aus jenen Documenten und den Lagerbüchern nöthigenfalls auszuweisen.

B. wirkliche Aufnahme der einzelnen Parzellen durch Vermessung. Ueber die Angabe der Gutsbesitzer wird nach Formular Ziffer 5. und den Vorschriften der §. §. 23 und 24 ein Protocoll aufgenommen. Hierauf wird zur Aufnahme des Besitzstandes selbst geschritten, alle einzelne Items und ihre Classen vermessen und dabei ein Besitzstands-Aufnahme-Protocoll, nach Formular Ziffer 6 geführt, wobei die Gegenwart wenigstens zweier Taxatoren erforderlich ist.

Sind dagegen von einer früher vorausgegangenen neueren Vermessung Urkunden über das Grundeigenthum der Gutsbesitzer vorhanden, deren Richtigkeit nicht bestritten werden kann, so müssen diese — doch nur dann, wenn die Classification es erlaubt, weil im entgegengesetzten Falle ohnehin die Grundstücke, sobald dieselben theilweise in verschiedene Classen fallen, gemessen werden müssen — angenommen und der Besitzstand nach denselben in ein Besitzstand-Aufnahme-Protocoll nach Formular Ziffer 7 aufgenommen werden. Bei etwa hierbei entstehendem Deficit ist pro rata des Ruthenmaaßes allen Gutsbesitzern ein Abzug zu machen, oder ein etwa verbleibender Ueberschuß zu versteigern und zum Besten der Consolidationsmasse zu verwenden. In diesem Falle ist es nothwendig, daß eine Reductionstabelle des alten Maaßes in das neue Normal-Maas nach Formular Ziffer 8 gefertigt und Herzoglicher Landes-Regierung zur Prüfung vorgelegt wird.

In dem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll, werden alle Gutsbesitzer, sie mögen erschienen seyn oder nicht, namentlich aufgeführt, die nicht erschienenen sofort von den Herzoglichen Aemtern unter Anberaumung eines andern Termins und unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Reclamationen weiter nicht mehr gehört werden sollen, nochmals vorgeladen. Wer nun in diesem zweiten Termin nicht erscheint, wird in Gefolge des in der dem Protocolle beizufügenden Ladung angedrohten Präjudizes mit weiteren Reclamationen nicht mehr gehört und der Besitzstand so angenommen, wie er vom Geometer im Beiseyn der Taxatoren ausgemittelt worden ist.

Streitigkeiten über den Besitzstand, welche der Geometer in Güte nicht auszugleichen vermag, zeigt er dem einschlagenden Herzoglichen Amte zur Erledigung an. Das Resultat derjenigen aber, welche der

Digitized by Google

Geometer gütlich schlichtet, notirt er kürzlich in das Feldprotocoll und läßt solches von den Interessenten unterschreiben.

Würde über die Rechtmäßigkeit des Besitzes oder über das Eigenthum ein Rechtsstreit entstehen, so darf dieser den Fortgang des Consolidationsgeschäfts nicht hemmen, sondern es wird das streitige Grundstück nach dem amtlichen Erkenntniß für den Besitzer aufgenommen und ausgemessen, vorbehältlich des Rückersatzes in gleicher Größe und Güte im Unterliegungsfalle, oder, wenn der Normalgehalt nicht vorhanden wäre, der Vergütung im tarirten Geldpreise.

C. Anfertigung eines Extracts aus dem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll.

Ist die Parzellen-Vermessung geschehen, so hat der Geometer einen Extract aus dem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll nach Formular Ziffer 9 zu fertigen, solchen am Ende zu recapituliren und sich somit zu vergewissern, daß die Totalsumme mit jener des Besitzstands-Aufnahme-Protocolls genau übereinstimme.

D. Berichtigung und Anerkennung des Extracts.

Um auch die Gutsbesitzer von der Richtigkeit ihres Ruthenmaaßes der einzelnen Parzellen und Classen sowohl, als im Ganzen zu vergewissern, muß folgendes Verfahren beobachtet werden.

Einem jeden Gutsbesitzer wird aus dem nach Ziffer 9 oben vorgeschriebenen Formular ein besonderer Notizzettel mitgetheilt, welcher enthalten muß:,

a) die Anzahl der aufgenommenen Item und
b) den summarischen Gehalt in jeder Classe.

z. B. Heinrich Ernst besitzt in dem Verloosungsbezirke am Roth 45 Item, welche enthalten:

in	A	—	75	R.	82	S.
"	B	—	36	"	40	"
"	C	—	4	"	05	"
"	D	—	18	"	45	"
"	G	—	45	"	20	"
"	K	—	128	"	40	"
Summa			308	"	32	"

Wird dieser Auszug resp. Notizzettel von dem Eigenthümer für richtig anerkannt, so ist damit alles erledigt, im Gegentheil muß eine nähere Untersuchung eingeleitet und die nöthige Berichtigung vorgenommen werden.

Um möglichen Streitigkeiten über die Declarationen der Gutsbesitzer vorzubeugen, hat der Schultheis des Wohnorts den von dem Geometer aus dem Besitzstands-Aufnahmeprotocoll (Formular Ziffer 6 oder 7) gefertigten Extract nach Ziffer 9 sämmtlichen Gutsbesitzern und zwar insbesondere beiden Ehegatten, auch, wo Vermögen nutznießlich besessen wird, den Eigenthümern oder deren Curatoren in Beiseyn des Geometers vorzulegen und durch eigenhändige Unterschriften anerkennen zu lassen, auch daß solches geschehen sey, am Schlusse des ganzen Extracts unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu beglaubigen.

Die Protocolle und Extracte müssen sauber und leserlich geschrieben werden, indem nicht selten im Laufe des Geschäfts und bei der Adjudication auf dieselben zurückgegangen werden muß.

§. 23.

Untersuchung der auf den Grundstücken ruhenden Dienstbarkeiten und Reallasten.

Bei der Aufnahme des Besitzstandes muß genau erforscht und gehörig aufgezeichnet werden, ob das Grundstück

Digitized by Google

1) Eigenthums-, Erbbestands- oder Lehnguts sey;
2) ob es zehntfrei oder an wen zehntpflichtig sey;
3) ob Servituten darauf begründet sind, welche letztere, wenn sie bei der neuen Gewann-Einrichtung nicht ganz aufhören können, möglichst beschränkt werden müssen. Sonstige Grundabgaben, als Zinsen und Gülten, werden nicht berücksichtigt, weil wegen dieser eine besondere Radicirung nachfolgen muß.

VI. Abschnitt.

Das bei der Consolidation wegen der in die Ehe gebrachten errungenen und den Gliedern einer Familie zustehenden Gütern zu beobachtende Verfahren betreffend.

§. 24.

Da bei der Güterconsolidation die Güter der Ehegatten, welche dieselben in die Ehe gebracht oder während derselben errungen haben, in der Regel nur ein Loos bei der Hauptverloosung erhalten, hiernach auch zusammengemessen werden; so ist zum Behuf künftiger Erbvertheilungen zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen, oder auf den Fall, daß das Vermögen von einem oder dem andern Ehegatten, welcher kinderlos verstorben, auf die nächsten Verwandten übergeht, erforderlich, daß in solchen Fällen jedem Eigenthümer sein Grundstück unter seinem eigenen Namen in das Besitzstands-Aufnahme-Protocoll eingeschrieben und nachher auf der Charte nach vorgängiger speciellen Verloosung unter den Familiengliedern oder Erbinteressenten zugemessen, auch im Lagerbuche unter einer besondern Nummer zugeschrieben wird.

So wird z. B. N., welcher in zweiter Ehe steht, und dessen Kinder erster Ehe 100 Rth. mütterliches Vermögen, er selbst 75 Rth. und die Frau 2ter Ehe 50 Rth. in G. besitzen sollte, bei der Consolidation nur Ein Loos erhalten; nachher loost derselbe aber mit den Kindern erster Ehe und mit seiner Frau zweiter Ehe nochmals und wird nach dieser Loosung jedem sein gebührendes Ruthenmaas zugemessen.

In der Charte und im Lagerbuch werden nach Bestimmung dieser Verloosung die Interessenten in folgender Ordnung und zwar jedes Stück mit eigener Nummer besonders abgetheilt und beschrieben, erscheinen:

Num.	40.	N. Ehefrau zweiter Ehe	50 Rth.
—	41.	N. Kinder Erben der verstorbenen Ehefrau 1r Ehe N. N.	100 —
—	42.	N. selbst	75 —

Trit der Fall ein, daß nicht jeder Interessent hierbei so viele Länderei besitzt, als die Normalgröße einer Parcelle beträgt; so wird für zwei, oder nöthigenfalls für sämmtliche Interessenten nur Eine Parcelle abgetheilt, im Lagerbuche aber notirt, wie viel Fläche an diesem Stück und in welcher Classe einem jeden gehört, weil bei Erbvertheilungen ohnehin eine Ausgleichung geboten ist.

Bei noch in erster Ehe lebenden Ehegatten unterbleibt jedoch diese Bemerkung im Lagerbuch, insofern solche nicht besonders verlangt wird.

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Ueber die Verloosung.

§. 25

General-Aufnahme der Verloosungsbezirke, ihrer Gewannen und einzelnen Classen

Sind die Gewannen nach den Vorschriften der §. §. 17. 18. 19 und 20. regulirt, und die einzelnen Grundstücke classificirt; so wird der ganze Feldbezirk mit allen darin beliebten Gewannen und abgepflöckten Abschätzungsbezirken mit den neuen Wegen, Graben und sämmtlichen weiter begutachteten Verbesserungs-Einrichtungen mittelst des Meß-Instruments im Ganzen mit der für die Consolidation bestimmten Feldruthe aufgenommen, und der Grundriß nach dem vorgeschriebenen verjüngten Maaßstab in der Art ausgezeichnet, daß die Wege, Bäche, Wässerungsgraben und Gewannen-Linien mit schwarzer, die Abschätzungs- oder Classen-Linien aber mit rother Tusche gezogen werden. Es werden dabei, wie sich von selbst versteht, die Berge und Anhöhen wie das ebene Land horizontal vermessen.

§. 26.

Berechnung der Gewannen und einzelnen Classen.

Nach nun vollzogener Aufnahme berechnet der Geometer den aufgemessenen Bezirk und seine einzelnen Gewannen, und zwar so, daß das Ruthenmaas von jeder Länderei-Classe besonders zusammengetragen wird. Die hierdurch erscheinende Fläche, im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Classen, wird mit der Totalsumme des aus dem Besitzstandsaufnahme-Protocoll gefertigten Extracts verglichen, um zu ersehen, ob durch Einziehung resp. Anlegung der Wege und Wässerungsgraben rc. rc. Ueberschuß oder Mangel bei der vermessenen Grundfläche sich herausstellt. Letzterer kann mit Berücksichtigung §. 14. nur durch Abzug nach Verhältniß des Ruthengehaltes gedeckt werden, wogegen jener zum Besten der Gesellschaft in normalmäßigen Parcellen veräußert oder durch schickliches Zumessen an Gutsbesitzer verwendet wird. Ganze Parzellen, die übrig geblieben sind, werden versteigert, einzelne zugemessene Ruthen aber nur im Taxationspreise bezahlt.

§. 27.

Verfahren bei der Verloosung.

Die Grundstücke eines Gutsbesitzers zu vereinigen, gehört nach dem 1sten Abschnitte zwar zum Zweck der Consolidation, bei der bisher statt gehabten willkührlichen Zertheilung des Grundeigenthums haben sich aber die kleinen Gutsbesitzer so vermehrt, daß der Normalgehalt doch nicht jedem wird gegeben werden können. Da indessen nach §. 13. die Theilung einer Normalparzelle nicht mehr Statt findet, so wird sich in Folge der Zeit durch jedes rechtliche Erwerbsmittel — Kauf, Tausch und Erbschaft — doch jedes Grundstück über die Normalgröße erheben.

Der Geometer muß indessen allen Bedacht darauf nehmen, dieser jetzt schon möglichst nahe zu kommen.

Ergibt es sich daher nach geschehener Zusammenstellung des Ruthenmaaßes der Gutsbesitzer durch alle Classen eines Verloosungsbezirks, daß die meisten Stücke allzuklein und zu sehr unter der Normalgröße ausfallen würden; so muß der nächste schicklich gelegene und in der Qualität ziemlich gleichartig abgeschätzte Verloosungsbezirk, in welchem die Gutsbesitzer des ersten Verloosungsbezirks zu einem großen Theil begütert sind, mit jenem in eine Verloosung zusammengenommen und mit einander verloost werden, dergestalt, daß jeder Eigenthümer für alles Ruthenmaaß, was er in beiden Bezirken besitzt, nur ein Loos erhält, welches ihm, wenn es die Normalgröße doppelt übersteigt, zwar auf dem Feld an einem Stück zugemessen, im Lagerbuch aber und auf der Charte unter zwei verschiedenen Nummern zugetheilt wird, weil bei künftiger Theilung dergleichen Grundstücke nicht anders als

Digitized by Google

auf der Charte und im Lagerbuche geschehen ist, vertheilt werden dürfen. Parzellen unter der Normalgröße können dagegen auf dem Felde durch Ausbebung der Steine und im Lagerbuch unter Eintragung des Erwerbgrundes durch Ab- und Zuschreiben mit der daran liegenden normalmäßigen Größe vereinigt werden, wobei jedoch auf der Charte nichts verändert werden darf.

Es ist übrigens Bedacht darauf zu nehmen, daß da, wo eine den Localverhältnissen angemessene besondere Feldeintheilung (z. B. die Dreifelderwirthschaft ꝛc ꝛc.) besteht und beizubehalten den Bedürfnissen der Gutsbesitzer im hohen Grade entspricht, keine ungleichartigen Felder mit einander vermischt, d. h. mit einander verloost und consolidirt werden.

Jedes Feld bleibt alsdann für sich, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Verloosungsbezirke so groß, als es die Umstände erlauben, gewählt werden, damit einestheils nicht hierdurch etwaige Störung irgend einer schicklichen Anlage entsteht, anderntheils auch die Grundstücke zu einer möglichst bedeutenden Größe an Ruthenmaaß mit Beziehung auf §. 18. gebracht werden können.

Was die Verloosung im Allgemeinen betrifft, so wird hierbei bemerkt, daß dieselbe nur Einmal für alle Classen in jedem Verloosungsbezirk geschieht, daß nämlich derjenige, welcher Nro. 1. gegriffen hat, für alle Classen Nro 1. behält.

Zur Verloosung wird ein Termin bestimmt und jeder im Extract §. 22. Litt. G. enthaltene Gutsbesitzer in der Gemeinde durch den H. Schultheißen, Forensen aber durch H. Amt vorgeladen. Das Ziehen der Loose wird nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der Gutsbesitzer vorgenommen und zieht für den Ausbleibenden der H. Schultheiß oder ein Anverwandter des Ersteren.

Das über die Verloosung aufzunehmende Protocoll muß wenigstens enthalten:

1) Bestimmung des Anfangspunctes in jeder Gewann, wo die Zumessung beginnen soll,
2) Beschreibung der allgemeinen Anlagen, die auf Kosten der Consolidationsgesellschaft oder der Gemeinde jetzt oder künftig ausgeführt werden sollen,
3) alle einzelne Verabredungen, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen und die Zustimmung aller Gutsbesitzer erfordern z. B., daß ein Gutsbesitzer liegen bleiben oder ohne Berücksichtigung seines Looses in irgend einer Classe niedergelegt werden soll. ꝛc. ꝛc.
4) Die Namen der Gutsbesitzer nach den gezogenen Nummern und, wenn nicht von ihm selbst gezogen worden ist, in der Anmerkung den Namen desjenigen, durch welchen dieses geschehen;
Endlich ist
5) das Protocoll von Geometer, Güterschätzern, Schultheiß und Feldgericht zu unterzeichnen; alles nach Vorschrift des Formulars Nro. 10.

§ 28.

Fortsetzung.

Ist die Verloosung geschehen, so hat der Geometer nach der Nummerfolge der Verloosungsliste aus dem Extract Nro. 9. eine Nachweise aufzustellen, auf deren vordern Seite die Ansprüche jeden Gutsbesitzers und, nach geschehener Zutheilung, auf der zweiten Seite die Befriedigung nachgewiesen wird, nach Formular Ziffer 11.

§. 29.

Verfahren beim Zutheilen auf der Charte.

Nach geschehener Verloosung nimmt der Geometer das Zutheilen auf der Charte vor, wobei er folgende Vorschriften zu beachten hat:

1) Die im Verloosungsprotocolle enthaltenen Bestimmungen, nach welcher Ordnung die gebildeten Gewannen wieder unter die Interessenten vertheilt werden sollen, so wie auf welcher Seite bei einer jeden Gewann angefangen werden muß, werden unabänderlich befolgt.

Digitized by Google

2) Die vorliegende Ländereiklasse darf nur einem solchen Theilhaber zugemessen werden, der entweder solche in gleicher Güte anzusprechen hat oder unter allen übrigen Theilhabern die nächsten Ansprüche durch den Besitz in der nächstfolgenden Classe begründet. Wenn daher die Classe A. zu vertheilen ist, so kann der Besitzer der Classe B. so lange noch keinen Theil in der Classe A. fodern, als Theilhaber unbefriedigt geblieben sind, welche die Classe A. besitzen; später gehen sodann die Theilhaber der Classe B. jenen der Classe C. voran u. s. w. Bei gleichen Ansprüchen nach den Classen entscheidet das bei der Verloosung gezogene Loos.

3) Damit aber die Gütervereinigung, so viel als thunlich ist, erreicht wird, bleibt es unzulässig, einem Theilhaber dasjenige, was er in ein und derselben Classe an der Masse fodert, zerstückelt an Parzellen des angenommenen Minimums an verschiedenen Stellen zuzutheilen, vielmehr ist die ganze Fläche auszuliefern, und nur gestattet, von den übrigen Classen das etwa weiter erforderliche Flächenmaaß mitbeizuziehen.

4) Tritt der Fall ein, daß einem Theilhaber beim Zutheilen nach vorbeschriebener Art in irgend einer Classe eine solche Quantität zurückbleiben müßte, die unter dem normalmäßigen Minimum bliebe, alsdann muß folgendes befolgt werden:

a) ist der Rest geringer, als die Hälfte des mehrgedachten Minimums, dann ist solcher, wenn er nicht zu einer andern Verloosung, worin derselbe Theilhaber begütert ist und gleicher Classe Länderei besitzt, übertragen werden kann, nach vorhergegangener Reduction gemäß des angenommenen Parificationsmaaßstabes (Vergleichungstabelle) beizuziehen:

b) ist indessen der Rest größer, als die Hälfte jenes Minimums; so wird so viel aus einer andern Classe hierzu aufbewahrt resp. beigezogen, als zu Erreichung des Minimums erforderlich ist, und demnächst an einer anderen passenden Stelle dem betreffenden Theilhaber nach seiner Loosungs-Nummer zugetheilt. Eine Veränderung in der Nummerfolge kann nur dann Statt haben, wenn z. B. Nro. 30. in der zweiten Gewann 67 Ruthen B. erhalten sollte, wo aber nur 56 Ruthen B. befindlich sind, dagegen Nro. 40. mit dem anzusprechenden 56 Ruthen auf diese Stelle passen sollte.

Der Besitzer von Nro. 30. folgt alsdann zunächst, wo er sein gebührendes Ruthenmaas erhalten kann.

Uebrigens wird noch im Allgemeinen bemerkt, daß der Geometer die Operation des Zutheilens dadurch bedeutend sich erleichtern kann, wenn er in denjenigen Gewannen damit den Anfang macht, worin die verschiedenartigsten und niedrigsten Güterclassen vorkommen.

§ 30.

Fortsetzung, insbesondere die Zutheilung der Hofraithen und Baumgärten.

Die Vertheilung und Zumessung der Hofraitheplätze, Gärten und Baumstücke geschiehet in folgender Art:

1) Ist, wie oben §. 10. und 20. gesagt, eine schickliche Ortsberingbegrenzung bestimmt und abgepflöckt oder abgesteint worden, so werden demnächst die erforderlichen Gewannen für die um das Ort herum ziehenden Gärten in geeigneter Größe und Länge gebildet und abgepflöckt, jedoch mit Rücksicht auf das den zunächst neben am Orte liegenden Gebäudebesitzern zuzutheilende Gartenbesitzthum;

2) den Gebäudebesitzern wird vorzugsweise ihre guthabende Gartenländerei, so weit es die Schicklichkeit der Localität, d. h. der übrigen Hofberinge, erlaubt, an ihre Hofraithe angemessen, wo-

Digitized by Google

bei jedoch der zunächst wohnende Hausbesitzer nicht verdrängt resp. eingeengt werden darf. Jedem kann nur nach möglichster Schicklichkeit Gartenländerei und Hofraum an seine Hofraithe angemessen werden, das übrige oder fehlende muß einem solchen Besitzer anderswo in den neben dem Orte herziehenden Gartengewannen durchs Loos zugemessen, oder wo dieses nicht geschehen kann, auf sonstige Art ausgeglichen werden.

3) Hat ein Besitzer einer Hofraithe nicht so viele Gartenländerei, als zur schicklichen Arrondirung seiner Hofraithe erforderlich ist, d. h. ist mehr Gartenfläche an seiner Hofraithe disponibel, als er besitzt, so wird der Mehrbetrag dieser Gartenfläche durch das Loos mit Rücksicht auf Ansprüche anderer und nach Maaßgabe der Güte an andere Betheiligte, die dergleichen Stellen wünschen, abgegeben. Sind dergleichen Interessenten nicht vorhanden, so wird, wie vorhin erwähnt, durch das Loos entschieden.

Bei dem Vertheilen der Baumgärten oder Baumstücke — hierunter werden eigentliche Obstgärten, keineswegs aber solches Gartenland verstanden, worauf nur hin und wider dergleichen Bäume stehen — wird folgendes Verfahren als Maaßstab angenommen:

a) Damit den Besitzern von Bäumen durch die Consolidirung der Baumstücke ihre vorzüglichsten Obstbäume nicht an andere Gartenbesitzer übergehen, wird einem jeden Besitzer von Obstbäumen das Recht eingeräumt, sich Einmal einen Platz, worauf er Bäume besitzt, in irgend einer Gartengewann zu wählen. Demselben wird alsdann, wenn er die daselbst befindliche Bodengüte zugleich mit anzusprechen hat, so lange an Fläche zugemessen, als dieses unbeschädigt der Baumwahl des zunächst folgenden zu dieser Baumwahl berechtigten Besitzers geschehen kann. Hat jedoch ein solcher Besitzer die vorliegende Qualität nicht in Anspruch zu nehmen, d. h. schlechtere Länderei an der Masse zu fordern, so kann sich seine Baumwahl rücksichtlich des Quadratgehalts an dieser Stelle nicht weiter ausdehnen, als das normalmäßige Minimum eines Gartens oder Baumstücks, resp. als dasjenige Minimum, welches gleich Anfangs etwa ausnahmsweise vorgeschlagen und von Herzoglicher Landes-Regierung genehmigt worden ist, beträgt. Liegt indessen schlechtere Qualität vor, als er anzusprechen hat, und es ist sein Wunsch, solche zur Vergrößerung seines Baumgartens zu erhalten, so ist demselben solche, da hierdurch für die übrigen Betheiligten kein Nachtheil erwächst, zuzumessen; doch zwar nur dann, wann er sich bereit erklärt, dieses schlechtere Land gegen sein früher besessenes bessere Land, um eine Classe höher anzunehmen, als solches durch die Gütertaratoren abgeschätzt ist.

Tritt der Fall ein, daß durch die neue Gewannenanlage zwei oder mehrere Besitzer in die Lage versetzt sind, bei ihrer Baumwahl ein und dasselbe abzutheilende Garten- oder Baumstück zu wählen; so wird demjenigen derselben der Vorzug zugestanden, welcher an dieser Stelle nach dem auszumittelnden Taxationswerthe der stärkste Baumbesitzer ist. Sollten zufällig mehrere dieser Besitzer hierin gleich stehen; so entscheidet unter ihnen das Loos. Den hierdurch ausfallenden Interessenten wird sodann das weitere Recht eingeräumt, vorzugsweise die Wahl bei ihren an einer andern Stelle stehenden Bäumen, oder bei dergleichen anderwärtigen Bäumen ihres durch die vorherige Verloosung begünstigten Mitbewerbers an dessen Stelle zu haben. Diejenigen aber, welche auch durch diese letzte ihnen zustehende Baumwahl nicht befriedigt werden können, erhalten hiernach das nächste Recht auf diejenigen Bäume oder Baumstücke und Gärten, welche übrig bleiben und bei mehreren Besitzern entscheidet wiederum nur das Loos. Gleiche Entscheidung tritt bei den übrig bleibenden Baumstücken und Gärten ein, welche nicht mehr

Digitized by Google

vorzugsweise angesprochen werden. Sollten Baumstücke übrig bleiben, die Niemand zu haben wünscht; so soll die Zumessung derselben denjenigen Baumbesitzern geschehen, die solche eingelegt haben und es geht der stärkere dem schwächeren oder weniger Bäume besitzenden Eigenthümer vor.

b) Jedem Baumbesitzer ist während der Vollziehung des Consolidationsgeschäfts bei einer Strafe, die gleich Anfangs der Consolidation fixirt werden muß, verboten, ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Feldgerichts, welches solche nur für abständige oder unfruchtbare Bäume ertheilen wird, Obstbäume abzuhauen oder auf sonstige Weise zu zerstören.

c) Den Besitzern junger und noch verpflanzbarer Bäume bleibt vor der Abschätzung eine Verpflanzung derselben freigestellt;

d) die Obstbäume werden durch drei anzuordnende und zu verpflichtende Baumtaxatoren geschätzt, und wird hiernach die Vergütung bestimmt.

Bei einer solchen Abschätzung muß daher ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden, wie viele und welche Sorten Bäume und in welchem Werthe sie einem Besitzer zu- und abgegangen sind, um hiernach die Vergütung ausmitteln resp. leisten zu können.

Uebrigens ist es, wie allenthalben nothwendig, daß die Taxation der Bäume **vor** der Consolidation bewirkt wird.

Sollten die Gutsbesitzer und der Geometer der Localität halber eine andere Verfahrungsart rücksichtlich der Consolidation der Baumstücke wünschen und sich über eine solche vereinigen, so ist diese nur nach vorher ausgewirkter specieller Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung anzunehmen und auszuführen.

§. 31.

Anlegung der Steinlinien.

Die Steinlinien, welche die Seitengrenzen der einzelnen Privatgrundstücke in den Gewannen bezeichnen und deren in jeder Gewann zwei parallel laufen müssen, worauf die Breiten der Grundstücken sowohl auf der oberen, als auch auf der unteren Steinlinie aufgetragen werden, sind vorerst auf dem Papier zu zeichnen und nachher auf dem Felde vorsichtig und richtig auszustecken, und auf denselben die Privatsteine in den abgesteckten Endpunkten der Breiten einzusetzen.

Sie sind übrigens mit Accuratesse anzulegen, weil sie:

1. die Berechnung der quadratmäßig oder regulär angelegten Figuren und das Nachmessen dergleichen Güterstücke auf dem Felde, ohne Charte oder Lagerbuch zur Hand nehmen zu müssen, sehr erleichtern, und bedarf es nur in diesem Fall einer Vermessung der Breiten, welche mit den mittleren senkrechten Längen oder Höhen multiplicirt, den Flächenraum giebt.

Sie dienen weiter:

2. die verloren gegangenen Furchensteine (Privat- oder Schlitzsteine) wieder aufzufinden, indem man nur nach den in den Linien noch vorfindlichen Steinen die Steinlinien wieder herstellt, und nunmehr auf dieser Linie die Breiten der Grundstücke, bei welchen die Steine verloren gegangen sind, abmißt und wieder andeutet. Sie bezwecken endlich aber auch

3. das Auffinden der verloren gegangenen Grenz- und Gewannen-Winkelsteine, wie das in §. 34 pos. 9. angegebene Beispiel deutlich zeigt.

Zur weiteren Erläuterung des Voranbemerkten dienen die unter Ziffer 3 anliegenden Zeichnungen. Uebrigens müssen die Geometer bei dem Zutheilen auf der Charte die sogenannten Trummstücke möglichst vermeiden. Nach solchergestalt beendigter Vertheilung einer Gewann muß sich der Geometer jedesmal durch Vergleichung des summarischen Gehalts aller abgetheilten Stücke mit dem

Digitized by Google

nach §. 26 überhaupt berechneten Gehalt der ganzen Gewann von der Richtigkeit des eingetragenen Ruthenmaaßes versichern. Dieser Abschätzungsbezirk giebt nunmehr einen Theil der Flurcharte, eine sogenannte Tractuscharte, welche hierauf ausgezeichnet und nach Vorschrift §. 34 vollständig ausgearbeitet wird. Von dieser Tractuscharte kann sich nun der Geometer noch einen Faustplan fertigen, in welchem alle Item mit der Nummer und dem Namen des Gutsbesitzers nach Länge und Breite und mit dem Flächengehalt nach der Gewannenfolge deutlich und leserlich mit Tinte eingeschrieben werden, welcher Faustplan nachher bei der Zumessung auf dem Feld und bei Fertigung des Lagerbuchs dem Geometer nützlich ist.

Neben diesem Faustplan muß derselbe besonders noch ein Vertheilungsprotokoll nach Formular Ziffer 12 fertigen.

§. 32.

Zumessung auf dem Felde

Nachdem von dem Feldgerichte die Gewannen- und Weg-Steine vorher gesetzt worden sind, werden die zugetheilten Grundstücke nach Anleitung der Conceptcharte oder des davon gefertigten Faustplans auf dem Feld, in der Ordnung der Nummer eines jeden Looses, in Gegenwart der Gutsbesitzer zugemessen und von den Gutsbesitzern die Furchensteine gleichzeitig bei der Zumessung gesetzet.

VIII. Abschnitt.

Untersuchung und Entscheidung rc. der während oder nach der Zumessung entstehenden Reclamationen einzelner Gutsbesitzer gegen das Verfahren des Geometers.

§. 33.

Verfahren bei Klagen der Gutsbesitzer über unrichtige Vermessung oder Classenzutheilung.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den vom Geometer berechneten Flächengehalt seiner Grundstücke oder gegen die Classenzutheilung Einwendung gemacht; so ist der Geometer verpflichtet, das betreffende Grundstück in Gegenwart der Anlieger und des Eigenthümers nochmals zu messen resp. die Zutheilung in den Classen zu erläutern.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der Nachmessung. Im Gegentheil muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die erforderlichen Abänderungen bewirken.

Will sich der Grundeigenthümer hierbei nicht beruhigen, so wird von dem einschlagenden Herzoglichen Amte durch einen andern Geometer eine Revision verfügt, die ebenwohl in Gegenwart des Beschwerdeführers, der Anlieger und des consolidirenden Geometers zu vollziehen ist.

IX. Abschnitt.

Fertigung der Charten, des Lagerbuchs und der Güterzettel.

§. 34.

Zeichnung und Beschreibung der Charten.

Die zum Zusammenlegen bestimmten Culturarten sind nur Gegenstände der geometrischen Aufnahme und beschränkt sich auch nur hierauf die Anfertigung der Charten.

Es werden daher nicht immer, wenn nämlich die ganze Gemarkung nicht consolidirt wird, Charten der ganzen Gemarkung, sondern nur Flur-Tractus- oder Gewannen-Charten gefertigt. Jede dieser Charten erhält in einer Aufschrift auf der innern Seite des Blattes die Benennung der Feldbezirke, über welche sie gefertigt worden ist, und die Zahl der darauf befindlichen Item oder einzelnen Grundstücke, auch werden die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Auf jedem Blatte einer Charte muß die Nordlinie oben angedeutet werden, damit man auf dem Feld die örtliche Lage der Grundstücke geschwind und leicht finden kann.

Digitized by Google

Zusammenhängende, ein ganzes bildende Feldbezirke oder dergleichen Wiesengründe müssen auf einem Blatt der Charte, oder, wenn dieses wegen der Größe des Flächengehalts unthunlich seyn sollte, auf mehreren mit den nöthigen Connexionszeichen resp. Beschreibungen versehenen Blättern dargestellt werden.

Auf jeder Stückcharte, sie bestehe nun aus einem oder aus mehreren Blättern, müssen die innerhalb der Feld- und Wiesenbezirke befindlichen Liegenschaften, welche von der Vermessung nach §. 9. ausgenommen sind, so wie an den Endtheilen oder an dem äußern Saum in der Umgebungslinie die angrenzenden Objecte, mit den bei der Chartirung für die verschiedenen Liegenschaften bestimmten Farben angedeutet und der Name der Liegenschaften eingeschrieben werden.

Diese Stück- oder Tractuscharten müssen, wenn zuvor das zu dem Duplicat gebraucht werdende Papier auf Leinwand gezogen und wieder gehörig abgetrocknet worden ist, doppelt gezeichnet und in Form eines Atlasses eingebunden werden.

Damit aber auch diese Charten oder der eingebundene Atlas nicht zu groß oder zu unförmlich werde; so müssen alle Charten oder Traktusblätter eine Größe haben, wozu ein Rojalbogen anzunehmen ist, und wobei die Länge einer jeden Charte von 1′ 3″ und die Breite von 1′ 0″ (des neuen Normal- oder Meter-Maßes) weder überschritten noch vermindert werden darf.

Von diesen beiden Exemplaren wird das eine bei dem betreffenden Herzoglichen Amte, das andere aber in der Gemeinde aufbewahrt. Außer diesen Tractuscharten soll alsdann, wenn eine ganze Gemarkung consolidirt wird, von denselben noch weiter eine Uebersichts- oder Generalcharte, die die ganze Gemarkung umfassend darstellt, und zwar nach dem Maasstabe, daß 10 Ruthen oder 1 Decimalzoll der Consolidationsruthe 40 Rüthen ausmachen, gefertigt werden.

Auf dieser Generalcharte werden blos die Gewannen, Fußpfade, Feld- und Vicinal-Wege, Chausseen, Flüsse, Bäche, Weiher rc., die Abtheilung der drei Felder durch verschiedene Farbenanlage, die Wiesen und die Waldungen (letztere, wenn solche nach dem eingeführten Normalmaße gemessen und chartirt worden sind) gezeichnet und nach pos. 11 hier unten beschrieben, und bleibt daher jede specielle Bezeichnung einzelner Güterstücke hinweg.

Ist die Gemarkung klein und diese Charte wird daher nicht größer, als ein Tractusblatt des Atlasses, so kann deren Aufbewahrung durch Einlegung in denselben Statt finden; ist dagegen die Gemarkung von solcher Größe, daß diese Charte die Größe eines solchen Blattes übersteigt, so muß dieselbe aufgerollt, nicht zusammengelegt, in dem bei dem betreffenden Herzoglichen Amte befindlichen Chartenschranke in einer blechernen Kapsel aufbewahrt werden.

Ergiebt sich der Fall, daß eine Gemarkung eine außergewöhnliche Ausdehnung hat, so daß diese Generalcharte selbst auch bei dem oben vorgeschriebenen Maßstabe dennoch eine ungefällige Größe bekäme, so hat der Geometer durch das betreffende Herzogliche Amt bei Herzoglicher Landes-Regierung geeignete Vorschläge wegen Verjüngung des Maasstabes — wornach etwa 10 Ruthen 50 oder 60 Ruthen darstellen — zu machen.

Auf der Gemarkungscharte muß jedenfalls oben die Nordlinie, so daß Norden immer oben ist, und unten der Maasstab angegeben werden.

Ueber das Ausarbeiten der Charten werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. die Charactere der Gegenstände müssen, der Gleichförmigkeit wegen, nicht anders gezeichnet werden, als solche in dem von Herzoglicher Landes-Regierung unterm 19. Februar 1823 Reg. 3723. ertheilten Schema erscheinen,

Digitized by Google

2. das Coloriren geschieht in folgender Art:
   a) die Gebäude werden roth,
   b) die Hofberinge, d. h. die Höfe, mit schwacher schwarzer Tusche,
   c) die Haus- oder Küchen-Gärten grün, (stärker grün als Wiesen,)
   d) die Felder schwachgelb, schwachbraun und schwachroth colorirt, d. h. wo die drei Felderwirthschaft noch besteht, um die drei Felder von einander zu distinguiren; ist diese Bewirthschaftung nicht eingeführt, so kann zum Coloriren der Felder eine dieser drei Farben gewählt werden,
   e) die Wiesen werden schwachgrün,
   f) die Viehweiden gelb,
   g) die Flüsse, Bäche, Teiche, überhaupt das Wasser, blau,
   h) die Wege und Chausseen stärker braun als die Felder colorirt.

Hierbei muß hauptsächlich berücksichtiget werden, daß nicht zu grelle Farben angewendet werden, damit der Hauptgegenstand — die Zahlen und Linien — nicht dadurch verdunkelt, auch die Zeichnungen selbst nicht ungefällig werden. Eben so erscheint es zweckmäßig, daß bei der Farbenanlage der Wiesen und Felder blos die Peripherie im Innern, jedoch nicht über eine durch einen Plan herziehende Chaussee oder einen solchen Weg hinaus, sondern daran her, mit den betreffenden Farben rund um schattirt und nicht die ganze Fläche angelegt wird, weil hierdurch die Veränderung oder das Zusammenschrumpfen des Papiers um vieles vermindert wird.

3. Die innerhalb der consolidirten Wiesen oder Feldbezirke liegenden, sowie überhaupt alle Waldungen, werden nach dem in pos. 1. oben angegebenen Schema illuminirt und ausgezeichnet;

4. das Nummeriren der einzelnen Items muß auf folgende Art geschehen:
   a) nicht auf jedem Tractusblatte darf mit Nro. 1 angefangen werden, sondern durch die ganze Gemarkung müssen fortlaufende Nummern erscheinen, daher Nro. 1, 2 und 3 ꝛc. nur Einmal in der ganzen Gemarkung vorkommen,
   b) bei diesem Nummeriren ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
      α) zuerst sind alle Hofraithen mit den unmittelbar daran gelegenen und dazu gehörigen Gärten,
      β) dann die Gärten in und um das Dorf,
      γ) die Wiesen und endlich
      δ) das Feld zu nummeriren.

Zusätzlich wird bemerkt, daß da, wo die drei Felderwirthschaft noch besteht, zuerst das eine, dann das andere und endlich das dritte Feld unmittelbar nummerirt werden muß, auch nicht mit den Nummern aus dem einen Verlosungsbezirk in den andern und wieder zurückgegangen werden darf.

Sind nach obiger Vorschrift die Hofraithen und Gärten nummerirt, und die Nummerfolge geht nunmehr in die Wiesen über; so ist mit den zunächst am Dorf gelegenen, mit den sogenannten Graswiesen, anzufangen und mit den Außenwiesen zu schließen. Eben so wird mit dem Nummeriren des Ackerlandes verfahren, also zuerst das Gemüß- oder Krautfeld und die Setzlingsbeete, dann das übrige um das Dorf liegende und endlich das Außenfeld nummerirt. Ist dieses mit dem ersten Feld geschehen, so fängt auf gleiche Weise das Nummeriren des zweiten und nach diesem dasjenige des dritten Feldes an und endigt eben so; ferner muß:

   c) berücksichtiget werden, daß nicht eher aus einer Gewannen-Benennung in eine andere übergegangen wird, bis die Grundstücke ein und derselben Benennung durchgehends nummerirt sind, z. B.

4

Digitized by Google

es darf nicht heißen:

auf der Sandkaut			auf dem Triesch	
1te Gewann	2te Gewann	3te Gewann	1te Gewann	2te Gewann
405	408	417	414	411
406	409	418	415	412
407	410	419	416	413

sondern es muß heißen:

405	408	411	414	417
406	409	412	415	418
407	410	413	416	419.

Eben so wenig darf:

d) in der entferntesten Gewann mit Nummeriren angefangen und nach der näheren zu nummerirt werden, z. B.

nicht:

auf der Heide			vor der Raßheck			
1te Gewann	2te Gewann	3te Gewann	1te Gewann	2te Gewann	3te Gewann	4te Gewann
556	553	550	568	565	562	559
557	554	551	569	566	563	560
558	555	552	570	567	564	561

sondern

550	553	556	559	562	565	568
551	554	557	560	563	566	569
552	555	558	561	564	567	570.

Diese Nummern müssen roth, alle übrigen Ziffern oder Zahlen dagegen schwarz geschrieben werden.

5. Auf jedem Chartenblatte muß der vorgeschriebene verjüngte Maasstab, ehe das Papier vom Reißbrett weggenommen und die Charte mit Farben angelegt wird, mit aller Genauigkeit gezeichnet werden, um denselben bei der Revision rc. wegen gleichmäßigem Einschrumpfen des Papiers gebrauchen zu können.

Zweckmäßig erscheint es sogar, wenn ein Maasstab vollständig in die Breite oder Länge des Chartenblattes ausgezeichnet, und ein zweiter in rechtwinklicher Richtung zu jenem jedoch nur mit Angabe von 10 zu 10 Ruthen aufgetragen wird. Dieses hat bei der Revision den wesentlichen Nutzen, daß das etwaige Einschrumpfen des Papiers schon durch diese Maasstäbe angedeutet ist.

6) Da auf einem Chartenblatte öfters mehr als einerlei Districtsbenennungen vorkommen; so dürfen die Gewannen auf einem jeden Tractusblatte nicht fortlaufend nummerirt werden, sondern mit jeder neuen Districtsbenennung muß mit Ir, IIr Gewanne angefangen werden. Z. B. die hier oben unter pos. 4. Litt. c. angegebenen 12 Gewannen wären auf Einer Tractuscharte, so dürfen

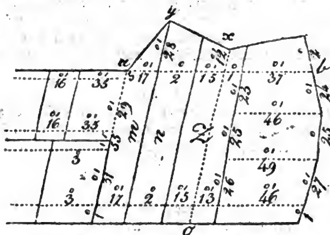
Digitized by Google

solche nicht mit I, IIr rc. bis XIIr Gewann bezeichnet werden, sondern jede dieser Gewannen hat, wie daselbst ersichtlich ist, ihre Gewannen-Nummer nach derjenigen Stelle, welche sie in ihrem besonders benannten Distrikte einnimmt.

7) Alle Messungs- und Grenzlinien müssen mit den an Ort und Stelle gefundenen Maaßen eingeschrieben, so wie alle Zehntberechtigungslinien (jeder Zehntherr mit besonderer Farbe) gezeichnet werden.

8) Der Flächengehalt einer jeden Parzelle wird, wenn solches nach der Größe derselben geschehen kann, mit schwarzer Tusche in dieselbe geschrieben.

9) Um die Grenz- und Gewannenwinkelsteine durch gemessene Linien festzustellen, welches, wenn ein solcher Stein verloren gegangen ist, das Auffinden des Punctes sehr erleichtert, ist nach der hier gezeichneten Art zu verfahren,



dergestalt also, daß, wenn in der Grenze eines Grundstücks z ein Winkelstein x sich befindet, alsdann gleich Anfangs bei dem Zumessen auf dem Felde das Grundstück in zwei Abtheilungen gemessen und von der zunächst an dem Winkelsteine herziehenden Steinlinie a b bis auf denselben die Distanze in der Richtung der punctirten Linie o x gemessen und das gefundene Maas (1° 2′) eingeschrieben werden muß. Tritt der Fall ein, daß ein solcher Winkelstein y in die Furche zwischen zwei Grundstücke m n kommt, so wird von demselben in der Furche her bis auf die Steinlinie a b gemessen und das sich ergebende Maaß (2° 8′) eingeschrieben.

10) Auf einem jeden Chartenblatte muß eine Recapitulation des Gehalts der auf demselben befindlichen einzelnen Items angebracht werden, um sehen zu können, was eine jede Gewann und zuletzt der ganze Plan des Blattes an Ruthengehalt enthält, z. B.

	M.	R.	S.
auf der Sandkaut			
1te Gew. v. Nro. 350—389	4	81	50
2te „ „ „ 390—420	3	75	—
auf der Heide.			
1te Gew. v. Nro. 530—575	7	30	40
Summa des ganzen Chartenblatts . .	15	86	90

Digitized by Google

endlich muß

11) auf jeder Charte der Namen des Feldbezirks sowohl, als auch der einzelnen Gewannen nach der auf Beilage Ziffer 2 bemerkten Art eingeschrieben werden.

Der in §. 6 vorgeschriebene verjüngte Maasstab wird zum Auftragen der Charten für Felder und Wiesen gebraucht, dagegen muß der Ortsbering und alle mit demselben aufgenommene Liegenschaften mit einem noch einmal so großen Maasstabe aufgetragen und berechnet werden.

Wegen Vermessung, Auftragen, Bezeichnung und Beschreibung der Hofberinge nebst der an denselben gelegenen dazu gehörigen Hausgärten wird folgendes vorgeschrieben:

Jede Hofraithe muß rundum gemessen und die gefundenen Maaße müssen beim Auszeichnen in die Charte getragen und beim Beschreiben in das Lagerbuch aufgenommen werden.

Gleiches Verfahren tritt bei den Hausgärten ein, die keine reguläre Figuren bilden.

Sind diese dagegen vierseitige Figuren, so müssen solche wie Aecker und Wiesen, die in geschlossenen Gewannen liegen, durch anzulegende Steinlinien gemessen, aufgetragen, berechnet und beschrieben werden; überhaupt ist hierbei hinsichtlich dieser Steinlinien nach §. 31 zu verfahren. Bei einem jeden Winkel einer Haupt- und Nebenstraße muß die Breite derselben gemessen und in die Charte geschrieben werden.

§. 35.

Verfertigung des Lagerbuchs und der Güterzettel.
a. Lagerbuch.

Das Lagerbuch wird nach dem Formular Ziffer 13 gefertigt. Da aus dem Lagerbuche das Daseyn des Grundstücks und der legale Beweis des Eigenthums entnommen werden soll, so muß dasselbe mit Genauigkeit, sauber und leserlich ausgearbeitet werden.

Es soll enthalten:

1) zur Ueberschrift auf jeder Seite die Gattung des Grundbesitzes und den Namen des Feldbezirks oder der Gewannen, sowie auf der 1ten Seite, wo eine neue Gewann anfängt, die Namen der angrenzenden Gewannen, sodann die Nummer der Tractuscharte, worauf das Grundstück zu finden ist.
2) in der ersten Colonne den Namen des Eigenthümers.
3) in der zweiten Colonne die Nummer der Charte.
4) in der dritten Colonne die Consolidationsclasse.
5) in der vierten Colonne den Flächengehalt.
6) in der fünften Colonne die Beschreibung des Stücks mit seinen Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten. Die Nebenläger jeden Stücks innerhalb einer Gewann werden, da sich solche aus der Folgenreihe im Lagerbuch von selbst ergeben, und die Namen der Besitzer ohnehin wechseln, nicht weiter bezeichnet, sondern blos am Anfang oder Ende einer jeden Gewann der auf der einen Seite nach Außen an- oder aufstoßende Feld-, Wiesen- rc. Bezirk kurz benannt, um bei Auszügen aus dem Lagerbuch nicht immer auf die Charte recurriren zu müssen.
7) in der sechsten Colonne die Angabe der darauf lastenden Grundabgaben und endlich
8) in der siebenten Colonne die Steuerclassen und das Steuercapital.

Auf jede Seite dürfen nur zwei Item geschrieben werden, und von jedem Feldbezirke oder jeder Gewann muß der Gehalt am Schluß summirt, sodann von allen Bezirken am Ende des Lagerbuchs ein Register nach Formular ad Ziffer 13 beigeheftet werden.

Digitized by Google

b. Güterzettel. Aus dem Lagerbuche wird nun für jeden Begüterten nach Formular Ziffer 14 ein Extract oder ein Güterbuch über seine sämmtliche Grundstücke und Liegenschaften, wozu gedruckte Formulare zu nehmen sind, gefertigt, und ihm zugestellt, wonach die Besitzer die Richtigkeit derselben prüfen und zu Vorbringung ihrer allenfallsigen Erinnerungen bei der hiernächst eintretenden Adjudication sich vorbereiten können.

X. Abschnitt.

Revision aller Arbeiten des Geometers.

§. 36.

Sowohl die geometrische als auch die arithmetische Revision geschieht unter der unmittelbaren Leitung der Herzoglichen Landes-Regierung nach den dafür ertheilten besonderen Instructionen. Für den die Consolidation vollziehenden Geometer dienen indessen in Beziehung hierauf folgende Vorschriften:

A. geometrische Revision.

a. Revision auf dem Felde. Damit die Prüfung der geometrischen Arbeiten nicht allzulange verschoben und fehlerhafte Arbeiten baldigst entdeckt und verbessert werden, so hat der Geometer, sobald derselbe alle im Laufe eines Jahrs vollzogene Verloosungen rc. und sonstige dazu gehörigen geometrischen Aufnahmen gemacht und nach vorheriger Zutheilung der einzelnen Item auf dem Papier die Zumessung derselben an Ort und Stelle beendigt, auch die Furchenlinien der einzelnen Parzellen auf den nach Vorschrift des §. 25. gefertigten Conceptcharten mit schwarzer Tusche ausgezogen hat, diese nebst dem §. 31 vorgeschriebenen Vertheilungs-Protocoll (Formular Ziffer 12) an das Herzogliche Amt einzuliefern, welches wegen Vornahme der geometrischen Revision, welcher der Geometer in eigener Person beiwohnen muß, alsbald die nöthige berichtliche Vorlage bei Herzoglicher Landes-Regierung bewirken wird.

B. arithmetische Revision.

b. Prüfung des Flächeninhalts auf der Charte, der Einschreibung der Dimensionen in dieselbe und der Berechnungen im Vermessungs-Protocolle. Ist die geometrische Revision für alle Verloosungsbezirke vollzogen, alsdann erst hat der Geometer die Ausarbeitung der Charten, sowie auch die Fertigung des Lagerbuchs vorzunehmen, und diese beiden, sowie alle auf die Güterconsolidation Bezug habenden vorschriftlich aufgenommenen Protocolle, Conceptcharten und sonstigen Papiere nach vollendeter Arbeit an das Herzogliche Amt zur Abgabe an Herzogliche Landes-Regierung Behufs der Chartenvergleichung und der arithmetischen Revision einzureichen.

§. 37.

Verfahren bei fehlerhaften Arbeiten. Sollten sich bei diesen Prüfungen so erhebliche Fehler vorfinden, daß sie eine wesentliche Umarbeitung der ganzen oder eines beträchtlichen Theils der geometrischen Arbeiten erheischen, so muß der Geometer auf seine eigene Kosten die fehlerhaft befundenen Arbeiten verbessern, oder es wird solches einem andern Geometer nach Befund auf Kosten des ersteren übertragen. Daneben sollen grobe Nachlässigkeiten und Unrichtigkeiten nach Ermessen der Umstände mit besonderen Strafen noch weiter gerügt werden.

§. 38.

Fortsetzung. Werden bei der Umarbeitung der revidirten Arbeiten abermals grobe Nachlässigkeiten des Geometers entdeckt, so wird derselbe neben Bezahlung der Revisionskosten als arbeitsunfähig von diesem und künftigen ähnlichen Geschäften ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 39.

Verantwortlichkeit der Geometers für unrichtige Arbeiten. Für Fehler der Berechnung des Flächengehalts, sowie der Vermessung resp. Zutheilung der Classen, welche Fehler aus Nachlässigkeit entstanden sind, bleibt der Geometer verantwortlich und die durch die Rectification entstehenden Kosten fallen demselben unter Beziehung auf die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen anheim.

XI. Abschnitt.

Ablieferung der Charten des Lagerbuchs und der Güterzettel.

§. 40.

Nachdem die Charten und alle übrige Papiere revidirt und die gezogenen Notaten erledigt worden sind, hat der Geometer auszufertigen und abzuliefern:

a) nebst der Conceptcharte noch zwei nach Vorschrift gezeichnete Reincharten;

b) ein Lagerbuch nach dem vorgeschriebenen Formular, nebst einem Summarium desselben, in welchen letzteren alle Grundstücke ihrer Reihenfolge nach ohne Zwischenraum einer halben Seite gerade unter einander folgen; endlich

c) für jeden Güterbesitzer einen Güterzettel oder Auszug des Lagerbuchs über dessen sämmtliches Eigenthum in jeder Culturart nach Formular Ziffer 14.

d) die im §. 34 nähere beschriebene General-Charte in simplo rein und nach den Culturarten, Wege, Flüsse rc. illuminirt und beschrieben.

XII. Abschnitt.

§. 41.

Adjudication. Nachdem das Consolidationsgeschäft von Seiten des Geometers seine volle Erledigung erhalten hat, und die Ablieferung aller dazu gehörigen Papiere von demselben geschehen ist, vollzieht das Herzogliche Amt die Adjudication nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften.

XIII. Abschnitt.

Gebühren der Geometer.

§. 42.

Localität, Verschiedenheit der Classen, sowie größere und kleinere Parzellen, wirken auf die Vollendung der geometrischen Arbeiten vortheilhaft oder nachtheilig ein, und es lassen sich daher die Gebühren des Geometers für alle Fälle nicht fest bestimmen. Im Allgemeinen wird jedoch nach der bisherigen Erfahrung bemerkt, daß je nach den vorliegenden günstigen oder schwierigen Verhältnissen der Metermorgen für 40 kr. bis 1 fl. 45 kr. exclusive der Belohnung des Ruthenschlägers u. s. w. consolidirt werden kann. Da jedoch jeder von Gemeinden mit einem geprüften Geometer abzuschließende Accord der Art der höhern Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung unterliegt, so soll obige Bestimmung nicht so wohl als feste Norm angesehen werden, als vielmehr nur zum ohngefähren Maasstab bei Abschließung von dergleichen Accorden dienen.

Diese Gebühr, wenn Herzogliche Landes-Regierung nicht etwa nach §. 13 des Communaledicts gestatten sollte, solche aus der Gemeindecasse zu bezahlen, haben die Gutsbesitzer, sowie für Aufstellung des Auszugs aus dem Lagerbuch per Item 2 kr. zu entrichten.

Digitized by Google

Die Ausfertigung der Charte und des Lagerbuchs, sowie das Papier dazu, wird aber allenthalben im genehmigten Accord, aus der Gemeindecasse bezahlt, und bedarf es dazu keiner nochmaligen speciellen Autorisation.

Wiesbaden den 2ten Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

Ziffer 1.

Instruction

für die Taxatoren bei der Güter-Consolidation.

§. 1.

Wahl, Bestätigung und Verpflichtung der Taxatoren.

Die zum Behuf der Güter-Consolidation anzuordnenden Taxatoren werden von den Gutsbesitzern, wo thunlich, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit erwählt, von dem Herzogl. Amt bestätigt, und eidlich verpflichtet.

§. 2.

Allgemeine Pflichten.

Dieselben haben dem Geometer, welchem das Geschäft der Consolidation anvertraut wird, als ihren nächsten Vorgesetzten anzuerkennen, und bei vermeinter unrichtiger Procedur desselben dem vorgesetzten Herzogl. Amte davon Anzeige zu machen.

Die ihnen obliegenden Geschäfte müssen sie fleißig, unverdrossen und zuverlässig ausrichten, nach Pflicht und Gewissen handeln, niemand wissentlich vervortheilen, und überall sich der strengsten Unpartheilichkeit befleißigen.

§. 3.

Besondere Dienstobliegenheiten.

Alles, was in der ihnen bekannt gemachten Instruction für die Geometer enthalten, und dort als Geschäft der Güterschätzer bezeichnet ist, haben sie sorgfältig zu verrichten, und werden sie hier darauf verwiesen. Vorzüglich haben sie gleich anfangs mit dem Geometer die ganze Gemarkung in ihren Hauptrichtungen zu durchgehen, und mit diesem auch anderen beizuziehenden erfahrenen und verständigen Landwirthen in reifliche Erwägung zu ziehen, welche allgemeine nützliche Verbesserungen der Gemarkung z. B. durch Geradrichtung der Vicinal- und Feldwege, so wie der Bäche, durch schickliche Anlegung des Ackerlandes zu Wiesen und der Wiesen zu Ackerland u. s. w., bei Gelegenheit der Consolidation erzielt werden könnten.

Diese Berücksichtigungen haben sie hiernächst auf die einzelnen Feldbezirke anzuwenden, und dabei die neu anzulegenden Gewannen und Befurchungen, wie der letzteren zweckmäßige Lage und Richtung, die nöthigen Feldwege und Fußpfäde, Heufahrten, und andere Ueberwanderungen, die Abzugs- und Fluthgraben, die künftigen Wiesenwässerungen ꝛc. in reife Ueberlegung zu ziehen, und deßhalb das Zweckmäßige anzugeben.

Digitized by Google

Bei den Feldwegen haben die Taxatoren besonders darauf ihr Augenmerk zu richten, daß jeder Gutsbesitzer zu allen Gewannen oder Feld-Bezirken, somit zu jeder Zeit, auf sein Eigenthum ungehindert kommen könne.

Bei der hiernächst erfolgenden Abschätzung der Länderei haben die Taxatoren reiflich zu überlegen, wie viel Klassen nach Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens durch die ganze Gemarkung anzunehmen sind, wobei sie jedoch jede überflüssige Classifikation sorgfältig vermeiden, und jedem District die richtige Classe, in die er gehört, anzuweisen suchen müssen.

Um die verschiedene Bodengüte sicher und schneller auffinden zu können, erscheint es zweckmäßig, daß zuerst unter allen einzelnen Grundstücken die beste Classe in jedem Consolidationsbezirk ausgemittelt und abgepflöckt werde. Dieses Verfahren wird in der Art fortgesetzt, daß immer die bessere Classe vor der schlechteren, d. h. zuerst A. dann B. C. u. s. w., ausgesucht und bestimmt werde.

Dem Herzogl. Beamten und Geometer haben die Gütertaxatoren jederzeit gewissenhaft mit ihrer Meinung und ihrem Gutachten an Hand zu gehen, und allenthalben, wo es auf die Bestimmung des Werthes der Länderei oder anderer Objekte ankommt, haben sie solchen nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Eben so haben dieselben dem nach §. 17. der allgemeinen Instruction über Güterconsolidation anzuordnenden Ausschusse alle erforderliche Erläuterungen mitzutheilen und die daselbst gegebenen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 4.

Gebühren der Gütertaxatoren.

Die Gebühren sollen da, wo die Gutsbesitzer mit den Taxatoren über einen bestimmten Accord nicht einig werden können, von den H. Aemtern nach billigen Taggeldern bestimmt werden.

§. 5.

Dauer ihrer Dienstzeit.

Da es auf den Zweck und das bessere und schnellere Gelingen der Consolidation nachtheilig wirket, wenn die Güterschätzer zu häufig wechseln; so können in der Regel, wenn Dienstnachlässigkeit oder andere strafbare Handlungen ein anderes nicht erheischen sollten, die Taxatoren vor Beendigung der Consolidation eines ganzen Felddistrikts nicht entlassen werden, und auch alsdann müssen die ausgetretenen Taxatoren den neuerwählten ihre Verfahrungsweise und Ansichten eröffnen, damit diese bei gleichmeinend befundener Richtigkeit nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren, wodurch allein die Einheit im Geschäft erhalten, und dieses nützlich fortgesetzt werden kann.

§. 6.

Verpflichtung.

Die Gütertaxatoren sollen endlich auf diese Instruction förmlich verpflichtet werden.

Wiesbaden, den 2ten Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

Ziffer 5.

Digitized by Google

Ziffer 5.

Actum in der Gemarkung N. im Feldbezirk N. den ten 18

In Gegenwart

des Geometers N.
" Herzogl. Schultheißen N.
der Feldgerichtsschöffen N. N.
und
der Gütertaxatoren N. N.

Nachdem auf heute und folgende Tage zur Aufnahme des Besitzstandes in dem Feldbezirk N., in so weit darin die Abschätzung und Classifikation bereits vollzogen ist, Termin anberaumt, auch die darin begüterten Eigenthümer nach den anliegenden Bescheinigungen gehörig vorgeladen worden sind, von welchen erschienen

1) N. von N.
2) N. rc. rc.

dagegen nicht erschienen waren:

1) N. von N.
2) N. rc. rc.

so wurde sämmtlichen erschienenen Gutsbesitzern eröffnet:

I. der Zweck und die Absicht ihrer Vorladung sey, von ihnen zu vernehmen und durch Dokumente nachgewiesen zu sehen, welche Güterstücke sie in dem obgedachten Feldbezirk und in welcher Klasse der Abschätzung besitzen; ob diese zinspflichtig oder zehntbar und in welchem Betrag sind; ob Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten, und welche und in welcher Maaßen darauf ruhen; endlich ob die Grundstücke ihnen als alleiniges Eigenthum, oder als Erbbestands-, Erbzins-, Pfand- oder Lehngut zuständig sind.

II. Sey aufzuklären, ob die Grundstücke der Ehegatten in der Ehe errungen, also gemeinschaftlich oder ob sie in die Ehe gebracht, also entweder dem Mann oder der Frau, resp. verstorbenen Ehegatten oder deren Kindern, als Eigenthum zugehörig sind.

III. Es solle Allen, namentlich den Forensen, die das normalmäßige Minimum nicht erreichen, also mit der geringen Fläche nicht niedergelegt werden könnten, freigestellt seyn, die ihnen gebührende Länderei in Geld nach der stattgehabten Abschätzung vergütet zu erhalten.

Nachdem nun die erschienenen Gutsbesitzer über voranspezifizirte Gegenstände verständigt und gehörig belehrt waren; so gaben dieselben sämmtlich (so gab deren Mehrheit 50 an der Zahl)

ad 1. zu vernehmen rc.

(Nun folgen zu jeden weiteren Num. die Erklärungen.)

Hierauf wurde zur Aufnahme des Besitzstandes geschritten, und damit bei der am Vicinalweg nach N. nach Süden hinziehenden Gewanne beim vordersten Acker, dem N. zu N. gehörig, der Anfang gemacht, und in derjenigen Reihenfolge fortgefahren, worüber das anliegende Verzeichniß *) das Nähere nachweiset.

(Folgen die Unterschriften

1) des Geometers,
2) des H. Schultheißen,
3) des Feldgerichts,
4) der Güterschätzer.)

*) S. Formular Ziffer 6 oder 7.

Digitized by Google

Ziffer 6.

Formular
über die Vermessung der einzelnen Items.

laufende Nummer.	Namen der Besitzer	Buchstaben.	Die für die Berechnung gemessene und angenommene Länge R.	S.	Z.	Breite R.	S	Z.	Bei der Vermessung gefundenes Ruthenmaas. Rth.	Sch.	Anzeige von wem die Güter herrühren.
1.	Johann Conrad Muck								43	—	Mann
2.	Philipp Peter Kremer								39	—	Frau
3.	Gottfried Offenbach								24	—	errungen
4.	Leonhard Rosenkranz								21	—	Kinder 1ter Ehe
5.	Anton Genth								23	—	ꝛc. ꝛc.
	ꝛc. ꝛc.										

Ziffer 7.

Formular
zu einem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll.

Fortlaufende Nummer.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Buchstaben.	Flächengehalt. Rth.	Sch	Anzeige, von wem die Güter herrühren.
	In der Wiedbachswiese unter der Straße.				
1.	Gottfried Geyer zu Wied.	A.	5	"	in 1ter Ehe erkauft.
		B.	3	8	
2.	Peter Altgeld zu Wied.	B.	16	"	Erbgut des Mannes.
		D.	4	10	
3.	Heinrich Röhrig zu Höchstenbach	D.	8	"	Erbgut der Frau.
		E.	4	"	
	ꝛc.	F.	2	8	
	Au den Auen.				
4.	Gerhard Gros zu Wied.	E.	10	"	½ in 1ter Ehe erkauft.
		F.	5	8	½ Erbgut von der Frau 1ter Ehe.
5.	Peter Müller.	D.	8	8	in 2ter Ehe erkauft.
		E.	4	"	hierauf ruhet 2 Kreuzer Grundzins
		F.	6	8	zur H. G. Domänenkasse.
	ꝛc.				

Digitized by Google

Ziffer 8.

Tabelle

für die Reduction auf das Normalmaß.

Amt N. — **Gemarkung N.**

Längenmaas.

Altes Maas.	Neues Maas.			
Feldmaas.	Fuß.	Zoll.	Linien	Puncte
1 Fuß .	.	9	2	2
2 " .	1	8	4	4
3 " .	2	7	6	6
4 " .	3	6	8	8
5 " .	4	6	1	0
6 " .	5	5	3	2
7 " .	6	4	5	4
8 " .	7	3	7	6
9 " .	8	2	9	8
10 " . oder 1 Ruthe	9	2	2	0
also: 60 Schuhe oder 6 Ruthen.	55 Schuhe, 3 Zoll, 2 Linien.			

Flächenmaas.

Altes Maas.	Neues Maas.		
Feldmaas.	Mrg.	Rth.	Sch.
1 Quad. Ruthe.	"	"	85
2 " "	"	1	70
3 " "	"	2	55
4 " "	"	3	40
5 " "	"	4	25
6 " "	"	5	10
7 " "	"	5	95
8 " "	"	6	80
9 " "	"	7	65
10 " "	"	8	50
20 " "	"	17	"
30 " "	"	25	50
40 oder 1/4 Mg.	"	34	"
50 " "	"	42	50
60 " "	"	51	"
70 " "	"	59	50
80 oder 1/2 "	"	68	"
90 " "	"	76	50
100 " "	"	85	"
110 " "	"	93	50
120 oder 3/4 "	1	02	"
130 " "	1	10	50
140 " "	1	19	"
150 " "	1	27	50
160 oder 4/4 " oder 1 Morgen.	1	36	01
2 "	2	72	02
3 "	4	08	03
4 "	5	44	04
5 "	6	80	05
6 "	8	16	06
7 "	9	52	07
8 "	10	88	08
9 "	12	24	09
10 "	13	60	10
50 "	68	00	50
100 "	136	01	00

Das Flächenmaß berechnet sich in folgender Weise:

9220‴
9220

184400
18440
82980

85,00,84,00 = 1 Q. Ruthe.

Digitized by Google

Ziffer 8.

Formular

zu einem Extract für das aufgenommene Ruthenmaas mit allen seinen Classen.

Pag. des Aufnahme Protocolls.	No. des Aufnahme Protocolls.	Namen der Gutsbesitzer.	Altes Maas. A.		B.		C.		D.		E.		F.		Neues Maas. A.		B.		C.		D.		E.		F.		Etwaige Bemerkungen.
			Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	
3	24	Conrad Mehl	3	—	14	—																					
5	40	" "	—	—	25	—																					
7	81	" "	10	—	5	—																					
9	190	" "	—	—	—	—	24	—	3	—																	
—	200	" "	—	—	—	—	—	—	15	—																	
10	250	" "	5	—	16	—	—	—	—	—	14	—	10	—													
12	561	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	16	—													
14	600	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—													
			18	—	60	—	24	—	18	—	34	—	26	—													
		"																									
		x. x.																									

Ziffer 10.

Verloosungsprotocoll von der ersten Wiesenverloosung, die grüne Au, in der Gemarkung Gemünden.

Gegenwärtig:

1) Herzoglicher Schultheiß Böhm,		6) Güterschätzer		Adolph Reinhard.
2) Feldgerichtsschöffen	Jacob Jung,	7) „ „		Heinrich Althans,
3) „ „	Carl Eisel,		sodann	
4) „ „	Johannes Schwarz,	8) N. N.		Geometer.
5) Güterschätzer	Conrad Schlosser,			

Geschehen zu Gemünden den 28sten August 1827.

Nachdem in der Wiese, grüne Au, alle für die Consolidation erforderliche Anlagen projektirt und der Ausführungsplan genehmiget worden; ferner die bis zur Verlosung nöthigen Vorarbeiten geschehen sind, namentlich die Taxation sowie die Besitzstandsaufnahme ihre Bestätigung erhalten haben, wurde heute nach vorhergegangener in der Beilage bescheinigter Einladung sämmtlicher betheiligten Güterbesitzer zur Verloosung geschritten.

Der Verloosung selbst giengen noch folgende von allen anwesenden Interessenten (deren 148 waren) genehmigte besondere Bestimmungen voraus:

1) Das Hauptwehr oberhalb der Au, die zwei Hauptwässerungsgräben, so wie die daran gestellten Schützen (Schleusen) werden auf Kosten der Gemeindecasse zufolge bereits erlassener Verfügung Herzoglicher Landes-Regierung vom 16ten März 1827 hergestellt.

2) Die übrigen Gewannen und Wässerungs-Graben, so wie die zwei projectirten Dämme in der 5ten Gewanne werden auf Kosten der Consolidationsmasse vollständig bearbeitet oder die Handarbeiten von den Wiesenbesitzern in natura ausgeführt.

3) Eben so wird der Graben in 3ter Gewanne, um das Einreissen des Wassers zu verhindern, mit Steinen ausgestickt oder gepflastert.

4) Die Austheilung resp. Vertheilung der einzelnen Gewannen geschieht nach folgender Ordnung:

a) Die 1ste Gewanne liegt an der westlichen Seite des Baches, fängt oben bei der Bruchmühle an und endigt bei dem Weidenbusch,

b) die 2te Gewanne liegt an der Westseite erster Gewanne, fängt unten an, wo die erste endigte,

c) u. s. w.

5) Dem Carl Wilhelm Michel aus Westerburg wurde der von ihm gemachte Antrag: ihm seine sämmtliche in der Wiese Au anzusprechende Fläche, ohne Rücksicht seiner Loosungsnummer und ohne Berücksichtigung der Classen, in die 7te Gewann, oben anfangend ab- resp. zuzumessen, nach

Digitized by Google

einigen vorher durch Belehrung beseitigter Widersprüche des Joseph Buchhaus von allen Interessenten zugestanden oder genehmigt.

6) Eben so wurde genehmigt, daß dem Müller Heinrich Lückenbach alle seine Fläche in Gewann Nro. 3. oben an seiner Mühlhofraithe anschließend zugemessen werden solle, besonders weil dadurch die Consolidationsmasse nach der Classenvergleichung noch gewinne, da sie gute Classen für schlechte, ohne Ersatz zu geben, eintausche.

Nachdem nun diese obenbeschriebenen Bedingungen, Tausche rc. wiederholt die Genehmigung der anwesenden Interessenten erhalten hatten, wurde nach alphabetischer Namensordnung das Verloosen vorgenommen, und es zogen:

Loosungs-Nummer.	Namen und Wohnort des Gutsbesitzers.	Anmerkungen.
1.	Franz Stein, aus Gemünden	zog selbst.
2.	Peter Allfeller	zog Herzogl. Schultheiß Böhm.
3.	Justus Brönners Kinder	zog Vormund Christ. Kempf.
	u. s. w.	

Daß die obige Verloosung nach vorgeschriebener Ordnung vorgenommen worden ist, und daß die Gutsbesitzer die bei ihren Namen vorgeschriebene Nummer gezogen haben, bescheinigen.

Gemünden, wie oben.

Böhm, Schultheiß.
N. N. Feldgerichtschöff.
N. N. " "
N. N. Taxator.
N. N. "
N. N. Geometer.

Digitized by Google

Ziffer 11.

(Ist Anlage des Verlosungsprotocolls.)

Nachweise

über das geschehene Vertheilen der Consolidationsmasse des Bezirks Morsberg, in der Gemarkung N. N.

Vorbemerkung:
1° A = 1°, 50′ B
1° B = 1°, 25′ C
1° C = 1°, 80′ D
1° D = 1°, 60′ E

Loosungs-Nummer.	Nro. des Extracts.	Namen und Wohnort der Güterbesitzer.	Hat anzusprechen. A. Ruthen	A. Schuh.	B. Ruthen	B. Schuh.	C. Ruthen	C. Schuh.	D. Ruthen	D. Schuh.	E. Ruthen	E. Schuh.	Hat erhalten. Bezeichnung der Gewanne ꝛc.	A. Ruthen	A. Schuh.	B. Ruthen	B. Schuh.	C. Ruthen	C. Schuh.	D. Ruthen	D. Schuh.	E. Ruthen	E. Schuh.	Anmerkungen.
1	85	Conrad Bill zu Diez	65	30	35	16	145	87	65	14	12	—	I. Gew. No. 5.	68	—	30	—	—	—	—	—	10	50	
		Erhalten durch:											IV. Gew. No. 17. 18.	—	—	—	—	148	—	—	—	1	15	
		I. Gew. No. 5.	65	30	34	05	—	—	—	—	10	50												
		IV. „ „ 17 u 18	—	—	1	11	145	87	1	33	1	15	X. Gew. No. 3.	—	—	—	—	—	—	60	—	6	45	
		X. „ „ 3.	—	—	—	—	—	—	63	81	—	35												
2	17	Ferdinand Altgeld zu Freiendiez	116	36	14	20	28	20	30	17	185	12	I. Gew. No. 6. 7. 8. 9.	—	—	—	—	—	—	28	40	190	25	
		Erhalten durch																						
		I. Gew No. 6,7,8 u. 9	—	—	—	—	—	80	30	17	185	12	V. Gew. No. 11.	40	75	18	12	25	—	—	—	—	—	
		V. Gew. No. 11.	42	08	14	20	27	40																
		XII. Gew. No. 19.	74	28									XII. Gew. No. 19.	74	28									

Ziffer 12.

Vertheilungsprotocoll der Xten Verloosung.

Das Feld auf dem Kissel, in der Gemarkung N. N.

Fortlaufende Nr.	Nr. in der Gewann.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Berechnungslänge.	Breite in den Steinlinien: südlich oder östlich	Breite in den Steinlinien: nördlich oder westlich.	Classe.	Flächengehalt. Ruthen	Flächengehalt. Schuhe.
		Die 1te Gewann, grenzt westlich an den Feldweg, nördlich an den Wald Kolben, östlich an den Wald auf dem Kissel, und südlich an die 2te Gewann; fängt westlich an:						
	1.	Georg Conrad Menges, zu Gemünden . . .	12°6'2''	1°7'	2°5'	G.	3	40
			—	—		H.	20	29
		verglichene Breite	—	—	2°0'2''8'''	O.	1	90
	2.	Johannes Jung, zu Berzhahn.	1°2'2''	2°4'4''	3°0'4''	F.	—	80
						G.	15	96
		verglichene Breite	—'	—	2°7'	H.	13	18
						O.	3	—

Ziffer 13.

L a g e r b u c h

für die Gemarkung der Gemeinde N. 18

Allgemeine Bemerkung.

Bei der im Jahre O. vollzogenen Güterconsolidation sind sechs Classen oder Buchstaben in Ackerland, und vier Classen in Wiesenland durch die ganze Gemarkung angenommen worden.

Das Verhältniß der Classen gegen einander war bestimmt:

A. im Ackerland für

1 Ruthe A = 1½ Ruthe B.
1 " B = 2 " C.
1 " C = 2 " D.
1 " D = 2 " E.
1 " E = 2 " F.

B. im Wiesenland:

1 Ruthe A = 1½ Ruthe B.
1 " B = 2 " C.
1 " C = 1½ " D.

Digitized by Google

(Anmerkung: Das Vorstehende bildet die äußere Aufschrift des Lagerbuches, welches weiter nach folgendem Formular eingerichtet wird:)

Blatt der Charte:

No....

Ackerland im Hollerborn-Feld in der Wellritz. I. Gewann.

nördlich die Gemarkungsgrenze von X.
östlich die Wiesen in der Wellritz
südlich das Ackerland am Hollerborn
westlich die Wiesen im kahlen Grund.

Namen des Eigenthümers.	Nummer der Charte.	Buchstaben der Classe.	Flächengehalt.			Beschreibung des Stücks mit seinen Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten.	Darauf lastende Grundabgaben.	Steuer-	
			Mrg.	Rth.	Sch.			Classe	Capital. fl.

Zu Ziffer 13.

Formular zu dem Register des Lagerbuchs.

Nummer der Charten.	Namen der Gewannen.	Flächengehalt.			Steuer-Capital.
		M.	R.	S	
365 — 470	Auf der obersten Heide Ite Gewann .	30	75	25	370
471 — 530	" " " " IIte " .	25	34	50	410
531 — 601	auf der Grube	15	83	75	320
	ꝛc. ꝛc.				

Digitized by Google

Ziffer 14.

Aufschrift auf dem Umschlag des Güterzettels:

G ü t e r z e t t e l
für Conrad Herrmann zu Gemünden.

Formular des Güterzettels selbst:

Nr. des Lagerbuchs.	Beschreibung des Stücks.	Breite in den Steinlinien.				Flächengehalt.			Grundsteuer in Simplo.		
		Lage.	Dimensionen.								
			R	S	Z	M	R	S	fl.	kr.	pf
	A. Hofraithe.										
43	Im obern Dorf, zwischen Conrad Dorn und Peter Schöll	südlich nördlich östlich westlich	3 4 9 8	4 2 3 7	5 8 2 4	31	40	—	—	10	1
	B. Gärten.										
445	Im Feldgarten zwischen Ernst Ferger und Friedrich Wengerod	südlich nördlich	3 4	3 2	7 —	68	45	—	—	4	1
	C. Wiesen. rc.										
	D. Ackerland. rc.										

Die Formularien werden in Folio dergestalt gedruckt oder lithographirt, daß auf den Umschlagbogen die 1te und 4te Seite weiß bleiben.

Digitized by Google

II.

Instruction

zur Revision der Arbeiten der Geometer bei Güter-Consolidationen.

Sobald die Consolidation einzelner Districte einer Gemarkung im Laufe des Jahrs durchgeführt ist, werden in der Regel die Arbeiten des Geometers einer Revision unterworfen.

Diese Revision theilt sich ihrer Natur nach in zwei Theile ab, nämlich:

1) in die geometrische, welche die Vergleichung der Linien und Winkel der Charten mit ihren ähnlich liegenden Theilen auf dem Felde zum Gegenstande hat,
2) in die arithmetische, welche sich mit der Untersuchung befaßt, ob die schriftlichen Arbeiten, mit Einschluß des Chartenzeichnens, richtig und nach Vorschrift der Consolidations-Instruction vollzogen worden sind.

1. Geometrische Revision. Bei der geometrischen Revision werden dem Revisor die Concept-Charten eingehändigt, die nach Vorschrift der Geometer-Instruction ausgearbeitet seyn müssen.

Vor allen Dingen hat der Revisor zu untersuchen, ob die Charten nach dem vorgeschriebenen Maasstabe aufgenommen sind und ob das zur Messung gebrauchte Längenmas dem vorgeschriebenen gleich ist, auch ob das Maas durch das Einschrumpfen des Papiers sich geändert hat?

Demnächst werden in Gegenwart des Geometers Revisionslinien durch den Revisor in die zu revidirenden Feld- rc. Districte abgesteckt und gemessen, wobei zugleich nachzusehen ist, ob auch die Grenzsteine gesetzt, und die Steinlinien parallel angelegt worden sind.

Dem Revisor bleibt zwar eine freie eigene Wahl der Revisionslinien überlassen, jedoch sind in der Regel dieselben dergestalt anzulegen, daß besonders dadurch die Uebereinstimmung der Gewannen-Höhen außer Zweifel gesetzt wird.

Außerdem müssen zwei Revisionslinien, wenn der zu revidirende District nicht gar klein ist, solche Lage bekommen, daß sie sich schneiden, weil dadurch auf dem einfachsten Wege eine etwa geschehene Verschiebung der Figur auf der Charte entdeckt werden kann. Einer von den um den Durchschnittspunkt sich bildenden Scheitel- oder Verticalwinkeln wird gemessen und in die Revisionstabelle mit aufgenommen.

Nebst den willkührlich gewählten Revisionslinien werden einige Diagonallinien in einzelnen Gewannen, sodann noch verschiedene andere auf der Charte befindliche Gewannen-, Kopf- oder Seitenlinien, auch Längenlinien einzelner Parzellen, sowie einzelne Steinlinien, nachgemessen. Endlich muß die Richtigkeit der Linien, welche die Punkte der einzelnen Winkelsteine bestimmen, an verschiedenen Stellen durch Nachmessen erforscht werden. Es versteht sich von selbst, daß das Maas der Revisionslinien so wohl, als auch anderer Hauptlinien (besonders der Wege- und Gewannenlinien) von einem Durchschnittspunkte bis zum andern in die Revisionstabelle aufgenommen werden muß, um dadurch zugleich Gewißheit von der richtigen innern Figurenlage zu erhalten.

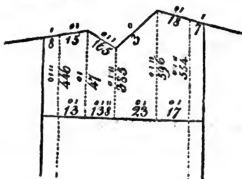
Sobald die Revisionslinien an Ort und Stelle gemessen sind, werden solche auf die Conzeptcharten mit rother Tinte aufgetragen. Hiernächst werden die einzelnen Abstände auf der Charte in Beisein des Geometers gemessen, und die Resultate dieser Messung, sowie diejenigen der folgenden Messung auf dem Felde, in eine besondere, nach anliegendem Formular anfzustellende Revisionstabelle gebracht.

Ferner muß der Revisor eine Handzeichnung von dem revidirten Districte anfertigen, und darin die Revisionslinien mit ihren an Ort und Stelle gefundenen Längen einschreiben.

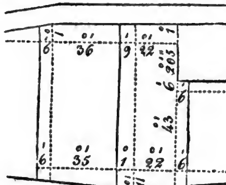
Digitized by Google

Zugleich ist zu untersuchen ob diejenigen Grundstücke, welche wegen der in denselben vorkommenden Winkel die erforderlichen Nebenbreiten haben müssen, damit versehen und die Distanzen dieser Nebenbreiten von Steinlinie zu Steinlinie gehörig gemessen und eingeschrieben sind.

Zur Erläuterung dient folgende Figur:



Ebenso muß nachgesehen werden, ob auf Winkelsteine in Gewannen, an Wegen oder Bächen ꝛc. die nöthigen Perpendikel gefällt oder sonst schickliche Abscissen, nach der hier folgenden Figur, gemacht worden sind.



Bei einem hierüber gezogen werdenden Notat muß der Revisor der Deutlichkeit wegen die Figur ad Marginem der Revisions-Bemerkung beizeichnen.

Die Revisionstabellen und Handzeichnungen müssen durch den Revisor und den Geometer als richtig aufgestellt durch ihre Namens-Unterschriften bescheinigt werden.

Wenn bei der Revision sich herausstellt, daß die Abweichungen der Längenlinien in Gebirgen mehr als ein Procent, und in ebenem Felde mehr als ein halbes Procent betragen, so muß die Vermessung von dem Consolidations-Geometer sofort verbessert werden.

Ergiebt sich dagegen, daß die Fehler nicht so bedeutend sind, so kann mit der Arbeit bis auf weitere Verfügung fortgefahren werden.

In jedem Falle müssen aber die unterschriebenen Revisionstabellen nebst den Handzeichnungen von dem Revisor mit gutachtlichem Berichte eingesendet werden.

Ist die geometrische Revision in der Art beendigt, daß die Charten für richtig anerkannt sind, alsdann beginnt die

II. Arithmetische Revision.

Zur arithmetischen Revision werden die Concept- und Rein-Charten nebst allen durch das Consolidationsgeschäft entstandenen Papieren, namentlich:

Besitzstands-Aufnahme-Protocolle, Güter-Extracte, Verloosungsprotocolle, Zumessungspläne

Digitized by Google

oder Vertheilungslisten, Nachweisungen über die Ansprüche und Befriedigungen der Gutsbesitzer, Berechnungshefte und Lagerbücher vorgelegt.

Bei der Revision werden die Arbeiten des Geometers in derselben Reihenfolge geprüft, wie solche entstanden sind. Da jedoch eine Revision, wonach Posten für Posten nachgerechnet wird, nicht nöthig scheint und zu Vermeidung größeren Kostenaufwands füglich umgangen werden kann, so ist diese Revision mehr auf beispielsweise Prüfung der Arbeiten im Allgemeinen zu beschränken; zu welchem Ende bestimmt wird, daß

1) bei Prüfung des Besitzstands-Protocolls, wenn bei der Besitzstands-Aufnahme die einzelnen Parzellen gemessen worden sind, nur einzelne Parzellen und zwar etwa unter zehn Eine nachberechnet werden, wobei jedoch der Revisor nach Belieben unter den einzelnen Parzellen zu wählen hat, damit der Geometer im Voraus nicht wissen kann, welche Parcelle bei der Revision geprüft und nachberechnet wird.
2) bei den Extracten muß nachgesehen werden, ob solche richtig summirt und recapitulirt sind, und ob die Totalsumme mit der Summe des Besitzstands-Aufnahme-Protocolls übereinstimmt;
3) ist nachzusehen, ob jedem Gutsbesitzer seine nach dem Extracte zustehende Länderei, in den einzelnen Classen sowohl als im Ganzen, in die Nachweise resp. Verloosungsliste richtig übertragen, und ob er in die bei der Verloosung gezogene Nummer eingereihet worden ist;
4) ist bei einzelnen wie oben pos. 1 nach Belieben zu wählenden Gutsbesitzern zu prüfen, ob dieselben den Consolidations-Vorschriften zufolge bei der Massen-Vertheilung des betreffenden Verloosungsbezirkes ihre Güterstücke dahin abgemessen resp. abgetheilt bekommen haben, wohin sie ihr Loosungsnummer gerufen hat;
5) muß bei einem Theile der Güterbesitzer etwa dem 5ten Mann eine Revisionsrechnung vorgenommen werden, woraus die Gewißheit hervorgeht, daß dieselben weder zu viel noch zu wenig in quali et quanto zugetheilt erhalten haben;

Werden die vorliegenden schriftlichen Arbeiten bei der bisher vorgeschriebenen Revision gut befunden, so daß etwa nur einzelne unbedeutende Schreib- oder Rechnungsfehler entdeckt werden; so wird damit die Revision geschlossen.

Sind dagegen viele dergleichen Fehler entdeckt worden, so sind die Arbeiten durch Vermittelung des Herzoglichen Amts zur vollständigen Nachrechnung an den Consolidations-Geometer zurückzugeben. Nach Beendigung derselben hat solche der Revisor wiederholt, wie oben angegeben, zu prüfen. Sind endlich die schriftlichen Arbeiten bis einschließlich der Nachweisen revidirt, dann beginnt das Revidiren der Charten nach folgenden Vorschriften: es muß untersucht werden,

1) ob die gezeichneten Rein-Charten mit der Concept-Charte nach der geometrischen Revision übereinstimmen,
2) ob die Charten vorschriftsmäßig gezeichnet und beschrieben sind;
3) ob auf den Charten die eingeschriebenen Zahlen mit den Dimensionen harmoniren;
4) ob die eingeschriebenen Flächengehalte der einzelnen Parzellen, sowie deren Breite in den Steinlinien mit den Austheilungslisten oder Zutheilungsplänen übereinstimmen;
5) müssen einzelne Gewannen und Parzellen, vorzüglich irregulär gebildete, auf den Charten nachgemessen und berechnet werden; bei den Parzellen sind besonders solche zur Revision zu ziehen, die in nicht parallel laufenden Gewannen ungleiche Breite haben;

Wenn bei der Revisionsmessung und Berechnung der einzelnen Gewannen und der einzelnen Parzellen viele und bedeutende Unterschiede sich herausstellen, so sind die Charten zur durchgängigen Verbesserung an den Consolidations-Geometer durch Vermittelung des Herzoglichen Amts zurückzugeben.

Demnächst sind solche zur nochmaligen Prüfung an den Revisor zu überliefern.

Die Revision schließt endlich mit der Untersuchung, ob das Lagerbuch mit den Charten und übrigen Protocollen übereinstimmt; wonach sämmtliche Papiere und Charten mit vollständigem Gutachten des Revisors dem Herzoglichen Amte zur berichtlichen Weiterbeförderung an Herzogliche Landes-Regierung zu übergeben sind.

Wiesbaden den 2ten Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Digitized by Google

Tabelle

über das Resultat der geometrischen Revision, der in der Gemarkung N. N. vermessenen (consolidirten) Felder, Wiesen, x.

Benennung der Districte.	Bezeichnung der Revisions-Linien.	Länge der Linien a. nach der örtlichen Messung			Länge der Linien b. nach der Charte			Die Charte hat gegen die örtliche Messung Plus.			Die Charte hat gegen die örtliche Messung Minus.			Anmerkungen.	Benennung der Districte.	Bezeichnung der Winkel.	Größe der Winkel a. nach der örtlichen Messung		Größe der Winkel b. nach der Charte		Die Charte hat gegen die örtliche Messung Plus		Die Charte hat gegen die örtliche Messung Minus.		Anmerkung.
		R.	G.	Z.	R.	G.	Z.	R.	G.	Z.	R.	G.	Z.				Grad	Min	G.	M.	G.	M.	G.	M.	
Tabelle IV.	Von a—b	18	4	5	18	3	—	"	"	"	"	1	5												
Kramberg	" b " c	36	7	8	36	8	2	"	"	4	"	"	"												
	" c " d	5	9	4	6	"	"	"	"	6	"	"	"												
	u. s. w.																								

III.

Instruction

über die Adjudication nach vollzogener Güter-Consolidation.

Die Adjudication tritt ein, sobald die Lagerbücher und die Güterzettel für die Privaten gefertigt sind.

Letztere werden alsdann den Gutsbesitzern mitgetheilt, zugleich denselben ein Präjudicialtermin zum Vorbringen ihrer etwaigen Erinnerungen und Beschwerden auf einen bestimmten Tag in dem Orte, in dessen Gemarkungsbezirk die Consolidation statt gefunden hat, anberaumt, an welchem Tage sich der Herzogliche Beamte mit dem Geometer, welcher die Consolidation vollzogen hat, zugleich einfindet.

Der Geometer muß alle Papiere, welche auf das Geschäft instructionsmäßig Bezug haben, mit zur Stelle bringen und versieht gegen die accordirte Tagsgebühr die Stelle eines Actuars.

Außer diesem müssen der Herzogliche Schultheiß, die Güterschätzer und die Erfahrensten aus dem Feldgerichte dem Geschäfte beiwohnen.

Unter Anlage der Insinuations-Urkunden wird zu Vollziehung des Geschäfts ein General-Protocoll aufgenommen, in welchem die Veranlassung der Verhandlung kürzlich berührt und die Namen der Reclamanten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden, sodann wird für jeden einzelnen Reclamanten ein Separat-Protocoll mit der Nummer des General-Protocolls, alles auf Freipapier, aufgenommen.

In diesem Protocolle werden die einzelnen Reclamationen auf den Grund der Consolidations-Papiere, der Eigenthums- und Berechtigungs-Urkunden, der vorhandenen Lagerbücher, Steuerzettel, sowie unter Vernehmlassung des Geometers, der Gütertaxatoren, des Feldgerichts, auch nach Befund durch Nachmessungen auf dem Felde rc. untersucht und von den Herzoglichen Beamten durch Entscheidungen erledigt, wobei jedoch den Reclamanten der Recurs an die Herzogliche Landes-Regierung vorbehalten bleibt.

Wenn dieser Recurs von einzelnen ergriffen wird, welches sowohl wegen des Eigenthums und der Real-Gerechtsame z. B. Servituten und Grundabgaben, als auch wegen Verkürzung durch instructionswidriges Verfahren des Geometers geschehen kann; so sind die Beschwerden, wenn die Interessenten, was jedesmal zu versuchen ist, darüber in Güte nicht ausgeglichen werden können, nochmals durch einen andern, unbetheiligten zuverlässigen Geometer genau zu prüfen, und die darüber verhandelten Acten von dem Geometer mit Gutachten an das Herzogliche Amt zurückzugeben, von welcher Stelle alsdann die sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Herzogliche Landes-Regierung zur definitiven Entscheidung eingesendet werden.

Diesem Geschäfte folgt die Begehung der Gemarkungs-Grenze, worüber von Herzoglichem Amte ein Protocoll aufzunehmen ist, welchem das vom Geometer der bestehenden Vorschrift nach auf gedruckte Formularien auszufertigende Aussteinungs-Register nach Länge- und Winkelmaas, beigefügt wird.

Sind alle vorausbeschriebene Arbeiten vollzogen, so muß am Anfange des Lagerbuchs von Herzoglichem Amte die Bemerkung eingeschrieben werden, daß alles dieses geschehen und keine Reclamationen eingelegt, oder diejenigen, welche vorgebracht wurden, beseitigt und die betreffenden Reclamanten

Digitized by Google

befriedigt worden sind, so wie, daß überhaupt die Consolidation instructionsmäßig vollzogen, und das Lagerbuch allenthalben für richtig angenommen worden ist.

Wiesbaden den 2ten Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

IV.

Instruction

für die Herzoglichen Steuerkommissäre zur Fortführung der Lagerbücher in den vermessenen Gemarkungen.

Nachdem durch Verordnung Herzogl. Staats-Ministeriums vom 12ten September 1829 die in Gemäßheit des Gemeindeverwaltungs-Edicts vom 5ten Juni 1816 §. 8. den Feldgerichten bisher obgelegene Fortführung der Lagerbücher in den vermessenen Gemarkungen für die Folge den Herzogl. Steuerkommissären übertragen worden ist; so werden hierdurch mit höherer Genehmigung folgende weitere Bestimmungen über diesen Gegenstand erlassen:

§. 1.

Die Fortführung der Lagerbücher in den vermessenen Gemarkungen erstreckt sich auf alle durch den Uebergang des Grundeigenthums oder der darauf haftenden Lasten und Gerechtigkeiten an neue Besitzer entstandene Veränderungen.

§. 2.

Die Eintragung in das Lagerbuch geschieht jedes Jahr einmal auf den Grund der Tagebücher, welche die Herzoglichen Schultheißen nach den §§. 2. und 3. der Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer von allen Besitz- und sonstigen Veränderungen zu führen haben. Da nur Eigenthumswechsel, nicht aber bloßer Besitzwechsel, wie er z. B. bei Verpachtungen statt findet, ein Ab- und Zuschreiben im Lagerbuche zur Folge hat, so ist es erforderlich, daß künftig auch die Art des Uebergangs (z. B. durch Kauf, Tausch, Erbschaft rc. rc.) in den Tagebüchern und zwar in der letzten Columne angegeben wird.

§. 3.

Die Eintragung des neuen Eigenthümers im Lagerbuche wird unter der betreffenden Rubrik kürzlich auf folgende Art bewirkt:

Vor- und Zunamen des neuen Eigenthümers und Angabe des Wohnorts desselben, wenn er außerhalb der Gemarkung wohnt.

Jahr und Art des Uebergangs z. B. „1830. durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft rc rc."

Beim Eintragen ist darauf zu sehen, daß zu Ersparung des Raums für lange Zeit zwar deutlich, aber nicht zu ausgedehnt geschrieben werde.

Wenn ein Grundstück getheilt an zwei oder mehrere Eigenthümer übergegangen ist, so wird jeder Theil als ein besonderes Grundstück unter Beibehaltung der bisherigen Nummer im Lagerbuche neu eingetragen, und die einzelnen Theile erhalten zur Unterscheidung besondere Buchstaben, wie z. B. Nro. 2705 a. Nro. 2705 b. Nro. 2705 c.

Digitized by Google

Im Fall die getheilten Grundstücke das vorgeschriebene Minimum nicht enthalten, ist das Ab- und Zuschreiben derselben zu verweigern, und dem Herzoglichen Amte zur geeigneten Verfügung die Anzeige davon zu machen.

Zusammenlegungen von Grundstücken verändern den ursprünglichen Eintrag im Lagerbuche nicht, und werden mit den Worten „vereinigt mit Nro. . . .“ bei den betreffenden Items angezeigt.

An den Orten, wo bisher zwei Ausfertigungen von dem Lagerbuch bestanden, ist künftig nur eines fortzuführen.

§. 4.

Wenn nachher Zweifel über die Richtigkeit des Inhalts eines Lagerbuches entstehen oder ein früher untergelaufener Fehler entdeckt wird, so darf derselbe ohne vorherige amtliche Untersuchung und Genehmigung nicht verbessert werden, und ist zu dem Ende dem Herzoglichen Amte die Anzeige davon zu machen, welches sofort eine Untersuchung im Administrativwege einleiten, und auf deren Grund das Erforderliche verfügen wird.

§. 5.

Die Herzoglichen Steuerkommissäre haben die Eintragung der Veränderungen in den Lagerbüchern nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 12. September 1829 entweder selbst zu besorgen oder durch besondere zu diesem Ende anzunehmende zuverlässige Gehülfen kurz vor der Einziehung der Tagbücher zum Behuf des Ab- und Zuschreibens für die Grundsteuer vornehmen zu lassen, sie sind jedoch auch befugt, dieselben mit den Steuerkatastern einzuziehen, wenn brauchbare Arbeiter fehlen, oder besondere Verhältnisse das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern an Ort und Stelle unthunlich machen. In diesem Falle werden jedoch die Steuerkommissäre dafür besonders verantwortlich gemacht, daß das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern ohne allen Aufenthalt vorgenommen werde, und in dem nöthigen Gebrauch derselben für die Ortsvorstände keine Störung entstehe. Die Steuerkommissäre haften für die Arbeiten ihrer Gehülfen und werden dieselben von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den Amtsorten prüfen.

§. 6.

Für die Fortführung der Lagerbücher werden zwei Kreuzer von jedem als Eigenthum übergegangenen Grundstücke von dem neuen Eigenthümer so wie für jede Veränderung mit den auf den Grundstücken haftenden Lasten und Gerechtigkeiten in dem Fall besonders bezahlt, wenn dergleichen Veränderungen z. B. durch Ablösung vor sich gehen, ohne daß das Grundstück selbst von einem Eigenthümer an einen andern übergeht. Die Herzogl. Schultheißen haben nach den von den Herzogl. Steuerkommissären als richtig bescheinigten Noten diese Gebühr zu erheben.

Bei Theilung eines Grundstücks wird jeder Theil für ein besonderes Item betrachtet, und wenn dagegen mehrere in ein Grundstück zusammen gelegt werden, so darf nur die einfache Gebühr angefordert werden.

Wiesbaden den 2ten Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1830.)

Zufolge der festgesetzten Gemeinde-Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Kriftel und Unterliederbach die Erhebung von einem, der Gemeinde Oberliederbach von einem und einem viertel, der Gemeinde Zeilsheim von einem und einem halben, der Gemeinde Eschborn von einem und drei viertel, der Gemeinde Griesheim von zwei und der Gemeinde Niederhofheim von zwei und einem halben Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen, gestattet worden.

Die übrigen dreizehn Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 6. Februar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt v. Preuschen.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1830.)

Der Gemeinde Amdorf ist die Erhebung von drei viertel, den Gemeinden Beilstein, Erdbach, Hörbach, Roth und Sinn von einem, den Gemeinden Gontersdorf, Heisterberg und Merkenbach von einem und einem halben, den Gemeinden Herborn, Heiligenborn und Hohenroth von zwei, der Gemeinde Tringenstein von zwei und einem halben, und der Gemeinde Wallenfels von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 27 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 11. Februar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Preuschen.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1830.)

Den Gemeinden Dauborn, Eufingen und Mensfelden ist die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Kirberg von drei viertel, den Gemeinden Dehrn, Neesbach, Niederbrechen und Ohrn von einem, der Gemeinde Oberbrechen von einem und einem viertel, den Gemeinden Eschhofen und Linter von einem und einem halben, den Gemeinden Limburg und Staffel von zwei, der Gemeinde Werschau von zwei und einem viertel, den Gemeinden Lindenholzhausen und Mühlen von zwei und einem halben, und der Gemeinde Dietkirchen von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen zwei Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 16 Februar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Preuschen.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Frücht die Erhebung von einem viertel, der Gemeinde Niederbachheim von einem, den Gemeinden Oberbachheim und Osterspay von einem und einem halben, den Gemeinden Niederlahnstein und Nievern von zwei, den Gemeinden Fachbach und Müllen von zwei und einem halben und der Gemeinde Lyckershausen von drei Steuersimpeln zu Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen zu erheben gestattet worden.

Die übrigen 9 Gemeinden bedürfen zu Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 4. März 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Preuschen.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Gemeinderechnungs-Ueberschläge ist den Gemeinden Astert, Kroppach und Wied, die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Lautzenbrücken, Mörlen, Neunkhausen und Streithausen von Einem, den Gemeinden Stadt Hachenburg und Heimborn von Einem und einem halben, der Gemeinde Obermörsbach von zwei, den Gemeinden Alpenrod, Mittelhattert und Niederhattert von zwei und drei Viertel und den Gemeinden Korb, Langenbach, Kochum und Norken von drei Steuersimpeln zur Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 25 Gemeinden bedürfen zur Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 22sten März 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Preuschen.

(Die Aufhebung der Zollstätte zu Pfuhl betreffend.)

Die Zollstätte zu Pfuhl im Amte Marienberg geht mit Ablauf des nächsten Monats ein.

Wiesbaden den 27sten Februar 1830.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem bei dem Hofmarschallamt angestellten Probator Diefenbach den Dienstcharakter eines Revisors zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Regierungs-Canzlisten Kölsch zum Probator und den Diurnisten Schneider zum Canzlisten bei der Landes-Regierung,

ferner den geprüften Rechtscandidaten von Gagern von Hornau zum Accessisten bei dem Amte Königstein, den geprüften Rechtscandidaten Buderus von Dietz zum Accessisten bei dem Amte daselbst, und den geprüften Rechtscandidaten Hehner von Mensfelden zum Accessisten bei dem Amte Selters zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Medicinalbeamten für die beiden Aemter Rennerod und Marienberg, Medicinalrath Kissel zu Westerburg, in den Ruhestand zu versetzen und eine Trennung beider bisher zu einem Medicinalbezirk vereinigter Aemter zu beschließen geruht. In Folge dieser Entschließung haben Höchstdieselben den Medicinal-Assistenten Held von Nassau zum Medicinalrath des Amts Rennerod, und den Medicinalassistenten Köhler von Schwalbach zum Medicinalrath des Amts Marienberg zu befördern, den Medicinalassistenten Lanz von Oberlahnstein in gleicher Eigenschaft nach Nassau zu versetzen, den bisherigen Medicinal-Accessisten Seebold zu Marienberg zum Medicinal-Assistenten nach Langenschwalbach, und den Medicinal-Accessisten Reuter von Höchst zum Medicinal-Assistenten des Amts Braubach zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ferner dem Oberförster Bonhausen zu Welschneudorf die Oberförsterei Heimenberg zu übertragen, und an dessen Stelle den Oberforstamts-Accessisten Linz von Montabaur zum Oberförster zu Welschneudorf zu ernennen, den Oberforstamts-Accessisten Genth von Weilburg in gleicher Eigenschaft nach Montabaur, und an das Oberforstamt zu Weilburg den Oberforstamts-Accessisten Müller von Dillenburg zu versetzen, sowie an des letztern Stelle den Forst-Candidaten Frank von Laufenselten zum Accessisten des Oberforstamts zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den zum Professor des Gymnasiums zu Weilburg ernannten Rector Dreßler zu Dillenburg auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle zu belassen, sodann an dem Pädagogium zu Wiesbaden den 2ten Conrector Schmitthenner zum 1ten Conrector zu befördern, zum 2ten Conrector daselbst den als Conrector nach Hadamar bestimmten früheren Militärlehrer Rotwitt, und zum 2ten Conrector des Pädagogiums zu Hadamar den Candidaten Schenk daselbst zu ernennen geruht.

Friedrich Schepp von Runkel ist nach gut bestandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

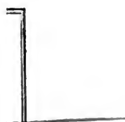
Philipp König von Erbach, Joh. Georg Rau von Waldmühlen, Bernhard Wehrfritz von Eltville, und Anton Kremer von Hattenheim sind nach bestandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der katholischen Theologie und

Christian Weygandt von Weilmünster, Carl Heinrich Friedrich Groos von Herborn, und Heinrich Christian Göllner von Wiesbaden gleichfalls nach erstandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 17ten März ist der Decan und Kirchenrath Hildenbrand zu Usingen, am 19ten der Pfarrverwalter Gilles zu Marienstadt, am 23ten der Pfarrer Berg in Schönau, am 30ten desselben Monats der Oberförster Pasbach zu Hirzen und am 2ten April der suspendirte Amtmann Panthel, Beamte des Amts Meudt, mit Tode abgegangen.

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 22. Mai 1830.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.,

haben nach nunmehr im verfassungsmäßigen Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landeserigenzetats zu Deckung des Bedarfs der Landessteuercasse für das gegenwärtige Jahr außer den auf den 5. Januar und 15. März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. Juli und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 15. September laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 14. April 1830.

Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Bestrafung der in großem Urlaube befindlichen Soldaten für polizeiliche Vergehen betr.)

Seine Durchlaucht der Herzog haben zu beschließen geruht, daß vom 1. Juli dieses Jahres an den Herzoglichen Aemtern die Bestrafung der in großem Urlaube befindlichen Soldaten für deren polizeiliche Vergehen nach Maßgabe derjenigen näheren Instructionen übertragen werden soll, welche das Herzogliche General-Commando dermalen und künftig ertheilen wird.

Die Herzoglichen Aemter werden daher dieser höchsten Entschließung zufolge zunächst auf nachstehenden General-Befehl verwiesen.

Wiesbaden, den 12. Mai 1830.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt Stein.

General-Befehl.

Wiesbaden, den 15ten April 1830.

In Erwägung, daß die Bestrafung der von beurlaubten Soldaten begangenen geringeren Forstdiebstähle und Polizeivergehen durch die Militairgerichte mit Weitläuftigkeiten verbunden ist, die Execution der Strafe verzögert und dadurch ihre Wirkung vermindert wird, haben Seine Herzogliche Durchlaucht nachstehende veränderte Bestimmung bei Bestrafung der in großem Urlaub sich befindenden Soldaten des activen Militairs verordnet:

§. 1.

Ertheilung eines Commissoriums an die Herzoglichen Aemter.

Die Untersuchung, Aburtheilung und Bestrafung aller hier bezeichneten von beurlaubten Soldaten des activen Militairs begangenen Vergehen, nämlich:

Forst-, Fisch-, Jagd-, Huth- und Feldfrevel, Verbal-Injurien, Schlägereien ohne Verwundung, Uebertretung der Polizei-Verordnungen auf Märkten, Chausseen, bei Zöllen, in Städten oder Ortschaften (wozu vorzüglich Völlerei, Spiel, Nachtschwärmen, Schießen bei Festen ꝛc. ꝛc. gehört), ferner Uebertretung der Steuerverordnungen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, insofern diese Bestrafung 30 fl. Geldstrafe, vierwöchige Arbeit oder 14tägigen Arrest im Amtsgefängniß nicht übersteigt,

soll unter nachstehenden modificirenden Bestimmungen, welche der Dienst und die militairische Ordnung erheischen, den Herzoglichen Aemtern commissorisch übertragen werden, wogegen alle Untersuchungen correctioneller, crimineller, sowie aller hier nicht bezeichneten Fälle, nach wie vor, den Regimentsgerichten ausschließlich vorbehalten werden.

Digitized by Google

§. 2.

Beschränkung obiger Strafbefugniß.

A. Wenn der Fall eintritt, daß obige Vergehen weder durch Geld noch Arbeitsstrafen verbüßt, oder wenn erstere aus Insolvenz, oder letztere aus Mangel an Gelegenheit nicht beigetrieben resp. geleistet werden können, in denen Fällen also, wo Gefängnißstrafe eintritt, bezeichnet das Herzogliche Amt dem Reserve-Compagnie-Chef des Bezirks die aufzuerlegende Strafe und überläßt demselben die Execution.

Der Reserve-Compagnie-Chef läßt durch den betreffenden Feldwebel des Amtsbezirks die Strafe innerhalb acht Tagen vollziehen; wenn der Inculpat abwesend ist, sorgt er sogleich für dessen Herbeischaffung. In keinem Fall darf der Reserve-Compagnie-Chef die Strafe mildern oder abkürzen. Da, wo solches nöthig werden sollte, hat das General-Commando allein zu entscheiden.

B. Da die commissorische Strafbefugniß den Herzoglichen Aemtern nur über beurlaubte Soldaten ertheilt ist, so ergibt sich von selbst, daß alle zum Dienststand gehörige Soldaten, sie stehen in der Garnison oder auf Commando, nicht darunter begriffen sind, es müssen aber auch solche Individuen von jener Befugniß ausgeschlossen werden, welche nach General-Befehl vom 24. October 1828 in kleinem Urlaub sich befinden.

Solche Individuen gehören zum Dienststand, sind nur auf wenige Tage von ihren Corps abwesend, weßhalb sie schon aus Mangel an Zeit in dieser kurzen Periode nicht verurtheilt und bestraft werden können.

Die künftig zu ertheilenden Pässe für kleinen Urlaub sollen zum bessern Erkennen dieser Classe von Beurlaubten nach beiliegendem Schema Lit. A. abgefaßt werden.

C. Die Bestrafung eines Mannes nach §. 1., darf in keinem Fall dessen Einrücken bei seinem Corps im Wege stehen. Wenn daher ein beurlaubter Soldat, welcher ein oben bezeichnetes Vergehen begangen hat, und noch nicht verurtheilt ist, einbeordert wird, so hat das Herzogliche Amt, wenn er nach Verlauf eines Monats nicht wieder in Urlaub erschienen ist, den Strafextract oder das Informativ-Protokoll dem Reserve-Compagnie-Chef und dieser dem Corps, zu dem der Mann gehört, zu übersenden. Das einschlagende Corps-Commando hat dann in jedem Fall dafür zu sorgen, daß die gesetzmäßige Strafe vollzogen werde.

D. Die den Soldaten verordnungsmäßig zustehende Befreiung von Stempel findet auch bei denen von den Herzoglichen Aemtern geführten Untersuchungen resp. Bestrafungen statt.

§. 3.

Vollziehungs-Vorschriften.

Da es nothwendig ist, daß die Corps von den Vergehen Kenntniß erhalten, welche beurlaubte Soldaten begehen, so werden zur Vermeidung weitläuftiger Correspondenz nach beiliegendem Schema Lit. B. Verzeichnisse von den Herzoglichen Aemtern geführt und monatlich an das General-Commando eingesandt, welches für Bekanntmachung an die Corps sorgen wird.

Zur Erleichterung der Herzoglichen Aemter werden dieselben mit gedruckten Formularien nach Bedarf versehen werden. Die Vorladung der beurlaubten Soldaten geschieht, wie bisher, nach denen hierüber ertheilten Vorschriften durch den Reserve-Feldwebel des Amtsbezirks.

In allen hier nicht bezeichneten Fällen, welche eine höhere Strafe als 30 fl. Geld oder 14 Tags

Digitized by Google

Gefängniß nach sich ziehen, werden nach Maasgabe des Generalbefehls vom 18. October 1823 wie bisher von den Herzoglichen Aemtern die Strafertracte resp. Informativ-Protocolle an den Reserve-Compagnie-Chef eingesandt, welcher dieselbe dem Corps sofort überschickt, am Ende des Monats aber die betreffenden Angeschuldigten zu ihren Corps beordert, ausgenommen bei Criminalfällen, wo der Inculpat sofort arretirt seinem Corps zugesendet wird. In allen diesen Fällen tritt bei den Regimentern das kriegsrechtliche Verfahren ein, wodurch die Bestimmung des Generalbefehls vom 26. Januar 1828 cessirt.

§. 4.

Straferlaß. Erlaß der von den Herzoglichen Aemtern erkannten Strafen kann nur von dem General-Commando in allen Strafällen und nach derselben Verfahrungsweise ertheilt werden, wie solche von Herzoglicher Landes-Regierung bei gleichen Verhältnissen für Individuen des Bürgerstandes ertheilt wird, weßhalb die einschlagenden Behörden nach denen darüber bestehenden Verordnungen in der Art verfahren werden, daß für beurlaubte Soldaten der Straferlaß bei dem General-Commando statt bei Herzoglicher Landes-Regierung nachgesucht wird.

§. 5.

Bestimmung über ältere Befehle und Bekanntmachung dieses General-Befehls.

Da durch diesen General-Befehl die Bestimmungen, welche durch

1. General-Rescript des vormaligen Herzogl. Kriegs-Collegs vom 3. Juli 1819.
2. General-Befehl vom 6. Juli 1823.
3. " " vom 18. October 1823.
4. " " vom 26. Januar 1828.

theils wiederholt, theils aufgehoben sind; so werden obige General-Befehle und Rescripte zur Vermeidung von Irrthümern hiermit außer Wirkung gesetzt, wogegen den Regimentsgerichten und Reserve-Compagnie-Chefs die genaueste Befolgung dieses General-Befehls zur Pflicht gemacht wird.

Die Bekanntmachung desselben soll durch das Verordnungsblatt erfolgen, außerdem aber den Beurlaubten-Instructionen als Anhang beigedruckt und der Mannschaft vor ihrem Abgang auf Urlaub erklärt werden.

Dieser General-Befehl tritt vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft und sind bis dahin alle beurlaubte Soldaten durch die Reserve-Zugs-Commandanten zu instruiren.

Herzogliches General-Commando.

v. Kruse.

Anlage A.

Herzoglich Nassauisches ... Infanterie Regiment.

Erlaubnißschein für kleinen Urlaub.

Der N.

erhält andurch die Erlaubniß sich vom heutigen Tage bis zum ten N. nach N. in kleinen Urlaub als ein zum Dienststand zählender Mann zu begeben rc. rc. rc.

Digitized by Google

Anlage B.

Namentliches Verzeichniß

der bei dem Herzoglichen Amte N. während dem Monat N. wegen Polizeivergehen commissorisch abgeurtheilten und bestraften beurlaubten Soldaten.

Designation der Corps.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Art der Vergehen.	Datum der Vergehen.	Art der Bestrafung.	Datum der Vollziehung.	Anmerkung.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Marienberg für das Jahr 1830.)

Den Gemeinden Bach, Büdingen und Fehl mit Ritzhausen ist die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Erbach, Hof, Oellingen, Stockum, Weisenberg und Willingen von Einem, den Gemeinden Enspel und Hahn von Einem und einem halben, den Gemeinden Ailertgen, Grosseifen, Hintermühl, Hölzenhausen, Langenbach, Langenhahn, Liebenscheid, Rotzenhahn. Stockhausen mit Illfurth, Todenberg und Zinnhain von Zwei, und den Gemeinden Bretthausen, Haardt, Hinterkirchen, Kackenberg, Löhnfeld und Unnau von Zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 18. März 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Gemeinderechnungs-Ueberschläge ist der Stadt Weilburg und der Gemeinde Elkerhausen die Erhebung von einem halben, und den Gemeinden Audenschmied, Freienfels, Lan-

Digitized by Google

genbach, Mengerskirchen, Proppach und Winkels von einem Steuersimpel zu Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 32 Gemeinden bedürfen zur Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 19. März 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Eltville für das Jahr 1830.)

Der Gemeinde Kiedrich ist die Erhebung von Einem halben, und den Gemeinden Oberwallus und Rauenthal von Zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 8 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 21. April 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nassau für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Gemeinderechnungs-Ueberschläge ist den Gemeinden Ems, Geisig und Seelbach die Erhebung von Einem halben, der Gemeinde Oberwies von Einem und einem halben, und der Gemeinde Attenhausen von einem und drei viertel Steuersimpeln zur Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 24 Gemeinden bedürfen zur Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 23. April 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Preuschen.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden für das Jahr 1830.)

Der Gemeinde Kloppenheim ist die Erhebung von Einem Steuersimpel in dem von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Termin gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 12 Gemeinden haben eine Steuererhebung für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 27. April 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Preuschen.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Königstein für das Jahr 1830.)

Den Gemeinden Königstein, Mammolshain, Niederhöchstadt, Oberursel und Schwalbach ist die Erhebung von Einem, der Gemeinde Oberhöchstadt von Einem und einem halben, den Gemeinden Epstein und Kalbach von Zwei, der Gemeinde Kelkheim von Zwei und einem viertel, der Gemeinde Cronberg von Zwei und einem halben und den Gemeinden Bommersheim, Glashütten, Schneidhain, Schönberg, Stierstadt und Weißkirchen von Drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 9 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 3. Mai 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Preuschen.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Flammersbach die Erhebung von Einem halben, den Stadtgemeinden Dillenburg und Haiger und den Gemeinden Allendorf, Niederroßbach und Oberroßbach von Einem, den Gemeinden Frohnhausen, Sechshelden und Wissenbach von Einem und einem halben, der Gemeinde Rittershausen von Zwei, der Gemeinde Rodenbach von Zwei und einem viertel, den Gemeinden Donsbach, Eibelshausen, Manderbach und Straßebersbach von Zwei und einem halben, und den Gemeinden Bergebersbach, Mandeln und Steinbrücken von Drei Steuersimpeln zu Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden bedürfen zu Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 4. Mai 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Preuschen.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben in der Stadt Wiesbaden für das Jahr 1830.)

Der Stadt Wiesbaden ist die Erhebung Eines Steuersimpels für das laufende Jahr in dem von Herzoglichem Polizeiamte zu bestimmenden Termine gestattet worden.

Wiesbaden, den 10. Mai 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1830.)

Den Gemeinden Meudt, Berod, Elbingen und Saimerholz ist die Erhebung von Einem, den Gemeinden Arnshöfen, Brandscheid, Bilkheim, Giroth, Guckheim, Hahn, Kölbingen, Kuhnhöfen, Molsberg, Pütschbach, Rothenbach und Sainscheid von Einem und einem halben, den Gemeinden Ehringhausen, Ettinghausen, Girkenroth, Großholbach, Hundsangen, Kleinholbach, Obererbach, Obersain, Ruppach und Weroth von Zwei, den Gemeinden Caden, Düringen, Eisen, Ewighausen, Mähren, Niedersayn, Salz, Wallmenrod, Weidenhahn und Zehnhausen von Zwei und einem halben und den Gemeinden Dahlen, Goldhausen, Härtlingen, Herschbach, Oberhausen und Steinefrenz von Drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 9 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 12. Mai 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Freiherrn Friedrich von Schütz zu Holzhausen in Wiesbaden zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben sich gnädigst bewogen gefunden, durch nachfolgendes Avancement im 1ten Regiment den Cadet Corporal Edmund Blum zum Unterlieutenant, ferner im 2ten Regiment den Oberlieutenant Carl Götz zum Hauptmann, die Unterlieutenants Rudolph Wolff und Friedrich Winter zu Oberlieutenants, und den königlich Hannöverischen Cadet von der Jäger-Garde Carl von Alten zum Unterlieutenant zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben dem Hauptmann Christian Wernecke und Oberlieutenant Wilhelm Humbel vom 2ten Regiment die nachgesuchte Entlassung mit Pension, und zwar letzterem unter Beilegung des Characters als Hauptmann und mit Ernennung zum Reserve-Compagnie-Chef in Montabaur gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben ferner den Accessisten Arnould, bisher bei dem Hof- und Apellationsgericht zu Wiesbaden, in gleicher Eigenschaft an das Criminalgericht, und den Accessisten Heg-

mann von letzterer Behörde, sowie den Rechtscandidaten Heinrich von Wintzingeroda, letzteren nach bestandener Prüfung, zu Accessisten, sodann den bisherigen Diurnisten Otto zum Canzlisten, sämmtlich bei dem Hof- und Appellationsgericht daselbst, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kirchen- und Oberschulrath Schellenberg unter Ertheilung des Dienstcharacters eines Geheimen-Kirchenraths von dessen Functionen bei der Landes-Regierung als Referenten im Fache des öffentlichen Unterrichts zu entbinden und den bisherigen ersten Conrector des Pädagogiums zu Wiesbaden Dr. Metzler zum Assessor der Landes-Regierung und deren Referenten für das Elementarschulwesen zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Medicinalbeamten zu Diez, Obermedicinalrath Geiger die provisorische Versehung der Stelle eines Badearztes zu Ems unter Beibehaltung seines bisherigen Dienstes zu übertragen, dem Hofrath Vogler zu Ems den Dienstcharacter eines Ober-Medicinalraths zu ertheilen, den Medicinalassistenten Dresler zu Diez zum Medicinalassistenten des Bezirks Braubach mit der Verbindlichkeit, seinen Wohnsitz zu Oberlahnstein zu nehmen, den Medicinalassistenten Fritze zu Eltville zum Medicinalassistenten des Amts Diez, den Medicinalaccessisten Reuter zu Höchst zum Medicinalassistenten des Amts Eltville und an des Letzteren Stelle den Candidaten der Medizin Dr. Eichhoff von Weilburg nach vorzüglich gut bestandener Prüfung zum Medicinalaccessisten des Amts Höchst zu ernennen, sowie den Medicinalaccessisten Göbel von Runkel in gleicher Eigenschaft nach Kirberg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Oberförster Pasbach zu Ems in gleicher Eigenschaft nach Hirzen zu versetzen, den Oberforstamtsaccessisten Fabricius zu Hachenburg zum Oberförster in Ems, den Forstcandidaten Georg Nathan zu Epstein und den früher nach Dillenburg bestimmten Forstaccessisten Frank von Laufenselden zu Accessisten, ersteren bei dem Oberforstamt zu Idstein, letzteren bei demjenigen zu Hachenburg, sodann den Oberforstamtsaccessisten Blum zu Idstein zum Accessisten des Oberforstamts zu Weilburg zu ernennen, und den nach Weilburg bestimmten Oberforstamtsaccessisten Müller zu Dillenburg auf seiner bisherigen Stelle zu belassen geruht.

Höchstdieselben haben dem von dem Freiherrn von Greifenclau zu Vollraths zur Pfarrei Winkel präsentirten Pfarrer Müller, bisher in Bleidenstadt, die Bestätigung zu ertheilen und demselben zugleich die Verwaltung des Decanats Rüdesheim zu übertragen, ferner den Pfarrer Scheh von Presberg zum Pfarrer und Decanatsverwalter zu Bleidenstadt zu ernennen, sowie die erledigte Pfarrei Schönau dem Pfarrer Mohr von Stephanshausen zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben den Kirchenrath Bickel zu Langenschwalbach in gleicher Eigenschaft nach Brandoberndorf zu versetzen, den Pfarrer Klein zu Weilburg zum ersten Pfarrer und zum Decanatsverwalter zu Langenschwalbach, den Kaplan Manger daselbst zum zweiten Pfarrer zu Weilburg, den Vicar Höfeld zu Patersberg zum Caplan zu Langenschwalbach, den entlassenen Pfarrer Cramer zu Patersberg wiederum zum Pfarrer daselbst, den Pfarrer Dickmann zu Diez zum Decan und ersten Pfarrer in Nassau, den Pfarrer Keller zu Dillenburg zum zweiten Pfarrer zu Diez, den Vicar Otto zu Brandoberndorf zum zweiten Pfarrer in Dillenburg, den zweiten Pfarrer Senft zu Usingen zum Decan und ersten Pfarrer daselbst, den zweiten Pfarrer Stöckigt zu Haiger zum zweiten Pfarrer in Usingen, den Vicar Feller zu Wörsdorf zum zweiten Pfarrer in Haiger, den Candidaten Oppel zu

Digitized by Google

Stäffel zum Vicar in Wörsdorf, den Kaplan Frankenfeld zu Weilmünster zum Pfarrer zu Hirzenhain, den Vicar Lade daselbst zum Kaplan in Weilmünster, den Vicar Vietor zu Langenscheid zum Kaplan in Nassau, den Candidaten Deismann zu Weilburg zum Vicar in Langenscheid zu ernennen, und dem Vicar Bleichenbach zu Hestrich den Dienstcharacter eines Pfarrers zu ertheilen geruht.

Der nach Niedererbach, Amts Mendt, versetzte Pfarrer Heibel ist von der Inspection der Schulen des Amts Hadamar entbunden und diese Inspection dem Pfarrer Weißenburg zu Oberweyer übertragen worden.

Carl Hilt aus Wiesbaden ist in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Wilhelm Mohr von Eibach ist nach bestandener Prüfung in den theologischen und philosophischen Wissenschaften, und zwar als in erstern vorzüglich gut bestanden, in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie, und

Carl Theodor Dünkelberg aus Weilburg ist nach ebenfalls bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 10. d. M. ist der Pfarrer Wollweber zu Caub mit Tode abgegangen.

Nachtrag zu Nr. 5. S. 72 des Verordnungsblatts.

Heinrich Christian Göllner aus Wiesbaden hat in der Prüfung als Candidat der evangelischen Theologie vorzüglich gut bestanden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 5. Juni 1830.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.,

haben erwogen, daß diejenigen Anordnungen Unseres Ediktes vom 9. November 1816, welche den Schutz des Waldeigenthums bezwecken, mehrere den dermaligen Bedürfnissen angemessene Abänderungen erhalten können, indem nach den gemachten Erfahrungen theils eine Milderung mancher Strafbestimmungen zulässig erscheint, theils andere dieser Bestimmungen zu wirksamerem Schutze der Forste und ihrer gestiegenen Cultur eine Schärfung erheischen.

Wir haben daher beschlossen und verordnen nach Vernehmung und Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung der Forstverbrechen und Forstvergehen treten mit dem 1. Juli dieses Jahres außer Wirksamkeit und dagegen Unser gegenwärtiges Edikt an deren Stelle; unbeschadet jedoch aller für die Bestrafung der Jagd- und Fischereivergehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche in ihrem ganzen dermaligen Umfange in Kraft bleiben und hiermit ausdrücklich bestätigt werden.

§. 2.

A. Forstschutz überhaupt.

Im Forstschutze steht der gesammte Waldboden Unseres Herzogthums, nebst allen rohen und auch den bereits bearbeiteten Erzeugnissen dieses Bodens, so lange beide noch innerhalb desselben sich befinden oder zum Behufe der Abfuhr vom Walde an der Waldgränze aufgestellt sind.

§. 3.

B. Vergehen gegen den Forstschutz im Allgemeinen.

Die Forstvergehen werden in Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen eingetheilt.

Digitized by Google

§. 4

C. Forstdiebstahl insbesondere.
1) Begriff desselben.

Forstdiebstahl heißt jede aus Gewinnsucht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden, in dem Forstschutz noch stehenden Sache, insofern diese Handlung nicht ausnahmsweise nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nur zu den Forstbeschädigungen gerechnet wird.

Als vollendeter Forstdiebstahl wird schon das Abhauen oder Abbrechen eines Stammes, Astes oder Reißes oder die diebische Besitzergreifung dieser und anderer Gegenstände betrachtet, obgleich der Thäter dieselben in seinen Gewahrsam zu bringen verhindert wurde.

§. 5.

2) Gegenstände des Forstdiebstahls im Allgemeinen und in einzelnen Beispielen, auch Werthermittlung.

Ein solcher Diebstahl wird demnach an Waldnutzungen aller Art begangen, namentlich am Holze, nicht nur im Naturzustande, sondern auch nachdem dasselbe im Walde entweder zum ersten Verkaufe aus der Hand des Waldeigenthümers als zu Klafterholz, Wellen, Werkholz ꝛc. ꝛc. zugerichtet, oder zum Handwerksgebrauche, als zu Dielen, Balken ꝛc. ꝛc. handwerksmäßig bearbeitet worden ist.

Hiernach werden zum Beispiel Forstdiebstähle an folgenden einzelnen Gegenständen, über deren jedesmaligen Werthanschlag zugleich Bestimmungen erfolgen, begangen:

1. An Stämmen, als

a. an Eichenstämmen.			b. an Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn-, Eichen-, Kastanien-, Vogelbeerstämmen und dergleichen.			c. an Birken-, Haseln-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Saalweidenstämmen, wilden Obstbäumen und dergleichen.			d. an Nadelholzstämmen.		
Durchmesser nach Zollen.	Werth.		Durchmesser nach Zollen.	Werth.		Durchmesser nach Zollen.	Werth.		Durchmesser nach Zollen.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
20	9	″	20	6	30	16	3	″	20	7	30
18	8	″	18	5	30	14	2	30	18	6	″
16	7	″	16	4	″	12	2	″	16	5	″
14	6	″	14	3	30	10	1	30	14	4	″
12	5	″	12	2	30	8	1	″	12	3	″
10	4	30	10	2	″	6	″	30	10	2	″
8	3	″	8	1	30	4	″	20	8	1	45
6	2	″	6	1	″	3	″	15	6	1	20
4–5	1	″	4	″	20	2	″	3	4	″	30
3	″	30	3	″	15				3	″	15
2	″	6	2	″	3				2	″	3
1	″	2									

Steht die Stärke eines Stammes zwischen den in vorstehender Tabelle angegebenen Durchmessern, z. B. mit einem Durchmesser von 15 Zollen, so wird der Werth nach dem zunächststehenden geringeren Maße und zwar diesem gleich, also in jenem Beispiele nach 14 Zollen bestimmt. Junge, aus Saamen erwachsene Pflanzen, welche den oben angegebenen Durchmesser nicht haben, werden jedes Stück

a) aus offenen und gehegten Waldungen zu einem Werth von Einem Kreuzer,

b) aus Pflanzschulen zu einem Werth von Zwei Kreuzern

angeschlagen.

Digitized by Google

Wird ein Stamm, gleichviel von welchem Umfange, in der Mitte oder weiter oben abgehauen, so ist der Thäter eben so strafbar, als wäre das Abhauen an der Erde geschehen. Auch begründet es keinen Unterschied der Strafe, ob der Stamm, welcher abgebrochen oder ausgerissen wird, noch unbeschädigt, oder schon früher beschädigt, und ob derselbe grün oder ob er dürr war.

	Werth fl.	kr.
2. An gefälltem Holze, wozu auch Windfälle gehören, und wovon		
ein Scheit auf	—	15
eine Welle auf	—	8
mit der Einschränkung festgesetzt wird, daß stets Scheitholz, welches zusammen 1/4 Klafter ausmacht, oder sonstiges gefälltes Holz nach Klaftermaß oder Cubikschuhen besonders geschätzt wird.		
(Zu 1 und 2.) Auch kann der bestohlene Eigenthümer verlangen, daß seiner Privatentschädigung für Stämme, Pflanzen oder gefälltes Holz jeder Art und jeder Größe der etwa bereits ermittelte Verkaufs-Preis oder eine besondere Schätzung zum Grunde gelegt werde.		
3. An Aesten, an Haselstauden unter 2 Zoll Durchmesser oder an Reisern, so lange sie noch mit dem Stamme oder der Wurzel, grün oder dürr, zusammenhängen. — Die Traglast davon wird ohne Unterschied der Holzgattungen bestimmt auf	1	—
4. An Lohrinden		
a. von Eichen, die Traglast bestimmt zu	1	30
b. von Fichten, Kiefern, Erlen rc. die Traglast zu	1	—
5. An Kohlen von Meilern, die Traglast zu	1	—
6. An Früchten des Waldes		
a. Bucheckern, deren Werth nach dem Maße bestimmt wird und zwar das (alte Mainzer) Malter zu	3	—
b. Eicheln, nach dem Maße und zwar das (alte Mainzer) Malter zu	2	30
c. zahmen Kastanien, nach dem Maße, das (alte Mainzer) Malter zu . .	6	—
d. Haselnüssen, wo deren Sammlen untersagt ist, nach dem Maße, das bezeichnete Malter zu	3	—
e. sonstigem Saamen der Bäume		
α. in offenen Waldungen, nach dem Maße und zwar das obige Malter zu . .	1	—
β. in Gehegen, desgleichen und zwar dasselbe Malter zu	2	—
Werden die Mastfrüchte oder der Saamen mit Aexten, Prügeln, Steinen rc. abgeschlagen, so wird der dadurch angerichtete Schaden besonders abgeschätzt.		
7. An Wachholderbeeren, diese mögen geklopft oder schon niedergefallen seyn, nach dem Maße das oben bezeichnete Malter zu	1	—
8. An Gras,		
a. mit der Sense oder Sichel geschnitten, die Traglast aus gehegten Waldungen .	1	—
aus Pflanz- oder Baumschulen	2	—
b. gerupft, die Traglast aus gehegten Waldungen	—	30
aus Pflanz- oder Baumschulen	1	—

Digitized by Google

	Werth	
	fl.	kr.
[illegible] gerupft, geschnitten oder gemähet		
α. in offenen Waldungen, die Traglast	—	10
β. von Waldwiesen, die Traglast	—	20
9. An Leseholz und Holzspänen, an welchen ein Forstdiebstahl jedesmal begangen wird, wenn das Sammeln des einen oder des andern jener Gegenstände an solchen Orten geschieht, an welchen dasselbe überhaupt nicht erlaubt worden ist, oder an andern Tagen als den dazu ausdrücklich bestimmten. — Die Traglast wird festgesetzt zu . .	—	6
Leseholz sind alle durch natürliche Absonderung vom Stamme oder als sonstiger Abfall zerstreut im Walde umher liegenden Aeste und Reißer.		
10. An Kienholz, das Gebund	—	6
11. An Futterlaub, und zwar		
a. an abgestreiftem, die Traglast zu	—	10
b. an abgeschnittenem, die Traglast zu	—	15
12. An Streulaub an Tagen oder an Orten, an welchen dessen Sammeln nicht erlaubt worden ist, die Traglast		
a. aus offenen Waldungen	—	6
b. aus Gehegen	—	12
13. An Moos, Heide, Heidelbeerstöcken, sonstigen Waldkräutern und Rasen, die Traglast		
a. aus offenen Waldungen	—	6
b. aus Gehegen	—	10
c. aus Pflanzschulen	—	20
14. An Erdstöcken, die Traglast		
a. aus offenen Waldungen	—	20
b. aus gehegten Waldungen	—	40
c. aus Pflanz- oder Baumschulen	1	20
15. An Ginster-, Wachholder-, Dorn- und dergleichem Gesträuche, ohne daß zu dessen Holen Erlaubniß vorliegt, die Traglast	—	10
16. An Kalk- und anderen Steinen, an Lehm, Thon, Sand, Häfnererde und andern Erdarten, welche ohne Erlaubniß im Walde geholt werden und wovon		
a. der Wagen voll zu	—	30
b. der Karrn voll zu	—	15
c. der Schiebkarrn voll zu		6
mit dem Anfügen bestimmt wird, daß die Entschädigung für das Verwühlen des Waldbodens besonders abgeschätzt wird.		
17. An Bienenstöcken in Waldbäumen, wenn das Ausheben ohne Berechtigung dazu geschieht, der Stock zu	1	30

§. 6.

Weitere Vorschriften für die Ermittelung des Werthes gestohlner Gegenstände.

Um den Werth gestohlener Gegenstände zu ermitteln wird

1. im Falle deßhalb eine besondere Schätzung statt findet, dieser der höchste

Digitized by Google

Verkaufspreiß der Gegend zum Grunde gelegt und namentlich auch der Werth in Anschlag gebracht, welchen das Holz durch Bearbeitung im Walde bereits erhalten hat.

2. Werden die gestohlenen Gegenstände auf Wagen, Karren oder Schiebkarren hinweggeführt, während deren Werth in §. 6. nach Traglasten bestimmt ist, so wird im zweifelhaften Falle angenommen, daß auf einem Wagen 16, auf einem bespannten Karren 8, auf einem einräderigen Schiebkarren 2 und auf einem zweiräderigen Ziehkarren 3 Traglasten sich befunden haben.

3. Im zweifelhaften Falle gilt, was unter einer Traglast entwendet wird, einer solchen gleich.

§. 7.

a) Strafe des Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl, welcher nicht durch besondere Umstände beschwert ist, wird neben der Verbindlichkeit des Thäters zum Schadenersatz

im ersten Falle mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als 15 Kreuzer betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Bei dieser Strafe bleibt es auch in Wiederholungsfällen von Diebstählen, welche an allen in §. 5. Nro. 6. bis Nro. 17. genannten Gegenständen verübt werden. Dagegen werden alle Diebstähle, welche an Stämmen, Pflanzen, Aesten, Haselstauden und Reisern, gefälltem Holze, Lohrinden und Kohlen verübt werden,

im zweiten Falle mit einer Geldbuße gleich dem drei- bis vierfachen Werthe der entwendeten Sache, jedoch nie unter dem Betrage von 15 Kreuzern, oder bei Zahlungsunfähigen mit einer verhältnißmäßigen Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt,

im dritten Falle mit mindestens vierzehntägiger und höchstens sechswöchiger Gefängnißstrafe, welche nach Umständen durch die Abwechselung warmer Speisen mit Wasser und Brod geschärft wird,

im vierten Falle mit dreimonatlicher Correctionshausstrafe, nach Umständen geschärft durch Versetzung in die zweite Classe der Correctionäre,

im fünften und jedem folgenden Falle mit drei- bis sechsmonatlicher Correctionshausstrafe, nach Umständen ebenfalls durch Versetzung in die zweite Classe der Correctionäre geschärft.

Zugleich wird bestimmt, daß bei dem dritten und jedem folgenden Wiederholungsfalle nach richterlichem Ermessen bis zu einer Gefängnißstrafe erkannt werden kann, welche dem vierfachen Werth des gestohlenen Gegenstandes entspricht, falls dadurch im einzelnen Falle die Strafe höher als das oben festgesetzte gewöhnliche Maximum steigen sollte.

Der Festsetzung der Strafen wird stets der im §. 5. allgemein festgesetzte Werth der gestohlenen Gegenstände zu Grund gelegt, und nur bei denjenigen Gegenständen, für welche eine Werthbestimmung fehlt, vertritt besondere Abschätzung deren Stelle.

§. 8.

b) Schärfung der Strafe wegen besonderer Umstände.

Wird ein Forstdiebstahl unter einem oder unter mehreren der nachstehend bezeichneten, beschwerenden Nebenumstände begangen, so soll die Strafe des Thäters in dem Verhältnisse, in welchem dessen Strafbarkeit sich erhöht, dergestalt geschärft werden, daß der strafbarste Umstand auch den höchsten Grad der Strafschärfung bestimmt, wenn mehrere beschwerende Nebenumstände in der Person Eines Thäters zusammen treffen.

A. Es soll nämlich zu den im §. 7. angedrohten Geldstrafen oder nach richterlichem Ermessen unter Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe, so wie zu den eben daselbst verordneten Gefängniß-

Digitized by Google

strafen, eine Strafschärfung von dreitägigem bis vierzehntägigem Gefängniß oder entsprechender Geldbuße erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl bei Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder

2) an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verübt,

3) wenn derselbe mit Hülfe einer Säge begangen worden ist.

4) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten seinen Namen zu sagen verweigert oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat.

5) wenn derselbe den mit der Waldaufsicht Beauftragten auf ihr Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert, oder

6) wenn derselbe wörtliche Beleidigungen gegen diese Personen sich erlaubt hat.

B. Zu den in §. 7. angedrohten Strafen, nach Ermessen ebenfalls unter Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, soll als Strafschärfung vierzehntägige Gefängnißstrafe bis vierteljährige Correctionshausstrafe erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl mit Widersetzlichkeit gegen die zur Waldaufsicht bestellten Personen, oder

2) mit Drohungen gegen dieselben verübt worden ist.

3) wenn der Thäter sich vermummt oder auf ähnliche Weise unkenntlich gemacht hat.

4) wenn mehrere Frevler ihr Zusammentreffen im Walde zum Behufe der gegenseitigen Erleichterung eines Forstdiebstahls erwiesenermaßen durch vorgängige Verabredung herbeigeführt haben.

C. Zu den im §. 6. angedrohten Strafen, unter Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, soll als Strafschärfung weiter vierwöchige Amtsgefängnißstrafe bis sechsmonatliche Correctionshausstrafe erkannt werden:

1) wenn der Diebstahl mit thätlicher Mißhandlung des zum Forstschutz angestellten Personals verbunden gewesen ist.

2) wenn mehrere Frevler ein Complot zu Widersetzlichkeit gemacht haben.

3) wenn der Thäter solche Waffen mit sich geführt hat, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt seyn konnten. Aus dergleichen Bewaffnung wird so lange auf die Absicht gefährlicher Widersetzlichkeit geschlossen, bis das Gegentheil als wahrscheinlich dargethan werden kann.

D. Endlich wird jeder Forstdiebstahl, welcher von Widersetzlichkeit mit eben solchen Waffen gegen das Forstschutzpersonal begleitet oder mit Verwundung oder mit sonstiger schwerer körperlicher Verletzung desselben verbunden ist, peinlich untersucht, und mit angemessener Corrections- oder Zuchthausstrafe von Unseren Hof- und Appellationsgerichten oder von Unseren Militärgerichten bestraft.

§. 9.

5) Bestimmung für die Bestrafung solcher Forstdiebstähle, zu welchen Mehrere mitgewirkt haben, namentlich auch Eltern.

1) Bei Bestrafung eines Vergehens, bei welchem mehrere gemeinschaftlich, (als Consortium) gehandelt haben, wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder eine ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern statt gefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung, z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wacheausstellen rc. rc. unterstützen.

2) Eltern und Pflege-Eltern, welche an eigener Statt ihre Kinder, ehe diese das 14te Jahr erreicht haben, zum Werkzeuge eines Forstdiebstahls erwiesenermaßen gebraucht haben, werden stets mit

Digitized by Google

Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ebenso bestraft, und bei Beurtheilung wiederholter Forstdiebstähle eben so behandelt, als hätten sie jenes Vergehen selbst begangen.

3) Andere Arten der Theilnahme an Forstdiebstählen werden, nach Verhältniß des für die Hauptthäter selbst gegebenen Strafmaßes, nach den allgemeinen Grundsätzen über Beihülfe zu Verbrechen bestraft.

§. 10.

6. Erfordernisse der Strafsteigerung im Falle wiederholten Forstdiebstahls.

Zum Daseyn eines wiederholten Forstdiebstahls gehört:

1) Daß die Strafe des oder der früheren dem Thäter anzurechnenden Forstdiebstähle demselben bereits zuerkannt und auch verkündigt worden ist.

2) Die um der Wiederholung willen nach §. 7. steigenden Strafen werden stets nur nach der Zahl der während der letzten drei Jahre abgeurtheilten Forstdiebstähle angesetzt und es ist diese Verjährungszeit jedes Mal nach den Tagen zu berechnen, an welchen die früheren Straferkenntnisse dem Thäter verkündigt worden sind.

3) Die vor erreichtem 14tem Lebensjahre begangenen Forstdiebstähle kommen den Kindern, welche sie begangen haben und dafür nur in den Schulen bestraft werden können, im Falle der Wiederholung nach erreichtem vierzehntem Lebensjahr nicht in Anrechnung.

4. Nach den hier vorgeschriebenen Grundsätzen sind auch die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem ersten Juli des gegenwärtigen Jahrs, also alle seit dem 1. Juli 1827 abgeurtheilten Forstdiebstähle, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben nach Unserem früheren Edict vom 9. November 1816 einfache oder beschwerte gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.

§. 11.

7. Bestrafung desjenigen Diebstahls insbesondere, welcher an handwerksmäßig bearbeitetem Holze im Walde begangen wird.

Der Diebstahl, welcher im Walde an solchem Holze verübt wird, welches daselbst bereits eine handwerksmäß'ge Bearbeitung zu Dielen, Balken rc. erhalten hat, ist in jeder Hinsicht auch gemeiner Diebstahl. Derselbe soll daher stets peinlich untersucht und von Unseren Hof- und Appellationsgerichten oder Unseren Militärgerichten bestraft werden, welche darauf nicht nur die in gegenwärtigem Edict enthaltenen Strafbestimmungen und sonstigen Vorschriften anzuwenden, sondern alsdann die gemeinrechtliche Strafe des Diebstahls zu erkennen haben, wenn dieselbe höher ausfällt und die Erforderniſſe peinlicher Bestrafung vorliegen.

§. 12.

D. Forstbeschädigungen insbesondere.
1. Begriff derselben.

Forstbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Forstschutz stehenden Sache an derselben von einem Andern beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 13.

2. Arten von Forstbeschädigungen.

Eine solche Handlung geschieht z. B.

1. an Bäumen, durch Verwunden derselben mit einem schneidenden Instrument, (einer Art rc.), durch Abrinden oder Anhauen, durch Anbohren, Anklopfen (mit Prügeln, Steinen, Aexten rc.).
2. an Heegezeichen durch Wegnahme oder Beschädigung derselben.
3. an Graben, durch Zuwerfen oder sonstiges Beschädigen.
4. an den Waldgräsern und der Mast durch Eintreiben der Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe, Schweine rc., um diese weiden zu lassen, oder dadurch, daß denselben das Umherlaufen gestattet wird (durch sogenannten Ueberlauf).

Digitized by Google

5. an Grenzsteinen, durch deren Ausgraben, Versetzen oder Beschädigen
6. an den Culturen und an dem stehenden Holze durch das Veranlassen eines Brandes.

§. 14.

3. Bestrafung der Forstbeschädigungen a. im Allgemeinen.

Die Forstbeschädigung wird alsdann, wenn sie nicht zugleich ein in §. 17 ausdrücklich erwähntes Forstpolizeivergehen enthält und daher als solches geahndet wird, neben der Verpflichtung zum Schadensersatze nach Maßgabe der Verschuldung, welche auf dem Thäter lastet, bestraft.

Demgemäß wird im Allgemeinen für jede Forstbeschädigung, insoweit der nachfolgende §. 15 für einzelne Vergehen dieser Art nicht besondere Vorschriften enthält, eine Geldstrafe von wenigstens fünfzehn Kreuzern und höchstens von dem doppelten Betrage des zu leistenden Schadensersatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder eben solche Arbeitsstrafe erkannt, welche Strafen wegen beschwerender Nebenumstände unter Anwendung der in §. 8 für die Forstdiebstähle gegebenen Vorschriften geschärft werden.

Mehrere, welche eine Forstbeschädigung gemeinschaftlich begehen und ebenso auch Eltern, welche dazu ihre Kinder gebrauchen, werden nach den in §. 9 gegebenen Vorschriften behandelt.

§. 15.

b. Besondere Vorschriften für die Bestrafung gewisser Forstbeschädigungen.

1. Die Beschädigung von Forstbaumschulen oder von Alleen im Walde wird in Wiederholungsfällen mit einer höheren Strafe belegt, welche den drei- bis vierfachen Betrag des zu leistenden Schadensersatzes oder verhältnißmäßige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erreichen kann.
2. Die Wegnahme oder Beschädigung von Heegezeichen wird mit einer Geldstrafe von Einem bis zehn Gulden geahndet.
3. Ebenso wird das Beschädigen oder Zuwerfen von Gräben mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Gulden geahndet.
4. Die Strafe für Weidfrevel, namentlich auch für sogenannten Ueberlauf, wird zwar im Allgemeinen nach Vorschrift des vorhergehenden §. bestimmt, soll jedoch selbst in denjenigen Fällen, in welchen der doppelte Geldbetrag des angerichteten und abgeschätzten Schadens funfzehn Gulden nicht ausmacht, bis zu einer Geldstrafe von diesem Betrage oder bis zu entsprechender Gefängniß- oder Arbeitsstrafe alsdann geschärft werden, wenn die besondere Strafbarkeit des Schuldigen eine solche höhere Strafe begründet.
5. Die Verrückung oder das Hinwegräumen von Gränzsteinen wird mit vierwöchiger Gefängniß- bis sechsmonatiger Correctionshausstrafe, das sonstige Beschädigen von Gränzsteinen mit einer Geldstrafe von 15 Kreuzern bis 5 Gulden bestraft.

   Auf alle hier unter 1 bis 5 genannte einzelne Forstbeschädigungen findet die im §. 14 im Allgemeinen vorgeschriebene Strafschärfung wegen beschwerender Nebenumstände ebenfalls Anwendung.
6. Das Veranlassen von Brand an Waldculturen und stehendem Holze wird stets peinlich untersucht und von Unseren Hof- und Appelationsgerichten oder Unsern Militärgerichten nach dem bestehenden Strafrechte bestraft.

§. 16.

I. Forstpolizeivergehen insbesondere. 1. Begriff.

Forstpolizeivergehen sind alle Uebertretungen der zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in den Waldungen und als Bedingung einer guten Forstcultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

Digitized by Google

§. 17.

2. Arten von Forstpolizeivergehen und Strafe derselben.

Dergleichen Vergehen werden in folgenden Fällen begangen und mit der jedesmal angegebenen Geldstrafe geahndet:

	fl.	kr.
1. Wenn ein Holzhauer oder ein jeder Andere ein sonst unschädlich angezündetes Feuer beim Nachhausegehen nicht auslöscht, so wird derselbe gestraft um	2	—
2. Wenn Jemand einen Haken, womit Aeste abgerissen zu werden pflegen, in dem Walde bei sich führt, so wird derselbe gestraft um	—	30
3. Wenn Jemand ohne Erlaubniß eine Axt, Säge oder ein anderes Instrument zum Holzfällen im Walde bei sich hat. Strafe	—	30
Fuhrleuten ist es jedoch erlaubt, eine Axt zu haben.		
4. Wenn Jemand das ihm gehörige Holz, Klafterholz, Wellen u. s. w. über die zur Abfuhr bestimmte Zeit im Walde liegen läßt. Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumstamm	1	—
5. Wenn ein Fuhrmann sich in einem Bestand junger Pflanzen zur Hemmung seines Fuhrwerkes der Schleppreißer bedient, oder in einem solchen District grobes Holz schleift. Strafe	3	—
6. Wenn Jemand an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage schafft oder Wellen walzt. Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen .	1	—
Das gefällte Holz wird allenthalben so aufgesetzt, daß es für die Abfuhr zugänglich ist.		
7. Wenn Jemand einen ihm gehörigen, liegenden Bau- oder Werkholzstamm in dem Walde ohne Erlaubniß des Oberförsters oder Waldeigenthümers beschlagen oder schneiden läßt. Strafe	1	—
Jedoch ist es erlaubt, zum Behufe der Abfuhr einen Baumstamm einmal oder einigemal durchzuschneiden.		
8. Wenn Jemand ohne Erlaubniß in dem Walde eine Schneidkaute aufwirft. Strafe	1	30
9. Wenn Jemand eine Schneidkaute nach Beendigung des bewilligten Gebrauchs zuzuwerfen unterläßt. Strafe	1	—
10. Wenn ein Köhler im Walde eine neue Kohlenstätte ohne Erlaubniß anlegt, auch wenn ihm übrigens das Verkohlen daselbst bereits gestattet war. Strafe . . .	3	—
11. Wenn ein solcher um seinen Meiler einen Windschirm zu stellen, gegen die Anordnung des Oberförsters oder Waldeigenthümers, unterläßt. Strafe	4	—
12. Wenn ein Köhler noch nicht ganz gelöschte und noch nicht kalte Kohlen abfahren läßt. Strafe	3	—
13. Wenn Jemand auf einem zum Fahren verbotenen Wege im Walde fährt. Strafe	—	30
14 Wenn Jemand auf einem zum Gehen verbotenen Wege geht oder reitet. Strafe	—	10
15. Wenn Jemand durch einen gehegten Walddistrict fährt, oder reitet.		
Strafe von der Fuhre	1	—
Strafe vom Reitpferde	—	20

Digitized by Google

	fl.	kr.
16. Wenn Jemand gegen besonderes und bekanntgemachtes Verbot durch eine Ansaat oder eine Pflanzung geht. Strafe	—	10
17. Wenn Jemand das in einem Walde gesteigerte Holz ohne einen Paßürschein abfährt. Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumstamm . .	—	30
18. Wenn Jemand aus Irrthum fremdes Holz aus dem Walde hinwegfährt. Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen nach den Umständen . .	—	30
bis	3	—
19. Wenn die mit ihren Besitzungen auf einander stoßenden Grundeigenthümer das aufwachsende, die Gränzsteine verdeckende Gesträuch, vorgängiger Erinnerung der mit der Wald- oder Feldaufsicht Beauftragten ungeachtet, nicht so ausrotten, daß von einem Stein zum andern gesehen werden kann. Für Vernachlässigung dieser Art wird jeder schuldige Angränzer bestraft mit .	1	—
20. Wenn ein Gemeindeglied das empfangene Baureparaturholz zu dem bestimmten Zwecke böslicher Weise nicht verwendet. Strafe außer der aufzulegenden Vergütung des vollen Werthes an die Gemeindekasse	5	—
21. Wenn ein Holzhauer gegen ihm ertheilte specielle Vorschriften handelt. Strafe	1	—
bis	5	—
22. Wenn Jemand von dem ihm zugetheilten Gemeinde-Loosholz, wenn dasselbe nicht mehr als ½ Klafter oder 100 Wellen beträgt, irgend etwas verkauft, oder wenn dasselbe mehr ausmacht, so viel verkauft, daß ihm nicht ½ Klafter oder 100 Wellen zum eigenen Verbrauch übrig bleiben. Strafe	3	—
bis	8	—
Die Aemter sind befugt, einzelne Gemeinden, welche ihr Bedürfniß an Brennmaterial durch andere Mittel decken, von der Anwendung dieser letzteren Vorschrift auszunehmen.		

Außer der Strafe hat der Schuldige auch den durch Forstpolizeivergehen angerichteten Schaden zu ersetzen, wenn ein solcher geschehen seyn sollte.

F. Gemeinschaftliche Vorschriften zur Bestrafung der Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen.

§. 18.

Alle nachfolgende Bestimmungen finden gleiche Anwendbarkeit bei allen Forstvergehen, den Forstdiebstählen, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen.

1. Forstschutzpersonal, dessen Befugnisse und Pflichten, so wie die Vergehen gegen dasselbe.

Mit Handhabung des Forstschutzes sind zunächst die Förster und Feldschützen beauftragt.

1. Diese sind verpflichtet, alle Verbrecher und Frevler gewissenhaft anzuzeigen, und sie werden vom Dienste entfernt, sobald gegründete Zweifel über ihre Gewissenhaftigkeit oder Fähigkeit entstehen.

2. Ihre auf eigner Wahrnehmung beruhenden Anzeigen über Forstvergehen und deren Thäter, so wie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amts, desgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen, endlich die hinsichtlich der Quantität und Beschaffenheit einer entwendeten Sache von ihnen gemachten Angaben haben, bis der Gegenbeweis einfach geliefert wird, vollkommenen Glauben, dergestalt, daß dieser Glaube für den gegenwärtigen Fall durch

Digitized by Google

die zur Zeit noch unerwiesene Gegenanschuldigung anderwärtiger wissentlich falscher Anzeigen, oder durch den Beweis anderwärts vorgefallener Begünstigungen oder eigenen Unterschleife der Förster oder Feldschützen nicht geschwächt wird.

3. Förster und Feldschützen, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, aus Gewinnsucht, Feindschaft u. s. w. werden neben Dienstentsetzung mit halbjähriger bis zweijähriger Correctionshausstrafe belegt.

Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren von dem Augenblicke an, wo jenes Dienstverbrechen erwiesen ist, allen Glauben.

4. Wenn ein Förster oder Feldschütze einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt oder nicht sogleich zu Protocoll treffend und kenntlich beschrieben hat, so muß er ihn binnen der nächstfolgenden vier Monate wieder auffinden und zur Anzeige bringen, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll.

5. Die Förster und Feldschützen dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen worden ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zu leichterer Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind nach geendigter Untersuchung an den Eigenthümer zurückzugeben.

6. Die Förster und Feldschützen bekommen ein Anbringegeld, dessen Betrag unverzüglich in einer Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums festgesetzt werden wird. Ebenso erhält dasselbe Anbringegeld, mit Ausnahme der Schultheißen, jeder Andere, welcher zuerst eine demnächst wahr befundene Anzeige von einem Forstvergehen macht. Auf Verlangen soll der Name eines solchen Denuncianten verschwiegen werden.

7. Ein Frevler, der dem Förster oder Feldschützen, damit er die Anzeige unterlasse, eine Belohnung gegeben hat oder anbietet, verfällt in eine Geldstrafe von Einem bis zu fünfzehn Gulden, oder in eine entsprechende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe. Zugleich wird das angebotene Geschenk zum Besten der Gemeindecasse eingezogen. Der Förster oder Feldschütze, welcher davon die Anzeige macht, soll nach Befinden der Umstände zu ehrenvoller Belohnung oder Auszeichnung empfohlen seyn.

8. Derjenige dieser Angestellten, welcher eine ihm obliegende Anzeige wissentlich unterläßt, soll nicht nur des Dienstes entsetzt, sondern auch für diese Unterlassung mit vier Wochen Amtsgefängniß- bis drei Monaten Correctionshausstrafe, bei zugleich nachgewiesener Bestechung aber mit dreimonatlicher bis zweijähriger Haft im Correctionshause bestraft werden.

9. Förster und Feldschützen, welche Forstfrevel selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dabei leisten, werden außer der Dienstentsetzung mit dreimonatlicher bis zweijähriger Haft im Correctionshause bestraft.

10. Bei überhand nehmenden Forstvergehen, deren Thäter nicht entdeckt werden, soll gegen den Förster des Districts eine Untersuchung angestellt, und wenn dessen Nachlässigkeit erhellet, derselbe des Dienstes entsetzt werden.

11. Dagegen verschafft besondere Auszeichnung durch thätige Dienstführung den Förstern eine von Unserer Landesregierung auf Antrag des Oberforstbeamten zu bestimmende oder von ihr erforderlichen Falles zu veranlassende Gratification, welche nicht unter 2 fl. und nicht über 20 fl. betragen soll, und, je nachdem die Dienste für Gemeinde- und Stiftungs- oder für Domanialwaldungen geleistet worden sind, aus der betheiligten Casse bezahlt wird.

Digitized by Google

§. 19.

Weitere Bestimmungen, welche gleiche Anwendbarkeit auf alle Arten von Forstvergehen finden, sind folgende:

2. Geldleistungen außer der Strafe.

1. Die Forstverbrecher und Frevler aller Art haben stets neben der Verbüßung der Strafe noch den Ersatz des verursachten Schadens zu leisten, das Anbringegeld zu entrichten und die, durch die Untersuchung des Vergehens entstandenen Kosten zu bezahlen.

3. Der Denunciant darf nie das Anbringegeld unmittelbar von dem Denunciaten erhalten, sondern dasselbe soll immer nur an die zuständige Behörde, die es demnächst dem Denuncianten einhändigt, erlegt werden, nämlich an den Gemeinderechner, wenn der Schultheiß die Strafe angesetzt und an die Receptur, wenn eine höhere Behörde erkannt hat.

4. Derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer etwa verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrag des Schadensersatzes abgezogen.

§. 20.

3. Gemeinschaftliches Haften von Mitschuldigen (Consorten).

Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter (Consorten nach §. 9.) haften bei den Forstvergehen jeder Art wegen des Schadensersatzes, wegen der Untersuchungskosten und wegen der Anzeigegebühren von namentlich bekannten Consorten einer für alle und alle für einen.

§. 21.

4. Haftbarkeit der Ehemänner, Eltern u. Dienstherrn für die Geldleistungen.

1. Rücksichtlich sämmtlicher durch Forstvergehen aller Art begründeter Geldleistungen, nicht nur des Schadensersatzes, der Untersuchungskosten und Anzeigegebühren, sondern auch der Geldstrafen, wo dergleichen vorgeschrieben sind, haften stets auch ohne eigenen Antheil an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder, und ebenso die Ehemänner für ihre Weiber.

2. Die Dienstherrschaften haften für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes nur alsdann, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßt, oder ihn gewußt und die Anzeige davon nicht sofort gemacht haben. Jedoch darf überhaupt keine Dienstherrschaft ihrem Gesinde, das wegen Uebertretung eines der vorhergehenden Strafgesetze in Untersuchung gerathen ist, weder rückständigen Lohn, noch anderes in ihrer Verwahrung befindliches Eigenthum der beschuldigten Dienstboten ohne Vorwissen der das Vergehen beurtheilenden Behörde verabfolgen, und zwar bei Strafe des Ersatzes, wenn dieser nöthig werden sollte.

§. 22.

5 Haften der Gemeindecassen für das Anbringegeld Zahlungsunfähiger.

Ist der Thäter zahlungsunfähig, so wird bei Forstvergehen aller Art das Anbringegeld aus der Casse der Gemeinde, zu welcher jener als Gemeindeglied gehört oder in welcher sich derselbe, wenn er Ausländer ist, temporär aufhält, bezahlt. Der Schuldige muß dagegen sowohl dieses Anbringegeld als den Schaden durch Arbeit ersetzen.

§. 23.

6. Schätzung des durch Forstvergehen entstehenden Schadens.

Wenn ein Schaden, weil für die Ausmittelung seines Betrages in diesem Gesetze kein Maßstab allgemein bestimmt, oder weil neben einer solchen Bestimmung zum Behufe des Schadensersatzes eine besondere Abschätzung zugelassen ist, taxirt werden muß, so geschieht die Schätzung stets von dem Oberförster des Distrikts nach eingenommenem Augenscheine oder nachdem ihm die nöthigen Thatumstände aus den Acten bekannt gemacht worden sind, und es ist dem beschädigten Eigenthümer vorbehalten, zum Behufe seiner Privatentschädigung den Recurs gegen die Abschätzung des Oberförsters an dessen Oberforstamt zu ergreifen, welches eine nochmalige Abschätzung anordnen wird.

Digitized by Google

§. 24.

7. Verhältnisse der Geld-, Arbeits-, Amtsgefängniß- und Correctionshausstrafen zu einander.

Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe oder eine eintägige, d. h vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe, je um den andern Tag bei Wasser und Brod abwechselnd mit warmer Speise, angesetzt, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, und diese Dauer bei der geringsten Geldstrafe von 15 Kreuzern stets eintritt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als acht Wochen werden im Correctionshause abgebüßt, und zwar wie unter einem viertel Jahre Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 25

G. Vollziehung.

Uebertretungen der in Unserem gegenwärtigen Edicte enthaltenen Vorschriften werden, im Falle der Frevler geständig ist und nicht Unserem Militär angehört, von den Ortsschultheißen alsdann bestraft, wenn eine Geldstrafe von drei Gulden oder weniger zu erkennen ist. Kommt aber eine andere oder höhere Strafe zur Anwendung, so liegt letztere Unseren Aemtern ohne Ausnahme und ohne weitere Beschränkung der Strafbefugniß insoweit ob, als die Strafe, welche erkannt wird, dreißig Gulden oder vierzehntägige Haft im Amtsgefängnisse oder vierwöchige Arbeit nicht übersteigt, und bei Militärpersonen insbesondere, in soweit als bei solchen nach allgemeinen Vorschriften den Aemtern die Aburtheilung zusteht.

Untersuchungen, deren Erledigung hiernach die Competenz Unserer Aemter überschreitet, werden von Unserer, mit der Vollziehung gegenwärtigen Edikts im Allgemeinen beauftragten Landesregierung abgeurtheilt, insofern nicht unsere Hof- und Appellationsgerichte einzuschreiten oben ausdrücklich beauftragt werden, oder Unsere Militärgerichte zu untersuchen und erkennen haben, weil Militärpersonen zu bestrafen sind.

§. 26.

Gegenwärtiges Edict soll durch das Verordnungsblatt und künftig auf das Neue im Monat Oktober jeden Jahrs in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich den 29. Mai 1830.

Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Königlich Würtembergischen Oberamtsphysicus Dr. Schnurrer zum Leibarzt zu ernennen und demselben den Dienstcharakter eines Leibmedicus beizulegen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizrath Siegfried zu Idstein in den Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle den Amtmann Schellenberg zu Langenschwalbach zum Beamten zu Idstein zu ernennen, den Amtsassessor Schweikart zu Langenschwalbach zum Amtmann daselbst, sowie den Amtsassessor Magdeburg zu Nassau zum Amtmann für das Amt Meudt zu befördern, den Landoberschultheißen Keck zu Herborn zu pensioniren und an dessen Stelle den Amtsassessor Vietor zu Braubach zum Landoberschultheißen des Amts Herborn zu ernennen geruht. Ferner haben Seine Herzogliche Durchlaucht den Amtssecretär Friedrich von Bierbrauer von Runkel nach Langenschwalbach, den Amtssecretär Seebold von Diez nach Runkel, den Amtssecretär Bertram von Hadamar nach Diez, den Amtssecretär Langsdorff von Rüdesheim nach Hadamar, den Amtssecretär Schenck von Hochheim

Digitized by Google

nach Nassau, den Amtssecretär Halbey von Marienberg nach Hochheim, den Amtssecretär Schmalkalder von Rennerod nach Braubach, den Amtssecretär Ulrich von Herborn nach Rennerod und den Amtssecretär Otto von Hachenburg nach Herborn, sämmtliche in gleicher Eigenschaft, versetzt. Zugleich haben Höchstdieselben die bisherigen Amtsaccessisten Vogler zu Herborn, Kissel zu Marienberg und Steubing zu Limburg zu Amtssecretären, den ersten zu Rüdesheim, den zweiten zu Marienberg selbst, den dritten zu Hachenburg zu befördern geruht, und den Amtsaccessisten Knisel von Selters nach Herborn, den Amtsaccessisten Liel von Idstein an das Amt Selters, den Amtsaccessisten Wenckenbach von Diez nach Idstein, den Amtsaccessisten Göbecke von Wehen nach Diez, den Amtsaccessisten Schramm von Usingen nach Marienberg, den Amtsaccessisten von Pöllnitz von Hachenburg nach Limburg versetzt, und dem Rechtskandidaten Johann Christian Vonhausen aus Weilmünster, nachdem derselbe die Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften bestanden hat, den Acceß bei dem Amte Wehen, sowie dem geprüften Rechtskandidaten Carl Hilt aus Wiesbaden den Acceß bei dem Amte Hachenburg verliehen.

Seine Durchlaucht der Herzog haben die durch obige Dienstveränderungen sich erledigende Inspection des Chaussee-Bezirks Nassau dem Amtssecretär Schenck, und die bereits erledigte Inspection des Chaussee-Bezirks Walmerod dem Amtssecretär Wenckenbach zu Montabaur zu übertragen,

den Pfarrer Daub von Arnstein nach Breitenau, den Pfarrer Bonn von Niedergladbach nach Arnstein, den Pfarrer Hillebrand von Oberelbert nach Niedergladbach, den Pfarrer Schlier von Heddernheim nach Oberelbert zu versetzen und dem Caplan Hedler von Frankfurt die Pfarrei Heddernheim zu verleihen geruht.

Johann Burgeff aus Geisenheim und Heinrich Metzler aus Fleisbach sind, beide nach bestandener Prüfung, in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Friedrich Wilhelm Schellenberg aus Wallau ist nach bestandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 26. Juni 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bestimmung des Anbringe-Geldes für die Anzeige begangener Forstvergehen.)

Mit Höchster Genehmigung werden, gemäß dem Vorbehalt in §. 18. pos. 6. des Ediktes vom 29ten Mai dieses Jahrs, die Anbringe-Gelder für Forstvergehen aller Art auf Antrag der Landesregierung durch folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) das einfache Anbringegeld beträgt
   - bei Geldstrafen von 15 kr. bis zu 1 fl. einschließlich — — — — — 15 kr.
   - " " über 1 fl. bis zu 5 fl. einschließlich — — — — — 30 kr.
   - " " über 5 fl. bis zu 15 einschließlich — — — — 1 fl. —
   - " " über 15 fl. stets — — — — — — — 1 fl. 30 kr.

2) Wird ein Vergehen zur Nachtzeit oder an einem Sonntage oder an einem allgemeinen Feiertage verübt, so beträgt alsdann das Anbringegeld das Doppelte der in pos. 1. festgesetzten einfachen Beträge; also in einem Straffalle zu solcher Zeit statt 15 kr. Dreißig Kreuzer, statt 30 kr. Einen Gulden, statt 1 fl. Zwei Gulden und statt 1 fl. 30 kr. Drei Gulden, als der höchsten Gebühr.

3) Bei Arbeits- oder Gefängnißstrafe bestimmt sich und steigt das Anbringegeld auf ebendenselben Betrag wie bei Geldstrafe, also nach dem Verhältnisse, in welchem diese Strafe zu den beiden andern Strafgattungen nach §. 24. des Höchsten Ediktes vom 29ten Mai steht. Das einfache Anbringegeld beträgt demnach

Digitized by Google

bei Arbeits- oder Gefängnißstrafen von Einem halben Tag bis zu Zweitägiger Arbeits- oder Eintägiger Gefängnißstrafe einschließlich — — — — — 15 kr.

bei Arbeitsstrafen von mehr als zwei Tagen bis zu zehn Tagen einschließlich oder bei Gefängnißstrafen von mehr als Einem Tag bis zu fünf Tagen einschließlich — 30 kr.

bei Arbeitsstrafen von mehr als Zehn Tagen bis zu Dreißig Tagen einschließlich oder bei Gefängnißstrafen von mehr als fünf Tagen bis zu fünfzehn Tagen einschließlich — 1 fl. —

endlich bei allen höheren Arbeits- oder Gefängnißstrafen — — — 1 fl. 30 kr.

Für Vergehen zur Nachtzeit, an Sonntagen oder allgemeinen Festtagen tritt bei diesen Strafen ebenso wie bei Geldstrafen nach der Vorschrift in pos. 2. die Verdoppelung des Pfandgeldes ein.

4) Die Vorschriften in gegenwärtiger Verordnung finden, gleich dem höchsten Edikte vom 29ten Mai selbst, auf alle diejenigen Forstvergehen Anwendung, welche vom 1ten Juli dieses Jahrs an werden begangen werden.

Wiesbaden, den 21ten Juni 1830.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Preuschen.

(Verlegung der Zollstätte von Eschbach nach Michelbach und die Errichtung einer Zollstätte zu Friedrichsthal.)

Seit Anfang dieses Monats ist im Amte Usingen zu Friedrichsthal eine neue Zollstätte errichtet und die bisherige Zollstätte zu Eschbach nach Michelbach verlegt worden.

Wiesbaden den 12. Juni 1830.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Idstein für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der dießjährigen Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Camberg die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Eisenbach, Erbach, Bockenhausen und Würges von einem ganzen, der Gemeinde Schwickershausen von einem und einem viertel, und den Gemeinden Dombach, Niederselters und Oberselters von einem und einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 24 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 4. Juni 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Grün.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Nastätten für das Jahr 1830.)

Der Gemeinde Oelsberg ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Allendorf und Marienfels von drei viertel, den Gemeinden Nastätten, Berg, Bettendorf, Catzenelubogen, Ehr, Herold, Himmighofen, Nettert und Weidenbach von einem ganzen, der Gemeinde Holzhausen a. d. Heide von einem und einem viertel, den Gemeinden Berndroth, Ebertshausen, Klingelbach und Reckenroth von einem und einem halben, den Gemeinden Buch und Casdorf von einem und drei viertel, den Gemeinden Endlichhofen, Mittelfischbach, Münchenroth, Nieder- und Oberfischbach von zwei und der Gemeinde Ergeshausen von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden bestreiten ihre diesjährigen Ausgaben ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 5. Juni 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Runkel für das Jahr 1830.)

Nach Festsetzung der diesjährigen Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Blessenbach, Laubuseschbach und Steeten die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Hofen und Wirbelau von drei viertel, den Gemeinden Aumenau, Ennerich, Heckholzhausen, Obertiefenbach und Weyer von einem ganzen, der Gemeinde Eschenau von einem und einem viertel, der Gemeinde Arfurt von einem und einem halben und der Gemeinde Schadeck von zwei und einem viertel Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen acht Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer diesjährigen Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 3. Juni 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Preuschen.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Major Gödecke im 2ten Regimente, sowie dem Hauptmann Morenhoffen im Generalstaabe und deren ehelichen Nachkommen den Adel zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Obristen und Chef des 2ten Regiments Freiherrn Ferdinand von Hagen die nachgesuchte Entlassung mit Pension zu ertheilen.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog den Staatskassendirektor Willett, dessen Funktionen provisorisch dem Oberbuchhalter der Staatskassendirektion, Rechnungsrath Lex, schon früher übertragen worden sind, nunmehr in den Pensionsstand zu versetzen,

Digitized by Google

den Accessisten Pabst bei der Rechnungskammer zum Probator bei derselben Behörde zu ernennen, und

auf Präsentation des Herrn Fürsten Erblandpostmeisters Durchlaucht den Joseph Dresler zu Ems als Postverwalter daselbst in Folge der nachgesuchten Dienstentlassung des Postverwalters Gödecke zu bestätigen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Pfarrer Daub zu Arnstein auf sein Ansuchen daselbst zu belassen, dem dahin bestimmten Pfarrer Bonn von Niedergladbach nunmehr die Pfarrei Breitenau zu verleihen, und den Caplan Heimann zu Frankfurt zum Pfarrer in Caub zu ernennen geruht.

Die Inspection über die Schulen des Amts Usingen ist zwischen dem Decan Senfft und dem Pfarrer Stöckigt zu Usingen dergestalt getheilt worden, daß Ersterer nur die Inspection über die Schulen der Stadt Usingen behalten und diejenige über die Schulen der übrigen Amtsgemeinden an den Letzteren abgegeben hat. Auch ist anstatt des nach Diez versetzten Pfarrers Keller der Pfarrer Senfft zu Oberroßbach zum Inspector über die Schulen des Amtes Dillenburg ernannt worden.

Druckfehler.

In Num. 6 S. 82 des Verordnungsblattes ist bei der Anzeige der Prüfung des Candidaten Mohr von Eibach »philologischen« Wissenschaften statt »philosophischen« zu lesen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 2. October 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Gebrüdern Firmin Didot in Paris, welche eine neue und verbesserte Ausgabe des unter dem Titel Thesaurus linguae graecae ab Henrico Stephano bekannten Werkes unternommen haben, ein Privilegium gegen den Nachdruck innerhalb des Herzogthums und den Verkauf des außerhalb desselben unternommenen Nachdrucks auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Erscheinen einer jeden Lieferung des genannten Werkes an gerechnet, zu ertheilen.

Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es bei Vermeidung der im §. 5 des höchsten Edicts vom $^{4}/_{5}$ Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend, angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten, allen Buchdruckern und Buchhändlern des Herzogthums verboten ist, das oben genannte Werk während der Dauer des Privilegiums der Verleger nachzudrucken, oder mit auswärts unternommenen Nachdrücken desselben Handel zu treiben.

Wiesbaden, den 1. Juli 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

Digitized by Google

(Die Gebühren der Medicinal-Accessisten und practicirenden Aerzte betr.)

Es sind einige Zweifel über die Gebühren entstanden, welche die Medicinal-Accessisten und practicirenden Aerzte, nach dem höchsten Edicte vom 14. März 1818 anzusprechen haben. Um solche zu beseitigen, machen Wir die vollständige Gebühren-Ordnung für diese Klasse von Aerzten hier nachstehend bekannt.

Wiesbaden, den 11. September 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Roos.

Gebührenordnung

für die Medicinal-Accessisten und practicirenden Aerzte im Herzogthum Nassau.

A. Wenn die Accessisten und practicirenden Aerzte in Noth- und legalen Verhinderungsfällen als Stellvertreter des besoldeten Medicinalpersonals zur Hülfleistung bei den nach pos. I. A und B der Gebührenordnung, zu von Amtswegen stattfindenden Verrichtungen requirirt werden, so können sie an Gebühren, Transportkosten und Diäten, gleich den Medicinal-Räthen und Medicinal-Assistenten nichts in Anrechnung bringen.

	Bei Wohlhabenden.		Bei Minder-vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
B. In der Privatpraxis können sie berechnen:				
1. Für Berathung in ihrem Hause mit oder ohne Recept, oder einfache wundärztliche Verrichtung:				
a) für die erste		16		8
b) für jede folgende in derselben Krankheit, Verwundung oder Beschädigung		8		4
2. für Besuche in allen Orten des Medicinalbezirks, wofür sie zunächst angestellt sind oder in dem sie wohnen, mit oder ohne Recept, oder einfache wundärztliche Verrichtung:				
a) wenn der Kranke nicht volle zwei Stunden von ihnen entfernt wohnt:				
α) für den ersten Besuch		28		14
β) von jedem folgenden		16		8
b) wohnt der Kranke aber zwei oder mehrere Stunden Wegs entfernt, so haben sie außer den vorbemerkten Gebühren ad a. an Transportkosten noch anzusprechen	1	30	1	30
3. für Besuche in einem andern Bezirk, als in welchem die Accessisten oder practicirenden Aerzte wohnen und für den sie zunächst angestellt sind:				
a) wenn der Kranke nicht mehr als 2 Stunden Wegs von dem Wohnorte des Accessisten ꝛc. entfernt ist, die Gebühren wie ad 2, a.				

Digitized by Google

	Bei Wohlhabenden.		Bei Minder-vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
b) wohnt der Kranke aber über 2 Stunden entfernt, so können für jeden Besuch in Ansatz gebracht werden:				
an Diäten	3	30	3	30
und außerdem,				
c) in diesem Fall, so wie wenn der Kranke auch nur zwei volle Stunden Wegs von dem Arzt entfernt ist				
an Transportkosten	1	30	1	30
4. Verweilen sie einen ganzen Tag bei Kranken, so erhalten sie Diäten:				
a) innerhalb des Medicinalbezirks, wo sie wohnen . . .	3	—	3	—
b) in jedem andern Bezirk	3	30	3	30
c) außerdem aber noch in den ad 2. b. und 3. c. bezeichneten Fällen an Transportkosten	1	30	1	30
5. für eine verlangte Nachtwache halbe Tagsdiäten, also:				
a) innerhalb des Bezirks	1	30	1	30
b) in jedem andern	1	45	1	45
c) Transportkosten wie bei 2. b. und 3. c.				
6. für eine verlangte Tag- und Nachtwache an Diäten:				
a) innerhalb des Bezirks	3	—	3	—
b) in jedem andern	3	30	3	30
c) außerdem freie Verpflegung oder noch halbe Tags-Diäten wie bei 5. a. und b. und				
d. Transportkosten wie bei 2. b. und 3. c.				
7. Für eine schriftliche Berathung	—	16	—	8
8. Für eine schriftliche Krankengeschichte nebst ärztlichem Gutachten .	1	—	—	30
9. Für eine außergewöhnliche Impfung mit Controlle	—	20	—	10
10. Für Beiwohnung bei einer Entbindung oder chirurgischen Operation und deren Leitung	—	40	—	20
(mit Ausnahme der Fälle unter 4, 5 u. 6. wo Diäten passiren)				
11. Für eine Entbindung selbst, bei regelwidrigen Geburten, oder für Verrichtung einer chirurgischen Operation	1	—	—	30
(mit Ausnahme der Fälle wie ad 10. wo Diäten passirt werden)				
12. Für eine Consultation bei einem concilio medico die Gebühren resp. Diäten und Transportkosten wie ad 2, 3, 4.				
13. Für ein ärztliches Zeugniß:				
a) einfach ohne vorherige Untersuchung	—	12	—	6
b) für ein solches mit vorgängiger Untersuchung . . .	—	32	—	16
14) Für eine von der Polizei- oder Justizbehörde in Untersuchungssachen verlangte Besichtigung und Untersuchung eines Verwundeten, Beschädigten, Vergifteten, Verurtheilten oder eines Leichnams ꝛc. mit Gutachten,				

Digitized by Google

	Bei Wohlhabenden.		Bei Minbervermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
wenn das betroffene oder schuldig befundene Individuum zur Kostenzahlung schuldig erkannt wird, und Zahlungsfähigkeit vorhanden ist. .	3	—	2	—
15. Für die Obduction einer Leiche auf Requisition einer Justiz- oder Polizei-Behörde unter den bei 14 bemerkten Voraussetzungen, sowie für eine verlangte Section, einschließlich des auszustellenden Gutachtens	6	—	3	—

Die hier oben unter B festgesetzten Diäten und Transportkosten müssen nach der wirklichen Entfernung des Wohnortes des Accessisten oder practicirenden Arztes vom Wohnorte des Kranken in der Art berechnet werden, daß der kürzeste zum Reiten geeignete Weg, worauf man direct zum Kranken gelangen kann, zum Grund gelegt wird, nicht aber nach Poststunden, oder mit Benutzung eines Umwegs oder der Chaussee, wenn ein näherer Communicationsweg vorhanden ist.

Für die ärztliche Behandlung durchreisender oder in dem Herzogthum temporär verweilender Fremden, wozu auch die in den Bädern und Brunnenorten anwesenden Bad- und Brunnengäste gehören, können die Medicinalaccessisten und practicirenden Aerzte gleich dem besoldeten Medicinalpersonale ihre Gebühren so berechnen, wie dies nach der dem landesherrlichen Edict vom 14. März 1818 beiliegenden Gebührenordnung sub V. für alle im Herzogthum angestellten Medicinalbeamten näher bestimmt worden ist.

(Die Aufhebung der Zollstätte Limbach betr.)

Die Zollstätte Limbach im Amte Hachenburg geht mit Ablauf dieses Monats ein.

Wiesbaden, den 1. September 1830.

Herzogliche Generalsteuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Oberstallmeister Freiherrn von Dungern Excellenz auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben geruht, dem Obristlieutenant Sattler vom ersten Regiment auf sein Ansuchen den Abschied mit Pension und den Character als Obrist zu ertheilen, unter erneuerter Bezeigung Höchstihrer Zufriedenheit mit seinem bei vielen Gelegenheiten bewiesenen, ausgezeichneten Benehmen vor dem Feind.

Seine Durchlaucht der Herzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Obristlieutenant im Generalstab, Freiherrn von Rauendorf mit Beibehaltung der Stelle als Flügel-Adjutant zum Obrist und Chef des zweiten Regiments, den Major im zweiten Regiment von Gödecke zum Obristlieutenant im ersten Regiment, den Hauptmann Keim im ersten Regiment zum Major im zweiten Regiment, den Hauptmann und Aide de Camp von Morenhoffen zum Major im Generalstab

Digitized by Google

und den Major à la suite und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Breidbach-Bürresheim unter den bisherigen Verhältnissen zum Obristlieutenant zu ernennen.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Hof- und Appellations-Gerichts-Director Raht zu Wiesbaden, unter Bezeigung Höchstihrer Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, zum Director des Hof- und Appellations-Gerichts zu Dillenburg und zum Geheimenrath, den bisherigen Ministerialrath Freiherrn von Wintzingeroda an dessen Stelle zum Director des Hof- und Appellations-Gerichts zu Wiesbaden, und den bisherigen Domänenrath Magdeburg an des letztern Stelle zum Ministerialrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den nunmehrigen Hof- und Appellations-Gerichts-Director Freiherrn von Wintzingeroda von Besorgung der Postsachen entbunden, und zum landesherrlichen Commissarius in Postsachen den Ministerialrath Reuter ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Accessisten Ibell vom Hof- und Appellations-Gericht zu Wiesbaden zum Amts-Accessisten in Usingen, den Accessisten Willett von der Landes-Regierung zum Amts-Accessisten in Hochheim und den Amts-Accessisten Roos zu Braubach zum Accessisten bei der Landes-Regierung, sowie

den Steuercommissariats-Gehülfen Bigelius zu Dillenburg zum Accessisten bei der Rechnungskammer ernannt.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Theologie Schmidtborn von Löhnberg zum Lehrer an der Militärschule zu Wiesbaden ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Accessisten Usener von Hochheim an das Amt Nassau und den Accessisten Birkenstock von Nassau an das Amt Limburg versetzt, den recipirten Candidaten Burgeff von Geisenheim zum Accessisten bei dem Amte Marienberg, sowie die Candidaten Robbe von Idstein und Forst von Braubach, nachdem dieselben in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung bestanden haben, den ersteren zum Accessisten bei dem Amte Selters und den letzteren zum Accessisten bei dem Amte Braubach ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Medicinalassistenten Seebold von Langenschwalbach nach Hochheim zu versetzen, den Medicinal-Accessisten Hecker zu Selters zum Medicinal-Assistenten zu Langenschwalbach zu befördern, den Medicinal-Assistenten Kraus zu Idstein unter Belassung der chirurgischen Praxis in den Ruhestand zu versetzen, und den Medicinal-Accessisten Menninger zu Camberg zum Medicinal-Assistenten des Amts Idstein, mit Belassung seines Wohnsitzes in Camberg zu befördern, sowie dem Amtsapotheker Momberger zu Braubach auf sein Ansuchen die Entlassung zu ertheilen, und den bisherigen Provisor Holzhauer zu Braubach zum Amtsapotheker daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Domdekan Corden zu Limburg bei Gelegenheit der Feier seiner vollendeten fünfzigjährigen Dienstzeit, zum Beweis Höchstihrer Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen die goldene Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben die Verwaltung der Pfarrei Filsen dem Dekan, Pfarrer Schröder zu Camp zu übertragen, den Caplan Stadtmüller von Wenigsbösbach im Baierischen zum Pfarrer zu Oßheim zu ernennen, und dem zur Pfarrei Presberg präsentirten Caplan Anton Müller zu Frankfurt die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, den Pfarrer Müller zu Hasselbach aber von dem Pfarramt zu entfernen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Wilhelmi zu Wiesbaden den Character eines Kirchenraths

und dem Pfarrvicarius Wilhelmi zu Nordenstadt den Character eines Pfarrers zu ertheilen, den Pfarrer Westerburg zu Breitscheid in den Ruhestand zu versetzen, und den Candidaten Menke zu Dillenburg zum Pfarrvicarius zu Breitscheid zu ernennen, sodann den Pfarrvicarius Wasmuth zu Niederwallmenach in gleicher Eigenschaft nach Ried zu versetzen geruht.

Georg Brömser zu Rüdesheim und Ludwig von Rößler zu Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Adam Krayer zu Winkel und Georg Dormann zu Hachenburg nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Medicin,

Eduard Otto Burmann zu Dillenburg nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Pharmacie,

Peter Mohr zu Eibach nach vorzüglich gut bestandener Prüfung in die Zahl der Forstcandidaten,

Joseph Faust zu Johannisberg und Johann Georg Fischbach zu Grosholbach nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der katholischen Theologie, und

Wilhelm Heinrich Jüngst zu Herborn und Ludwig Spieß zu Okriftel nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 3. Juni ist der Probator Ritter dahier, am 25. Juni der Hof- und Appellationsgerichts-Director Achenbach zu Dillenburg, am 27. Juni der Medicinal-Assistent Groos zu Hochheim, am 12. August der Landoberschultheiß Kleinschmidt zu Montabaur und am 25. September der Landrath Engert zu Hadamar mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 30. October 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die einstweilige Aufhebung des Eingangszolles von dem Getraide betr.)

Höchster Entschließung zufolge wird das unter Nr. 115 und Nr. 116 des Eingangs-Tarifes aufgeführte Getraide, namentlich:

leichte Früchte: Hafer und Spelz, sowie schwere Früchte: Waizen, Korn, Gerste, Hirsen und Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen und Linsen) vom 1. November d. J. an, bis auf weitere Verfügung, zollfrei eingelassen werden.

Wiesbaden, den 25. Oct. 1830.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Die Gemeindesteuer vom Jahr 1829 betr.)

Nach den von mehreren Herzoglichen Aemtern erfolgten Vorlagen haben sich in verschiedenen Gemeinden im Laufe des Jahres 1829 stärkere Einnahmen ergeben, als bei Festsetzung der Budjets muthmaßlich angenommen werden konnte, dadurch ist es möglich geworden, die Steuererhebung für das Jahr 1829 in folgenden Gemeinden gegen die früher bekannt gemachte Bestimmung theils zu vermindern, theils ganz nachzulassen.

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben gestattet	davon sind erlassen worden.	bleiben noch zu erheben.
Diez.	Isselbach	1/2	1/2	—
St. Goarshausen.	Weyer	1 1/2	1/2	1
Hachenburg.	Welkenbach . .	1	1	—
Herborn.	Erdbach	1/2	1/2	—
Idstein.	Camberg . . .	1/2	1/2	—
Nassau.	Ems	1/2	1/2	—
Runkel.	Wolfenhausen . .	1	1	—
"	Wirbelau . . .	3/4	3/4	—
Selters.	Grenzhausen . .	2	1	1
Wehen.	Steckenroth . .	1/2	1/2	—
"	Daisbach . . .	1 1/4	1 1/4	—
Weilburg.	Langenbach . .	1	1	—
"	Eubach	1/4	1/4	—
"	Freyenfels . . .	1	1	—

Wiesbaden, den 20. September 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Roos.

(Die Steuerhebung der Gemeinde Gaudernbach für die Jahre 1828 und 1829 betr.)

Nach der von Herzoglichem Amte Runkel gemachten Vorlage hat sich bei der Gemeinde Gaudernbach im vorigen Jahre ein nicht unbedeutender Mehrerlös aus Holz ergeben, es ist deßwegen die für die Jahre 1828 und 1829 bewilligte Erhebung eines halben resp. ganzen Gemeindesteuersimpels unterlassen worden.

Wiesbaden, den 29. September 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Roos.

(Die Eröffnung der Zollstätte Obermörsbach zum Durchgange betr.)

Die Zollstätte zu Obermörsbach im Amte Hachenburg ist zur Durchgangsstätte bestimmt worden.

Wiesbaden, den 1. October 1830.

Herzogliche Generalsteuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann und Adjutantmajor Carl Hergenhahn vom I. Regiment zum Generalstab zu versetzen, im I. Regiment aber

Digitized by Google

den Oberlieutenant Heinrich Fuchs zum Hauptmann, den Unterlieutenant Carl Langhans zum Oberlieutenant und Adjutantmajor, den Unterlieutenant Carl Weber zum Oberlieutenant, den Feuerwerker Heinrich Hofmann und den Sergeanten Wilhelm Gran zu Unterlieutenants, sowie im II. Regiment den Sergeanten Gustav Schreiner zum Unterlieutenant zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Rechnungsrath Lex von der Theilnahme an den Geschäften der Leihhaus-Commission entbunden und den Rechnungsrath Philgus zum Mitglied dieser Commission ernannt.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den Rechts-Candidaten von Rößler zum Accessisten bei der General-Domänen-Direction zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hausmeister Georg zu Bad-Ems zum Hausverwalter zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Medicinalrath Dr. Peez zu Wiesbaden zum Geheimen-Hofrath, und die Candidaten der Medizin Dünkelberg aus Weilburg, Dormann aus Hachenburg und Dr. Krayer aus Winkel zu Medicinalaccessisten, den ersten zu Runkel, den zweiten zu Nassau und den dritten zu Catzenelnbogen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Altgelt zu Kroppach auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und zum Pfarrvicarius daselbst den Candidaten Fischer zu Neuweilnau zu ernennen geruht.

Christian Stähler aus Hintermeilingen und Johann Steiner aus Kleinheubach sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 29. September ist der Medicinalaccessist Dr. Metzger zu Nassau, und am 12. October der Pfarrer Hatzfeld zu Driedorf mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 11. December 1830.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.,

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zu Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuer-Casse für das Jahr 1831 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 5. Jenuar und das andere am 15. März 1831 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuerdirection zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich den 27. November 1830.

(L. S)

Wilhelm.

vdt. Freiherr v. Marschall.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hauptmann im II. Regiment, Carl Julius von Malapert-Neufville, unter Beilegung des Characters als Major und mit der Erlaubniß, die Uniform der Infanterie ferner zu tragen, aus Höchstihren Militairdiensten auf sein Ansuchen zu entlassen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Elenz von Runkel nach Höchst, und den Amtsaccessisten Wenkenbach von Rennerod nach Usingen zu versetzen, sowie die Rechtscandidaten August Kraft von Runkel und Ferdinand Wollweber von Rennerod, nachdem beide in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung bestanden haben, jenen zum Accessisten beim Amt Runkel und diesen zum Accessisten beim Amt Rennerod zu ernennen geruht.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Medicin recipirten Dr. Friedrich Wilhelm Windt von Eltville zum Medicinalaccessisten im Amt Selters ernannt.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Pauli zu Elsoff in den Ruhestand zu versetzen und zum Pfarrer daselbst den bisherigen Pfarrverwalter Senft zu Marienstadt zu ernennen, auch dem gewesenen Pfarrer Müller zu Hasselbach die Vicarie ad Sctum. Nicolaum zu Montabaur zu übertragen geruht.

Dr. Hermann Heinrich Joseph Craß aus Rüdesheim ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Medicin, und Adolph Lade aus Weilburg nach gleichfalls bestandener Prüfung unter die Candidaten der Pharmacie,

Friedrich Diebrich aus Caub und Peter Zimmermann aus Lahr sind nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie, und

Heinrich Merz aus Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 29. October ist der Justizrath Chelius zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 31. Dezember 1830.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Selters, für das Jahr 1831.)

Der Gemeinde Dreifelden ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Ellenhausen und Grenzhausen von Einem, den Gemeinden Oberhaid und Schenkelberg von einem und einem halben, den Gemeinden Hartenfels, Ransbach, Sessenbach und Steinen von Zwei, den Gemeinden Baumbach, Steinebach und Zürbach von zwei und einem halben, und den Gemeinden Caan und Grenzau von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 29 Gemeinden erheben für das künftige Jahr zu Bestreitung ihrer Ausgaben keine Steuern.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Schenck.

vdt. von Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Reichelsheim für das Jahr 1831.)

Der Gemeinde Dornassenheim ist die Erhebung von einem und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die Gemeinde Reichelsheim bestreitet ihre Ausgaben für das künftige Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Schenck.

vdt. von Grün.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshausen für das Jahr 1831.)

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das Jahr 1831 ist der Gemeinde Weisel die Erhebung von einem halben, den Gemeinden St. Goarshausen, Auel, Bornich, Lautert, Patersberg, Strüth und Weyer von einem, den Gemeinden Niederwallmenach, Nochern und Reitzenhain von einem und einem viertel, der Gemeinde Oberwallmenach von einem und einem halben, den Gemeinden Eschbach und Kestert von zwei, der Gemeinde Reichenberg von zwei und einem viertel, den Gemeinden Dahlheim, Lierschied und Wellmich von zwei und einem halben, und den Gemeinden Ehrenthal, Prath und Sauerthal von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 5 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer nächstjährigen Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.
Schenck.

vdt. von Grün.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Hof- und Appellations-Gerichts-Räthe Schapper und Ebhardt von Wiesbaden nach Dillenburg, und die Hof- und Appellations-Gerichts-Räthe Stifft und Wenckenbach von Dillenburg nach Wiesbaden zu versetzen, den Accessisten von Trapp zum Secretär bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg zu befördern und zum Accessisten bei derselben Behörde den Amtsaccessisten Haas zu Hochheim zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungssecretär Habel zum Landoberschultheißen des Amts Hadamar, und den Secretär Cramer zum wirklichen Regierungssecretär zu befördern geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtmann, Justizrath Freudenberg in gleicher Eigenschaft von Marienberg nach Dillenburg versetzt, den Amts-Assessor Möhn von St. Goarshausen zum Amtmann in Marienberg und den Amtsaccessisten Nullmann vom Amt Meudt zum Amtssecretär in St. Goarshausen befördert; sodann dem Landoberschultheißen von St. George zu Eltville die Landoberschultheißerei des Amts Meudt und dem Hofrath Rau zu Langenschwalbach die Landoberschultheißerei zu Eltville übertragen, zum Landoberschultheißen des Amts Langenschwalbach aber den Amtsassessor Schapper zu Idstein ernannt.

Höchstdieselben haben den Oberförster Heymach auf dem Chausseehaus zum Forstmeister zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Pfarrer Vogel von Schönbach zum Pfarrer in Kirberg, den Pfarrer Diefenbach von Cleeberg zum Pfarrer in Schönbach, den Pfarrvicarius Born von Eubach zum Pfarrer in Cleeberg, und den Candidaten Dünkelberg von Weilburg zum Pfarrvicarius in Eubach, — ferner den Pfarrer Vietor von Singhofen zum Pfarrer in Driedorf, den Pfarrer Bleichenbach von Heftrich zum Pfarrer in Singhofen, den Pfarrvicarius Heinzemann von Kirberg zum Vicarius in Heftrich, den Vicarius Brunn von Herborn zum Pfarrer in Rosbach, Amts Hachenburg, den Candidaten Göllner von Wiesbaden zum Pfarrvicarius in Herborn, den

Digitized by Google

Candidaten Crecelius von Reesbach zum Pfarrvicarius in Diez, den Candidaten Schenck von Wiesbaden zum Pfarrvicarius in Niederwalmenach, und den Candidaten Manderbach von Weilburg zum Pfarrvicarius in Wolfenhausen ernannt.

Höchstdieselben haben dem Regierungsdiurnisten Bertina die erledigte Canzlistenstelle bei Herzoglicher General-Steuerdirection übertragen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, dem Amtsarmen-Cassirer Corgioli zu Höchst wegen seiner nützlichen Dienstleistungen in diesem Amte, die silberne Verdienst-Medaille zu verwilligen.

Heinrich Ebhardt von Wiesbaden ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, und Friedrich Wilhelm Stahl von Dillenburg, Georg Heinrich Lehr von Wiesbaden und Friedrich Cramer von Nassau sind nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Friedrich Wimpf von Weilburg, ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Bergwissenschaft,

Friedrich Spieß von Okriftel ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Philologie; und

Franz Jacob Resplandin von Kiedrich ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Der Canzlei-Registrator Cramer dahier ist am 13. Oktober, und der Frühmesser Pfeiffer zu Herschbach am 9. Dezember mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1830 enthaltenen Verordnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1830 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

Digitized by Google

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google